

- § 8 Änderung des Steuerrechts**
- A. Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz / interkommunaler Wohnsitzwechsel**
  - B. Bausteuerzuschlag für die Gemeinden**
  - C. Memorialsantrag «Für eine faire Entlastung aller Steuerzahler und deren Familien: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen»**
  - D. Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Glarus**
  - E. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

### **Die Vorlage im Überblick**

Der Landsgemeinde werden verschiedene Änderungen im Bereich des Steuerrechts und des Finanzausgleichsgesetzes unterbreitet. Um ihr eine möglichst unverfälschte Willensbildung zu ermöglichen, werden die Änderungen in die fünf Teile A, B, C, D und E gefasst, über die einzeln zu beschliessen ist.

### **Inhalt der Teilvorlagen**

Im Teil A betreffend «Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz/interkommunaler Wohnsitzwechsel» erfolgen Anpassungen an geändertes Bundesrecht. Von Interesse ist hier die Steuerbefreiung von Gewinnen aus Grosslotterien und zugelassenen Onlinespielen bis zu einem Betrag von 1 Million Franken, sofern sie dem Bundesgesetz über Geldspiele unterstehen. Die übrigen Gewinne sind bis zu einem Betrag von 1000 Franken steuerbefreit. Auch werden die Abzugsmöglichkeiten für die Spieleinsätze erhöht. Weitere Themen sind:

- Vereinheitlichung des Besteuerungsortes von Maklerprovisionen am Firmensitz bzw. Wohnsitz des Vermittlers, sofern dieser in der Schweiz ansässig ist.
- Erweiterung der Abzugsmöglichkeiten beim Liegenschaftsunterhalt (neuer Abzug für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau im Privatvermögen, Übertragung der Kosten für energetische Investitionen auch auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden).
- Harmonisierung der Besteuerung zwischen den drei Gemeinden, indem diejenige Glarner Gemeinde bei einem Umzug innerhalb des Kantons für die ganzjährige Besteuerung zuständig ist, in welcher die steuerpflichtige natürliche Person Ende Jahr wohnt.

Im Teil B betreffend «Bausteuerzuschlag für die Gemeinden» wird den Gemeinden ermöglicht, für grosse Bau- und Investitionsprojekte einen Bausteuerzuschlag von maximal 10 Prozent der einfachen Steuer zu erheben. Auf Stufe Kanton gibt es diese Möglichkeit bereits. Sie hat sich dort bewährt.

Im Teil C betreffend «Memorialsantrag: Für eine faire Entlastung aller Steuerzahler und deren Familien: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen» sollen einerseits die Abzugsmöglichkeiten für Krankenkassenprämien erhöht werden. Der Maximalabzug für private Personenversicherungen sowie Sparzinsen wird um 25 Prozent erhöht (Alleinstehende von 2400 auf 3000 Fr., Verheiratete von 4800 auf 6000 Fr., Kinder von 800 auf 1000 Fr.). Letztmals wurden die Abzüge 2008 angepasst. Seither sind die Krankenkassenprämien aber stark gestiegen. Dies rechtfertigt die vorgesehene Erhöhung der Abzüge. Gleichzeitig erfolgt eine Reduktion des Selbstbehaltes für selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten von 3 auf 2 Prozent der Nettoeinkünfte. Auch damit wird den gestiegenen Gesundheitskosten Rechnung getragen. Es profitieren alle steuerpflichtigen natürlichen Personen von dieser Entlastung.

Kernpunkt des Teils D ist die «Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Glarus». Die Kantone müssen gewisse schädliche Steuerpraxen aufheben. Die Änderung des Bundesrechts bewirkt, dass alle bis anhin privilegiert besteuerten Gesellschaften (sog. Statusgesellschaften) ihren Sonderstatus verlieren und neu ordentlich besteuert werden. Damit fallen steuerliche Privilegien für gewisse Firmen weg. Der Kanton ist besonders betroffen bei den Domizilgesellschaften («Briefkastenfirmen»), die sehr mobil sind. Sie bringen dem Kanton einen Steuerertrag von insgesamt rund 3,5 Millionen Franken pro Jahr. Die Strategie der kantonalen Steuerpolitik ist, in der Gewinnbesteuerung so attraktiv zu sein, dass die Statusgesellschaften kein Interesse haben, ihren Standort zu verlagern. Idealerweise sollen zudem auch neue Firmen angelockt werden. Folglich werden als Ausgleich für den Wegfall der Steuerprivilegien die Gewinnsteuern reduziert. Die Vorlage enthält eine generelle Senkung der Steuersätze für juristische Personen von bisher

8 auf 4,5 Prozent (Senkung effektiver Gewinnsteuersatz von 15,70 auf 12,43 %). Davon profitieren alle Firmen im Kanton, insbesondere auch die Klein- und Mittelunternehmen (KMU). Sie sind die eigentlichen Gewinner dieser Steuerreform, ihre Steuerbelastung sinkt, während es sich bei den «Briefkastenfirmen» umgekehrt verhält. Gleichzeitig kann der Kanton seine gute Positionierung im Vergleich mit anderen Kantonen behalten. Daneben werden Abzugsmöglichkeiten für Patentboxen auf tiefem Niveau eingeführt. Erträge aus Patentboxen sollen neu mit 10 Prozent steuerlich entlastet werden können. Kompensiert werden die Steuerausfälle nebst anderem durch eine Erhöhung der Besteuerung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen (privilegierte Dividendenbesteuerung) von 35 auf 70 Prozent und eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21,2 Prozent. Diese Änderungen treten nur in Kraft, wenn das STAF in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen wird.

Im Teil E betreffend «Änderung des Finanzausgleichsgesetzes» erfolgt eine Anpassung des kantonalen Finanzausgleichs. Da die meisten heutigen Statusgesellschaften ihren Sitz in der Gemeinde Glarus haben, profitieren grundsätzlich nur diese und der Kanton von der Umsetzung des STAF im Kanton Glarus (Wegfall Steuerprivilegien). Damit auch die Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd profitieren, sollen die ressourcenschwachen Gemeinden einen Ausgleichsbeitrag des Kantons von insgesamt 1,2 Millionen Franken pro Jahr erhalten. Dieser Beitrag ist auf vier Jahre (2020–2023) befristet. Solidarisch soll sich nicht nur der Kanton zeigen, sondern auch die Gemeinden unter sich. Deshalb soll in den Jahren 2020–2023 der sogenannte Disparitätenabbau (Ausgleich der Unterschiede zwischen den Gemeinden in Bezug auf die Steuerkraft) von 20 auf 40 Prozent erhöht und die Begrenzung des Ressourcenausgleichs ausser Kraft gesetzt werden.

Der Regierungsrat wird die effektiven Auswirkungen der Umsetzung des STAF jedoch weiter evaluieren und dem Landrat entsprechend Bericht erstatten sowie allenfalls erforderliche unbefristete Ausgleichsmassnahmen beantragen. Auch diese Vorlage tritt nur in Kraft, wenn die STAF-Vorlage in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen wird.

### Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen auf Kanton und Gemeinden sind in der nachfolgenden Tabelle dargelegt (k. A.: keine Auswirkungen, n. a.: keine Daten).

	Kanton	Glarus Nord	Glarus	Glarus Süd	Katholische Landeskirche	Evangelische Landeskirche
A. Bundesrecht	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
B. Bausteuerzuschlag	k. A.	n. a.	n. a.	n. a.	k. A.	k. A.
C. Memorialsantrag	-1'600'000	-800'000	-550'000	-450'000	-90'000	-110'000
D. Umsetzung STAF	20'000	-70'000	2'357'000	-600'000	65'000	78'000
E. Änderung FAG	-1'200'000	1'032'000	-1'350'000	1'518'000	0	0
Total	-2'780'000	162'000	457'000	468'000	-25'000	-32'000

### Zusammenfassende Würdigung

Die Finanzierbarkeit der beantragten Änderung des Steuergesetzes ist weitgehend gesichert. Die Gemeinden fahren im Vergleich zur heutigen Lösung besser und die Kirchengemeinden sind nur leicht im Minus. Der Kanton muss allerdings mit Mindereinnahmen von durchschnittlich fast 3 Millionen Franken pro Jahr rechnen. Dieser Einnahmeausfall ist aber nicht auf die Steuervorlage STAF zurückzuführen, sondern auf Mindererträge aufgrund der höheren Abzüge bei den Krankenkassenprämien und den Krankheitskosten sowie des Ausgleichsbeitrags des Kantons an die Gemeinden. Die Bevölkerung profitiert von höheren Abzügen von Krankenkassenprämien und Krankheitskosten. Die fiskalischen Massnahmen in der Unternehmensbesteuerung zielen darauf ab, Arbeitsplätze zu erhalten und optimale Voraussetzungen für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen zu bieten. Insgesamt handelt es sich um eine ausgewogene Vorlage für Bevölkerung, Wirtschaft und Staat (Kanton und Gemeinden).

In der Debatte im Landrat wurden die Senkung des Gewinnsteuersatzes, die Erhöhung der Dividendenbesteuerung sowie die Erhöhung der Abzüge bei den Gesundheitskosten bzw. Krankenkassenprämien bekämpft, aber in der Detailberatung klar angenommen. Hingegen nahm der Landrat beim Finanzausgleich Anpassungen an der regierungsrätlichen Vorlage vor. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen.

## 1. Teil A: Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz / interkommunaler Wohnsitzwechsel

### 1.1. Ausgangslage

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung auf Ebene Bund ändern stetig. Diese erfordern regelmässig gewisse Änderungen des kantonalen Steuergesetzes (StG). Inzwischen ist aufgrund zahlreicher Änderungen im Bundesrecht erneut Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene entstanden. Es obliegt dem kantonalen Gesetzgeber, die im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) enthaltenen Änderungen ins kantonale Steuergesetz zu überführen. Das als Rahmengesetz konzipierte StHG belässt dabei dem kantonalen Gesetzgeber je nach Regelungsdichte einer umzusetzenden Norm einen mehr oder weniger grossen Gestaltungsspielraum. Eine eigentliche Autonomie besteht für die Kantone lediglich bei der Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.

Aufgrund der parallelen Deklaration und Veranlagung der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer kann sich die Anpassung des kantonalen Steuerrechts nicht nur auf das StHG beziehen. Mit einer sachgerechten Angleichung des StG an einzelne Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) soll deren gemeinsame Anwendung im Sinne einer vertikalen Harmonisierung erleichtert werden.

#### 1.1.1. Anpassung des Steuergesetzes an das StHG betreffend Maklerprovisionen

Im Juni 2014 wurde die von den eidgenössischen Räten überwiesene Motion «Besteuerung von Provisionen für Grundstücksvermittlungen im interkantonalen Verhältnis. Gleiche Regel für alle» umgesetzt.

Nach dem geltenden StHG werden Maklerprovisionen (Honorar, das ein Makler für die erfolgreiche Vermittlung einer Immobilie erhält) von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz in jenem Kanton besteuert, in dem das Grundstück liegt. Für Maklerprovisionen von juristischen Personen – also Firmen – mit Sitz in der Schweiz sieht das StHG keine besondere Regelung vor. Diese Provisionen werden deshalb im Sitzkanton der Firma besteuert, die sie erzielt. Das Bundesgericht hat diese unterschiedliche Behandlung von natürlichen und juristischen Personen bei den Maklerprovisionen als ungerechtfertigt erachtet und entschieden, die für die natürlichen Personen festgelegte Regelung sinngemäss für die juristischen Personen anzuwenden. Nach vorherrschender Lehre wiederum ist die wirtschaftliche Zugehörigkeit hinsichtlich der Maklerprovisionen bei natürlichen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Kanton ein Rechtsversehen und sollte nur die natürlichen Personen mit Sitz im Ausland betreffen. Gemäss der Motion sollen Maklerprovisionen natürlicher und juristischer Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz künftig einheitlich am Sitz der Firma bzw. Wohnsitz der vermittelnden Person besteuert werden.

Aufgrund der Feststellung, dass die Bestimmungen des StHG zur Regelung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit der mit Grundstücken handelnden Personen formelle Unterschiede zwischen natürlichen und juristischen Personen aufweisen, wurde eine entsprechende Änderung des StHG vorgenommen. Diese wurde von den eidgenössischen Räten am 17. März 2017 verabschiedet. Seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2019 liegt der Ort der Besteuerung für Maklerprovisionen am Wohnort des Maklers bzw. am Sitz der Maklerfirma, sofern sich dieser in der Schweiz befindet. Somit werden Maklerprovisionen nur noch dann am Grundstücksort besteuert, wenn der Makler keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat.

Nach Artikel 72u StHG passen die Kantone ihre Steuergesetze mit Inkrafttreten der Bundesvorlage an. Widrigenfalls ist das Bundesgesetz unmittelbar anwendbar, sofern ihm das kantonale Recht widerspricht. Das StG entspricht diesen Neuerungen in seiner derzeitigen Fassung weitgehend. Gewisse Anpassungen an die neuen harmonisierungsrechtlichen Vorschriften sind dennoch notwendig: In Artikel 4 Absatz 1 StG, der die wirtschaftliche Steuerzugehörigkeit natürlicher Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Glarus betrifft, ist in Ziffer 3 neu das Anknüpfungskriterium des Handelns mit Grundstücken aufzunehmen. Damit sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton oder im Ausland aufgrund wirtschaftlicher Anknüpfung im Kanton Glarus steuerpflichtig, wenn sie mit einem im Kanton Glarus gelegenen Grundstück handeln. Demgegenüber ist in Artikel 4 Absatz 2 Ziffer 4 StG, welche die wirtschaftliche Zugehörigkeit natürlicher Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz betrifft, der Handel mit Grundstücken zu eliminieren.

Zur Vereinheitlichung mit den Bestimmungen zum Besteuerungsort aufgrund wirtschaftlicher Anknüpfung bei den natürlichen Personen sind aufgrund der harmonisierungsrechtlichen Vorgaben auch bei den juristischen Personen die entsprechenden Bestimmungen in gleicher Weise anzupassen. In Artikel 55 Absatz 1 Ziffer 4 StG ist der Handel mit Grundstücken, welche im Kanton Glarus liegen, zu ergänzen,

wogegen er in Absatz 2 Ziffer 2 zu eliminieren ist. Damit sind juristische Personen, welche ihren Sitz und ihre tatsächliche Geschäftsleitung in einem anderen Kanton oder im Ausland haben, aufgrund wirtschaftlicher Anknüpfung im Kanton Glarus steuerpflichtig, wenn sie mit einem im Kanton Glarus gelegenen Grundstück handeln. Wie bei den natürlichen Personen bedarf es betreffend Vermittlung von Grundstücken als wirtschaftliches Anknüpfungskriterium für eine Besteuerung im Kanton Glarus keinerlei Anpassungen.

### *1.1.2. Anpassung des Steuergesetzes an das StHG betreffend Liegenschaftsunterhalt*

Um der Schweiz weiterhin eine sichere Versorgung mit Energie zu gewährleisten, hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 beschlossen. Im Mai 2017 hat das Volk zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 die Revision des Energiegesetzes (EnG) angenommen. Das neue Energiegesetz enthält unter anderem Massnahmen, um den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien wie Wasser, Sonne, Wind, Geothermie und Biomasse zu fördern. Das EnG wurde auf Anfang 2018 in Kraft gesetzt.

Das EnG hat auch steuerliche Änderungen zur Folge. Es sieht für Liegenschaftseigentümer zusätzliche steuerliche Abzugsmöglichkeiten vor. Einerseits wird neu ein Abzug für Rückbaukosten betreffend Ersatzneubauten eingeführt. Andererseits ist eine Übertragbarkeit (Vortrag) der energetischen Investitions- und Rückbaukosten auf zwei Steuerperioden vorgesehen. Dank der steuerlichen Geltendmachung der Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau ist davon auszugehen, dass Grundstücke mit bestehenden Wohnbauten für potenzielle Käufer interessanter werden. Allerdings führt dies tendenziell zu höheren Verkaufspreisen, sodass die steuerliche Privilegierung der Rückbaukosten zumindest teilweise verpufft. Aus energetischer Sicht führt die Abzugsfähigkeit zu einem Anreiz, vermehrt energetisch bessere Ersatzneubauten zu erstellen.

Die neuen Bestimmungen werden in der totalrevidierten Liegenschaftskostenverordnung des Bundes konkretisiert, die am 1. Januar 2020 in Kraft tritt.

Das StG bedarf einer entsprechenden Anpassung im Bereich der Abzüge bei Liegenschaften im Privatvermögen. Diese steht im Zusammenhang mit den steuerlichen Massnahmen des EnG. Gemäss geltendem Artikel 9 Absatz 3 StHG können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Die Gesetzesvorlage zur Energiestrategie 2050 erweitert Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a StHG dahingehend, dass neben den Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen neu auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau den steuerlich abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt werden.

Diese Erweiterung ist kantonal nur dann umzusetzen, wenn das Steuergesetz Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsieht. Dem kantonalen Gesetzgeber verbleibt insoweit kein Regelungsspielraum, ansonsten er solche ersatzlos aufheben müsste.

Im Kanton Glarus sind die Aufwendungen für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Denkmalschutzvorschriften dienen, gemäss Artikel 30 Absätze 2 und 4 StG abzugsfähig. Neu sind Rückbaukosten für einen Ersatzneubau diesen als Unterhaltskosten qualifizierten Aufwendungen gleichzustellen.

Anlässlich der vorliegenden Gesetzesrevision wird Artikel 30 Absatz 2 StG um Satz 3 ergänzt und Absatz 2a neu geschaffen. Demnach gelten Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau als steuerlich abzugsfähige Unterhaltskosten. Hintergrund dieser Massnahme ist eine lenkungspolitische Motivation, die den Rückbau von älteren, in energietechnischer Hinsicht schlechten Gebäudehüllen und den Wiederaufbau von energietechnisch zeitgemässen Gebäuden steuerlich begünstigen will. Unter Rückbaukosten fallen die eigentlichen Bauarbeiten des Abbruchs und der Demontage, des Abtransports und der Entsorgung des Materials. Kosten für eine Altlastensanierung sowie die Kosten für Geländeverschiebungen, Planungsarbeiten und über den Rückbau hinausgehende Aushubarbeiten sind keine abzugsfähigen Rückbaukosten. Ein Ersatzneubau liegt vor, wenn auf dem gleichen Grundstück des vorbestehenden Gebäudes eine Baute mit gleichartiger Funktionalität erstellt wird.

Können Rückbaukosten sowie Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen in der Steuerperiode, in der sie angefallen sind, nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, können sie als Abzugsvortrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Ein Abzugsvortrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden ist möglich, sofern das Reineinkommen der laufenden Steuerperiode negativ ausfällt; Sozialabzüge werden dabei nicht berücksichtigt, d. h. nicht ausgeschöpfte Sozialabzüge können nicht auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz oder bei einem Verkauf des Wohneigentums können steuerlich noch nicht berücksichtigte Abzugsvorträge innerhalb der Verrechnungsperiode verrechnet werden.

Die neuen steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich bedürfen der Konkretisierung. Diese erfolgt auf Bundesebene in der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (Liegenschaftskostenverordnung), deren Totalrevision der Bundesrat am 9. März 2018 verabschiedet hat. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Auf kantonaler Ebene wird die Liegenschaftskostenverordnung analoge Anwendung finden. Zudem wird das publizierte Merkblatt über die Abzugsberechtigung von Liegenschaftsunterhaltskosten angepasst.

Gemäss Artikel 72v Absatz 1 StHG passen die Kantone ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung an. Der Bundesrat hat die entsprechende StHG-Revision per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Demzufolge erfolgt die Inkraftsetzung der kantonalen Bestimmungen auf den 1. Januar 2020.

### *1.1.3. Anpassung des Steuergesetzes an das StHG betreffend Steuerbefreiung von Geldspielgewinnen*

Im Juni 2018 wurde das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) in einer eidgenössischen Volksabstimmung angenommen. Das BGS trat per 1. Januar 2019 in Kraft. Die Geldspiele waren bislang in zwei Bundesgesetzen geregelt, im Spielbankengesetz und im Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten. Das BGS führt diese beiden Erlasse in einem Bundesgesetz zusammen und schafft eine kohärente sowie zweck- und zeitgemässe Regelung des Geldspiels in der Schweiz. Es bezweckt, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren zu schützen, die von Geldspielen ausgehen. Daneben sorgt das neue Gesetz dafür, dass die Geldspiele sicher und transparent durchgeführt werden. Schliesslich sollen Erträge aus den Geldspielen zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV) sowie zugunsten von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Ausserdem sieht die Gesetzesvorlage eine Anpassung des DBG sowie des StHG vor. Gemäss revidiertem StHG sind die Kantone gehalten, die Besteuerung von Gewinnen aus Geldspielen neu zu regeln.

Nach der bisherigen Regelung sind die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lottereeähnlichen Veranstaltung steuerbar. Laut Artikel 24 Absatz 1 StG unterliegen die bei Glücksspielen in Spielbanken (Kasinos) im Sinne des Spielbankengesetzes erzielten Gewinne sowie die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lottereeähnlichen Veranstaltung nicht der Einkommenssteuer.

Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe I StHG sieht vor, dass die bei Glücksspielen in Spielbanken erzielten Gewinne von der Einkommenssteuer befreit sind. Gewinne aus Grossspielen, einschliesslich der Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt werden, sind bis zu einem Gewinn von 1 Million Franken steuerfrei. Gewinne aus Lotterien und Sportwetten sowie aus Online-Kasinospielen von über 1 Million Franken unterliegen neu jedoch der Einkommens- und Verrechnungssteuer, während in Spielbanken erzielte Gewinne (wie im bisherigen Recht) steuerfrei bleiben. Die Steuerbefreiung wird darüber hinaus für die Kleinspiele gelten, mit denen sich definitionsgemäss nur beschränkte Gewinne erzielen lassen. Auf Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung hingegen, die nicht dem BGS unterstehen, werden weiterhin Steuern erhoben. Die Gewinne aus diesen Spielen sind nicht unerheblich, weshalb die Ausgangslage nicht dieselbe ist wie bei den Geschicklichkeitsspielen. Zudem wird der Ertrag dieser Spiele weder für gemeinnützige Zwecke noch für die AHV verwendet, sondern kommt ausschliesslich den Veranstalterinnen zugute. Eine Steuerbefreiung ist somit nicht gerechtfertigt. An dieser Einschätzung ändert auch die Tatsache nichts, dass an diesen Spielen kostenlos teilgenommen werden kann. Zur Verminderung des administrativen Aufwands werden nur Bar- und Naturalgewinne mit einem Wert von über 1000 Franken besteuert. Auf jeden Fall werden nur Gewinne aus rechtmässig in der Schweiz durchgeführten Geldspielen von der Steuer befreit. Die Gewinne aus Spielen, die ohne gültige Bewilligung durchgeführt wurden, sowie aus Spielen, die im Ausland durchgeführt wurden, sind weiterhin steuerbar. Ebenfalls nicht steuerfrei sind Geldspielgewinne, die dem Ertrag einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gleichgesetzt werden können. Damit soll im Wesentlichen der Fall der professionellen Pokerspielerinnen und -spieler erfasst werden, die mit dieser Tätigkeit ein regelmässiges Einkommen erzielen, das teilweise oder ganz jenes einer Berufstätigkeit ersetzt.

Ergänzend dazu werden in Artikel 31 Absatz 3 StG auch die abzugsberechtigten Gewinnungskosten neu geregelt, d. h. welche Einsatzkosten von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen abgezogen werden können.

Artikel 72y StHG sieht vor, dass die Kantone ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der StHG-Bestimmungen anpassen. In der Bestimmung wird klargestellt, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen direkt Anwendung finden, wenn das kantonale Recht nicht angepasst wurde. Die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen auf Bundesebene erfolgte per 1. Januar 2019.

#### 1.1.4. Interkommunaler Wohnsitzwechsel

Gemäss bisherigem Recht dauert die Steuerhoheit der Wegzugsgemeinde für die laufende Steuerperiode unverändert fort, wenn ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz (oder seinen Geschäftssitz) in eine andere Gemeinde des Kantons verlegt. Es handelt sich dabei um das sogenannte Wegzugsprinzip im interkommunalen Verhältnis. Es gilt somit der 1. Januar als Stichtag.

Anders ist es im interkantonalen Verhältnis. Die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit im interkantonalen Verhältnis werden nach Artikel 10 Absatz 2 StG durch das StHG sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt. Es gilt dabei das Zuzugsprinzip, d. h. die Kompetenz zur Erhebung der Steuern für die ganze Steuerperiode kommt dem Zuzugskanton zu – der 31. Dezember ist somit Stichtag.

Ein allgemeiner Übergang zur Ordnung, wonach für die Bestimmung der kommunalen Steuerhoheit nicht mehr auf den Beginn, sondern gemäss dem Zuzugsprinzip auf das Ende der Steuerperiode abgestellt wird, hat mehrere Vorteile:

- Erstens wird damit wie erwähnt eine Übereinstimmung mit den Regeln erreicht, die nach dem StHG in den Fällen gelten, in denen natürliche Personen während der Steuerperiode den Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen verlegen. In diesen Fällen sind natürliche Personen für die ganze Steuerperiode in dem Kanton steuerpflichtig, in dem sie am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz haben. Eine ähnliche Regelung besteht auch bei den juristischen Personen. Wird der Sitz einer juristischen Person von einem in einen anderen Kanton verlegt, so ist die Veranlagungsbehörde desjenigen Kantons zuständig, in dem die juristische Person ihren Sitz am Ende der Steuerperiode hat; allerdings erfolgt hier zwischen dem Wegzugs- und dem Zuzugskanton eine Steuerausscheidung. Diese interkantonale Harmonisierung, d. h. gleiche Regeln in den verschiedenen Kantonen, schafft eine Vereinfachung für die Bürger und die rechtsanwendenden Behörden.
- Zweitens entfällt damit das Problem der Zuteilung der Steuerhoheit von Eheleuten, welche während der Steuerperiode heiraten und zu Beginn der Steuerperiode den Wohnsitz in verschiedenen Gemeinden hatten. Gemäss bisher geltendem Wegzugsprinzip steht in solchen Fällen die Steuerhoheit für die Ehegatten zwei verschiedenen Gemeinden zu, d. h. den Gemeinden, in welchen die Ehegatten am 1. Januar Wohnsitz hatten. Durch die Heirat wird nun aber die gemeinsame Besteuerung ausgelöst, d. h. die Ehegatten unterliegen im Jahr der Heirat für die ganze Steuerperiode der gemeinsamen Besteuerung. Die Einkommen der rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehegatten werden unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet (sog. Faktorenaddition oder Gemeinschaftsbesteuerung). Gemäss geltender und durch die Gemeinden anerkannter Praxis wurde die Steuerhoheit in solchen Fällen bisher jeweils der Gemeinde des Ehemannes zugewiesen. Die Steuerfolgen einer Heirat in Fällen, in denen Ehegatten zu Beginn der Steuerperiode in unterschiedlichen Gemeinden wohnen, können jedoch vereinfacht werden, wenn für die Bestimmung der kommunalen Steuerhoheit nicht mehr auf den Beginn, sondern auf das Ende der Steuerperiode abgestellt wird. Danach ist die Steuerhoheit der Ehegatten derjenigen Gemeinde zuzuordnen, in der diese am Ende der Steuerperiode ihren gemeinsamen Wohnsitz haben.
- Drittens kann der Software-Testaufwand minimiert werden. Der Kanton Glarus wendet als einer der letzten Kantone – nebst den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Nidwalden und Obwalden – im interkommunalen Verhältnis noch das erwähnte Wegzugsprinzip an. Von 12 (inskünftig 14) Kantonen, welche die Steuersoftware NEST verwenden, wenden nur die drei erwähnten Kantone dieses Prinzip an. Der Wechsel zur Mehrheit führt dazu, dass von grösseren Testressourcen profitiert werden kann. Der geringere Testaufwand spart personelle und finanzielle Ressourcen.

Bei einer innerkantonalen bzw. interkommunalen Verlegung des Wohnsitzes oder Sitzes soll die steuerpflichtige natürliche oder juristische Person neu deshalb für die ganze Steuerperiode der Gemeindesteuerpflicht der neuen Gemeinde unterliegen.

Eine Ausnahme bilden die Kapitalleistungen gemäss Artikel 36 StG. Es geht hierbei um Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge sowie um Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, die gesondert besteuert werden. Solche Kapitalleistungen werden schon im interkantonalen Verhältnis immer dort besteuert, wo die steuerpflichtige natürliche Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung ihren Wohnsitz hat. Gleiches soll gemäss Artikel 204 Absatz 2 StG neu auch im innerkantonalen bzw. interkommunalen Verhältnis gelten. Damit wird es möglich, eine Kapitalleistung unverzüglich veranlagten zu können, ohne das Ende der Steuerperiode abzuwarten, was auch der Steuersicherung dient.

## 1.2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 1.2.1. Anpassung des Steuergesetzes an das StHG betreffend Maklerprovisionen

#### Artikel 4; Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Absatz 1 ist bisher so formuliert, dass er für in der Schweiz, aber in einem anderen Kanton domizilierte sowie für im Ausland domizilierte natürliche Personen gilt (massgebender Wohnsitz «ausserhalb des Kantons»). Mit dem neuen Wortlaut von Absatz 1 ist der Besteuerungsort für Maklerprovisionen, die von im Ausland domizilierten natürlichen Personen erzielt werden, nicht mehr festgelegt. Deshalb wird mit der in Absatz 2 angefügten Ziffer 4 festgehalten, dass die Maklerprovisionen von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland im Kanton steuerpflichtig sind, in dem das vermittelte Grundstück liegt. Im Übrigen bleiben die Doppelbesteuerungsabkommen anwendbar.

Absatz 2 Ziffer 4: Der neue Wortlaut von Absatz 1 Ziffer 3 bedingt eine Änderung in Absatz 2 Ziffer 4. Die darin vorgesehene wirtschaftliche Zugehörigkeit von natürlichen Personen mit Sitz im Ausland, die mit Grundstücken handeln, muss aufgehoben werden. Im Übrigen bleiben die Besteuerungsregeln gemäss Doppelbesteuerungsabkommen anwendbar.

#### Artikel 55; Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Absatz 1 Ziffer 4: Mit der neuen Ziffer 4 wird ausdrücklich festgehalten, dass mit Grundstücken handelnde juristische Personen mit Sitz ausserhalb des Kantons im Kanton steuerpflichtig sind, in dem das Grundstück liegt. Darunter sind sowohl juristische Personen mit – ausserkantonalem – schweizerischem als auch solche mit ausländischem Domizil zu subsumieren. Diese Änderung ermöglicht eine formelle Vereinheitlichung der Besteuerungsregeln bei natürlichen und juristischen Personen, die mit Grundstücken handeln. Am Begriff des Handelns mit Grundstücken ändert sich insofern nichts, als die mit dem Grundstück handelnde Person das Grundstück zu einem bestimmten Zeitpunkt besitzen muss.

Absatz 2 Ziffer 2: Der neue Wortlaut von Absatz 1 Ziffer 4 bedingt eine Änderung in Absatz 2 Ziffer 2. Die darin vorgesehene wirtschaftliche Zugehörigkeit von juristischen Personen mit Sitz im Ausland, die mit Grundstücken handeln, muss aufgehoben werden. Im Übrigen bleiben die Besteuerungsregeln gemäss Doppelbesteuerungsabkommen anwendbar.

#### Artikel 59; Mithaftung

Um den Bezug der Steuer sicherzustellen, haften Käufer und Verkäufer solidarisch für die Steuern des Immobilienmaklers. Absatz 3 betrifft nur den Fall, in dem ein Immobilienmakler bzw. -händler keinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Dies, weil sich die Vollstreckung der Steuerforderung im Ausland als äusserst schwierig gestaltet.

### 1.2.2. Anpassung des Steuergesetzes an das StHG betreffend Liegenschaftsunterhalt

#### Artikel 30; Privatvermögen

Gemäss dem neuen Satz 3 in Absatz 2 gelten Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau als steuerlich abzugsfähige Unterhaltskosten. Hintergrund dieser steuerlichen Massnahme ist eine lenkungspolitische Motivation, welche den Rückbau von älteren, in energietechnischer Hinsicht schlechten Gebäudehüllen und den Wiederaufbau von energietechnisch zeitgemässen Gebäuden steuerlich begünstigen will.

Der Begriff der Rückbaukosten setzt sich aus vier Hauptkomponenten zusammen:

- Kosten der Demontage: Darunter fallen insbesondere die Lüftungs-, Heizungsinstallationen sowie Sanitär- und Elektroanlagen.
- Kosten des Abbruchs: Diese entsprechen im Wesentlichen den eigentlichen Abbruchkosten des vorbestehenden Gebäudes.
- Kosten des Abtransports: Diese umfassen die aus dem Rückbau resultierende örtliche Verschiebung des Bauabfalls.
- Kosten der Entsorgung: Darunter fällt die auf den Rückbau zurückzuführende Beseitigung des Bauabfalls.

Die Auflistung der zum Abzug berechtigenden Kosten erfolgt gemäss dem Baukostenplan (BKP SN 506 500 / Ausgabe 2017). Es handelt sich dabei um einen Anlagekontenplan, der eine systematische Zuweisung sämtlicher Baukosten vornimmt, die bei der Erstellung einer Baute anfallen.

Beim Ersatzneubau handelt es sich um ein neu erstelltes Gebäude, das auf dem gleichen Grundstück wie das vorbestehende Gebäude errichtet worden ist. Demgegenüber handelt es sich beim Neubau um ein erstmalig erstelltes Gebäude auf der grünen Wiese. Eine zentrale Grundvoraussetzung für die Geltendmachung der Rückbaukosten ist die Sicherstellung der gleichartigen Nutzung des Ersatzneubaus im Vergleich zum vorbestehenden Gebäude. Gleichartige Nutzung wird unter folgenden Prämissen erfüllt:

<i>Nutzung vorbestehendes Gebäude</i>	<i>Nutzung Ersatzneubau</i>
Beheiztes oder klimatisiertes Wohngebäude	Beheiztes oder klimatisiertes Wohngebäude. Die Integration eines gewerblich genutzten Liegenschaftsteils ist ebenfalls zulässig.
Gemischt genutztes Gebäude (Anteil Wohnen und Anteil Gewerbe)	Gemischt genutztes Gebäude (Anteil Wohnen und Anteil Gewerbe). Ein ausschliesslich beheiztes oder klimatisiertes Wohngebäude ist ebenfalls zulässig.

Keine gleichartige Nutzung liegt vor, wenn ein vorbestehendes, unbeheiztes Gebäude (z. B. ein Stall, eine Scheune oder ein Autounterstand) durch ein beheiztes oder klimatisiertes Wohngebäude ersetzt wird. Entsprechende Rückbaukosten berechtigen somit nicht zum Abzug. Das gilt auch für ein früher gewerblich genutztes Gebäude (z. B. ein Lagerraum), auf dessen Grundstück neu ein ausschliesslich beheiztes oder klimatisiertes Wohngebäude errichtet wird. Auch bei diesem Beispiel fehlt die gleichartige Nutzung.

Der zeitliche Verlauf zwischen Rückbau und Neuerrichtung ist einzugrenzen. Analog zur Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum (Art. 12 Abs. 3 Bst. e StHG) drängt sich eine Regelung auf, wonach der Ersatzneubau nach dem erfolgten Rückbau innert angemessener Frist zu erstellen ist. In der Veranlagungspraxis zur Ersatzbeschaffung hat sich unter «angemessener Frist» eine Zeitspanne von zwei Jahren durchgesetzt.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass zwischen dem steuerrechtlichen Begriff des «Ersatzneubaus» und dem im Raumplanungsrecht ausserhalb der Bauzone verwendeten Begriff der «Ersatzbaute» eine recht hohe Übereinstimmung hinsichtlich des Abbruchs und Wiederaufbaus am selben Ort, der zeitlichen Frist für die Neuerrichtung und der gleichartigen Nutzung besteht. Dies im Gegensatz zum äusseren Erscheinungsbild, das raumplanungsrechtlich bestmöglich zu wahren ist, und zum Volumen, das nur vergrössert werden darf, wenn dies für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für die verbesserte Einbettung in die Landschaft erforderlich ist.

Neu ist ein Abzugsvortrag auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden möglich, sofern das Reineinkommen der laufenden Steuerperiode negativ ausfällt. Diese Übertragungsmöglichkeit beschränkt sich gemäss dem neu geschaffenen Absatz 2a auf die energiesparenden und umweltschonenden Investitionskosten sowie die Rückbaukosten, die im Hinblick auf einen Ersatzneubau anfallen, sofern diese im Jahr, in welchem sie getätigt worden sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Der übrige Liegenschaftsunterhalt berechtigt nicht zum Übertrag. Entsprechende Kosten können nur im Jahr, in dem sie angefallen sind, geltend gemacht werden.

Verbleiben übertragbare Aufwendungen aus der ersten Steuerperiode, so können diese in der nachfolgenden Steuerperiode geltend gemacht werden. Verbleiben in der zweiten Steuerperiode weitere übertragbare Kosten, so sind diese in der nachfolgenden dritten Steuerperiode geltend zu machen. Ein weiterer Übertrag ist ausgeschlossen.

Mit dem Instrument der Verlustverrechnung wird das Prinzip der Periodizität insofern gelockert, als Verluste vorgetragen und mit Einkünften der nachfolgenden Bemessungsperioden verrechnet werden können. Dies gilt vom Grundsatz her neu auch für die vom Bundesparlament beschlossene Übertragungsmöglichkeit auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden von energiesparenden und umweltschonenden Investitionskosten sowie von Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Dabei sind jene übertragbaren Kosten in erster Instanz zu berücksichtigen, die zuerst verfallen. Zuerst sind immer die Verluste aus der Steuerperiode mit dem Reineinkommen aus der betreffenden Steuerperiode zu verrechnen. Nur Verlustvorträge aus den Vorjahren werden nach der Reihenfolge des Ablaufs verrechnet.

Die übertragbaren Aufwendungen sind im Rahmen der tatsächlichen Kosten geltend zu machen. Das hat zur Folge, dass auch die übrigen Liegenschaftskosten effektiv zu deklarieren sind. Der Pauschalabzug für die betroffene Liegenschaft entfällt somit in der entsprechenden Steuerperiode. Will die steuerpflichtige Person in der Steuerperiode, in welcher der Übertrag anfällt, den Pauschalabzug geltend machen, verlieren die übertragbaren Kosten, die nur effektiv deklariert werden können, ihre Abzugsberechtigung.



Erfolgt nach Vornahme des Ersatzneubaus ein Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz oder eine Eigentumsübertragung der Liegenschaft, so bleiben die übertragbaren Kosten innerhalb der maximal zulässigen Zeitspanne von drei Jahren abzugsfähig. Nebst dem Verkauf gibt es weitere Formen der subjektbezogenen Eigentumsübertragung wie etwa eine Schenkung oder ein Erbvorbezug. Auch in diesen Fällen verbleibt die Abzugsfähigkeit von noch nicht verrechneten Kosten beim bisherigen Eigentümer. Dies gilt auch im Falle eines Wegzugs ins Ausland, wenn aufgrund des Verbleibs der Liegenschaft im Eigenbesitz eine beschränkte Steuerpflicht in der Schweiz bestehen bleibt.

Mit dem Tod des bisherigen Eigentümers gehen dessen Rechte und Pflichten aus dem Steuerrechtsverhältnis auf seine Erben über (Art. 11 Abs. 1 StG; Art. 12 Abs. 1 DBG). Bei einer Mehrzahl von Erben haften diese solidarisch. Auch der überlebende Ehegatte haftet zusammen mit den übrigen Erben solidarisch für den Anteil des Erblassers an der Gesamtsteuer. Beim überlebenden Ehegatten werden zusätzlich zu seinem Erbteil auch die über den gesetzlichen Anteil hinausgehenden güterrechtlichen Ansprüche mitberücksichtigt (Art. 11 Abs. 2 StG; Art. 12 Abs. 2 DBG). Dies betrifft den ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung und den Güterstand der Gütergemeinschaft. Die Steuererbfolge hat zur Folge, dass noch nicht verrechnete Kosten auf den überlebenden Ehegatten und die übrigen Erben übertragbar sind.

Erfolgt ein Übertrag der Kosten nach Artikel 30 Absatz 2a StG auf die nachfolgende Steuerperiode, so kann nicht gleichzeitig ein Pauschalabzug nach Absatz 5 geltend gemacht werden.

### *1.2.3. Anpassung des Steuergesetzes an das StHG betreffend Steuerbefreiung von Geldspielgewinnen*

#### *Artikel 23; Übrige Einkünfte*

Weil der Grundsatz der Steuerbarkeit wegfällt (und die Steuerbefreiung ausgedehnt wird) kann Ziffer 5 hinsichtlich der materiellen Neuregelung in Artikel 24 aufgehoben werden.

#### *Artikel 24; Steuerfreie Einkünfte*

In Artikel 24 Absatz 1 sollen Ziffer 11 und 12 geändert sowie Ziffer 11a und 11b neu hinzugefügt werden. Ziffer 11 soll dahingehend angepasst werden, dass neu die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, welche nach dem BGS zugelassen sind, steuerfrei sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen. Davon betroffen sind Geldspiele, die einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen (z. B. Roulette und Black Jack im Kasino).

Ziffer 12 regelt neu, dass einerseits die einzelnen Gewinne aus Lotterien (Geldspiele, die einer unbegrenzten oder zumindest einer hohen Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird) und Geschicklichkeitsspielen (Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt) zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, steuerfrei sind, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.

Die neu hinzugefügte Ziffer 11a bestimmt, dass die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen steuerfrei sind, sofern beide nach dem BGS zugelassen sind. Bei Grossspielen handelt es sich um Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspielen, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden (z. B. Swiss Lotto). Unter Spielbankenspiele versteht man Geldspiele, die einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen.

In der neu geschaffenen Ziffer 11b wird geregelt, dass die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, neu auch steuerfrei sind. Kleinspiele sind Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere).

#### *Artikel 31; Allgemeine Abzüge*

Grundsätzlich werden die Abzüge für Glücksspiele nur betragsmässig angepasst. Materiell ergeben sich keine Änderungen. Die Höchstbeträge der Abzüge richten sich nach der Regelung bei der direkten Bundessteuer. Eine solche vertikale Harmonisierung vereinfacht den Veranlagungsprozess und ist einfach zu handhaben. Es soll zudem ein zweiter Satz angefügt werden, welcher vorsieht, dass von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 24 Ziffer 11a StG die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 000 Franken, abgezogen werden können.

#### 1.2.4. Interkommunaler Wohnsitzwechsel

##### Artikel 204; Verlegung des Wohnsitzes oder Sitzes

Artikel 204 Absatz 1 soll dahingehend angepasst werden, dass bei einem innerkantonalen bzw. interkommunalen Umzug die steuerpflichtige natürliche oder juristische Person neu für die ganze Steuerperiode der Steuerhoheit der Zuzugsgemeinde unterliegt. Es soll zudem ein neuer Absatz 2 geschaffen werden, welcher eine Ausnahme für die Besteuerung von Kapitaleistungen gemäss Artikel 36 StG vorsieht. Es geht hierbei um Kapitaleistungen bei Bezug der beruflichen Vorsorge sowie um Zahlungen im Todesfall und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile. Diese werden gesondert besteuert. Im interkantonalen Verhältnis werden solche Kapitaleistungen dort besteuert, wo die steuerpflichtige natürliche Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung ihren Wohnsitz hat (Art. 4b Abs. 1 Satz 2 StHG). Die gleiche Regelung soll auch im innerkantonalen bzw. interkommunalen Verhältnis gelten.

#### 1.2.5. Inkrafttreten

Sämtliche oben aufgeführten Änderungen sollen per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

### 1.3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die steuerrechtlichen Anpassungen bewirken voraussichtlich keinen Handlungsbedarf im personellen Bereich. Die Änderungen beim Liegenschaftsunterhalt führen zwar zu einer Verkomplizierung bei der Prüfung der abzugsberechtigten Kosten und damit zu einem administrativen Mehraufwand für die Veranlagungsbehörde. Dieser Mehraufwand wird allerdings mit den vorhandenen personellen Ressourcen getragen werden können. Der Rest der beantragten Änderungen hat eine Vereinfachung und erhöhte Verfahrensökonomie für die Steuerverwaltung zur Folge.

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung bei der Besteuerung von Maklerprovisionen auf die Kantone und Gemeinden sind insgesamt vernachlässigbar, da die Revision lediglich eine sehr kleine Gruppe von Steuerpflichtigen betrifft.

Bezüglich der Abzugsfähigkeit von Rückbaukosten beruhen die vorgenommenen Schätzungen zu den vom Bundesparlament beschlossenen steuerlichen Massnahmen im Gebäudebereich auf einer sehr dünnen Datenlage, d. h. unterschiedlichste Annahmen müssten getroffen werden. So enthalten die Statistik und die bis jetzt erhobenen Steuerdaten keine Angaben zu den Liegenschaftskosten der Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer. Bezüglich der steuerlichen Schätzungen zu den Rückbaukosten fehlen detaillierte Informationen zur Gebäudesubstanz im Kanton sowie zur genauen Anzahl der jährlich errichteten Ersatzneubauten und der damit verbundenen Rückbaukosten. Gemäss Schätzung des Bundesamtes für Energie beträgt der Anteil der Rückbaukosten an der Erstellung eines Ersatzneubaus rund 5 Prozent. Es werden entsprechend nur geringe finanzielle Auswirkungen erwartet.

Die Auswirkungen der Steuerbefreiung der Gewinne aus Geldspielen auf die Volkswirtschaft und die Einnahmen des Kantons Glarus sind ebenfalls nicht detailliert prognostizierbar. Die Änderungen führen kurz- und mittelfristig sicherlich dazu, dass dem Kanton und den Gemeinden Mindereinnahmen erwachsen. Aufgrund der geringen Fallzahlen und Volumina ist aber nicht mit grösseren Einnahmeausfällen zu rechnen. Langfristig gesehen könnte die Wirkung einer erweiterten Steuerbefreiung zu einer stärkeren Nutzung des Lotterie- und Sportwettenangebotes führen. Die damit verbundenen zusätzlichen Lotterierträge könnten den Einkommenssteuerausfall kompensieren und Mehreinnahmen generieren. Durch die Steuerbefreiung der Gewinne soll den Spielerinnen und Spielern ein Anreiz geboten werden, sich dem legalen, inländischen Spielangebot zuzuwenden. Dabei ist davon auszugehen, dass Spielerinnen und Spieler bei vollumfänglicher Auszahlung der Gewinne (ohne Abzug von Steuern) einen erheblichen Teil der erhaltenen Beträge reinvestieren werden, was den Umsatz bzw. die Reingewinne der Lotteriegesellschaften erhöhen wird. Gemäss den vorgenommenen Schätzungen wird die Summe aus Spielbankenabgabe, Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten sowie Gewinnsteuer, die bei den Spielbanken erhoben wird, mittelfristig deutlich höher sein, wenn auf die Besteuerung der Spielergewinne verzichtet wird.

Die Tatsache, dass bei einem innerkantonalen Wohnsitzwechsel neu der Zuzugsgemeinde die Steuerhoheit zusteht, hat für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen, da das Besteuerungsrecht des Kantons im Falle eines innerkantonalen Wohnsitzwechsels unverändert fortbesteht. Für die Gemeinden können sich im Einzelfall geringe Auswirkungen im positiven wie auch im negativen Bereich ergeben.

## 2. Teil B: Bausteuerzuschlag für die Gemeinden

### 2.1. Ausgangslage

Einer der zentralen Grundsätze des Finanzhaushaltsrechts (Art. 52 Abs. 1 Kantonsverfassung, KV; Art. 8 Abs. 1 Bst. k Finanzhaushaltgesetz, FHG) wie auch des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) ist das Verbot der Zweckbindung der Hauptsteuern (Einkommens- und Gewinnsteuern, Vermögens- und Kapitalsteuern). Eine Bausteuer im Sinne eines zweckgebundenen Zuschlags auf den Hauptsteuern widerspricht diesem Grundsatz.

Bei der Bausteuer handelt es sich jedoch um ein auf Stufe Kanton bewährtes Finanzierungsinstrument. Es dient der Finanzierung grosser Bauvorhaben (Art. 129–131 StG). Die Stimmberechtigten wissen bei jedem über die Bausteuer finanzierten Projekt, was es sie in den nächsten Jahren zusätzlich kosten wird. Sie können somit Kosten und Nutzen abwägen und danach entscheiden. Die Bausteuer trägt dazu bei, dass nur ausgereifte Vorlagen mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis vorgelegt werden, was bei grossen Investitionsvorhaben besonders wichtig ist. Sie trägt damit dem in Artikel 54 KV hinsichtlich Finanzierung festgehaltenen Erfordernis, dass die Behörden bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen in jedem Fall die finanziellen Auswirkungen beurteilen und, wenn erforderlich, zusätzliche Deckung schaffen müssen, in überaus effektiver Weise Rechnung.

Da die Bausteuer aber wie erwähnt dem Verbot der Zweckbindung widerspricht, ist von ihr nur wohl-dosiert Gebrauch zu machen. So gilt beim Kanton die ungeschriebene Regel, dass ein Bausteuerzuschlag erst ab einem Investitionsvolumen von 10 Millionen Franken erhoben werden darf. Entsprechend ist die Bausteuer in den letzten 25 Jahren nur gerade in drei Fällen zur Anwendung gekommen (Gesamt-sanierung Kantonsspital, Sanierung Lintharena SGU und Sanierung Berufsschule Ziegelbrücke). Auf die Gemeinden umgerechnet würde ein ungefährer Schwellenwert für bausteuerfinanzierte Investitionen damit bei etwa 4 Millionen Franken liegen, wobei aber immer das konkrete Projekt im Einzelfall zu beurteilen ist.

Bei den bausteuerfinanzierten Objekten kann zudem von den ordentlichen Abschreibungsregeln mit einer degressiven Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer abgewichen werden (Art. 7 Abs. 1 Finanzhaushaltsverordnung, FHV). Die Abschreibung der bausteuerfinanzierten Objekte richtet sich an den jährlich erzielten Erträgen aus, wodurch eine annähernd lineare Abschreibung ermöglicht wird. Dabei sollte sich die Abschreibungsdauer aber trotzdem an einer realistischen wirtschaftlichen Nutzungsdauer orientieren.

Auch wenn die Bausteuer ihrem Wesen nach mit der Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 55 FHG verwandt ist, gibt es doch zwei wesentliche Unterschiede: Erstens wird bei der Spezialfinanzierung ein Kausalzusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und den von den Nutzniessern entrichteten Entgelten (Gebühren, Regalien, Beiträge) verlangt, d. h. es handelt sich um Kausalabgaben und keine Steuern. Zweitens sind der Spezialfinanzierung im Sinne einer Vollkostenrechnung sämtliche direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben bzw. Erträge und Einnahmen zu belasten, während sich die Bausteuer auf die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung beschränkt. Es dürfen also insbesondere keine Betriebs- und Unterhaltskosten mittels Bausteuer finanziert werden.

Die Landsgemeinde beschloss bei der Einführung des neuen FHG im Jahr 2009, an der Bausteuer weiterhin festzuhalten und dafür eine Ausnahmeregelung in der KV und dem FHG zu verankern. Die Ausnahme vom Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern beschränkte sich auf die kantonale Bausteuer. Die Gemeinden dürfen bis heute keine zweckgebundenen Hauptsteuern erheben.

Aus dem Memorial zur Landsgemeinde 2009 geht nicht hervor, weshalb sich die Ausnahme vom Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern auf die kantonale Bausteuer beschränkte und den Gemeinden eine kommunale Bausteuer untersagt blieb. Ein Grund dürfte gewesen sein, dass die Ausnahmen vom Verbot der Zweckbindung besonders restriktiv gehandhabt werden sollten und nicht davon ausgegangen wurde, dass auch die Gemeinden Bauvorhaben in einer Grössenordnung finanzieren müssen, die eine zweck- und objektgebundene Bausteuer sinnvoll erscheinen lassen.

Im April 2018 forderte die SVP-Fraktion in einer Motion die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen kommunalen Bausteuerzuschlag zwecks Finanzierung von grösseren Bau- und Investitionsprojekten auf Gemeindeebene. Der Regierungsrat stand dieser Motion im Sinne der Gleichbehandlung von Kanton und Gemeinden positiv gegenüber und beantragte im Juli 2018 die Überweisung. Der Landrat beschloss darauf an seiner Sitzung Ende August 2018, die Motion zu überweisen. Damit können künftig auch spezialgesetzliche Abschreibungsregeln, wie sie die Landsgemeinde 2018 in Artikel 9e des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (GTS) eingeführt hatte, vermieden werden.

Gemäss Artikel 50 Absatz 1 KV sind Kanton und Gemeinden berechtigt, für die Bedürfnisse des öffentlichen Haushaltes nach Gesetz Steuern zu erheben. Nach Absatz 2 besteuern sie das Einkommen und das Vermögen der natürlichen Personen sowie den Gewinn und das Kapital der juristischen Personen. Weitere Steuern und Abgaben müssen nach Art und Umfang im Gesetz geregelt sein (Art. 50 Abs. 3 KV). Gemäss Artikel 52 Absatz 1 KV dürfen Hauptsteuern unter Vorbehalt der kantonalen Bausteuer nicht zweckgebunden werden. Aktuell steht die Kantonsverfassung der Einführung einer Bausteuer auf Gemeindeebene entgegen, da in dieser nur von der kantonalen Bausteuer die Rede ist. Demnach bedingt die Einführung einer kommunalen Bausteuer eine Änderung der Kantonsverfassung sowie des Steuer- und des Finanzhaushaltgesetzes.

Die Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Einführung einer kommunalen Bausteuer ist aus bundesrechtlicher Sicht kaum zu beanstanden. Gemäss Bundesrecht verfügt der Kanton über die Steuerhoheit. Diese kann er durch kantonales Recht an die politischen Gemeinden abtreten. Ist also eine Bausteuer auf kantonaler Ebene gemäss Bundesrecht zulässig, ist sie de facto auch auf Gemeindeebene – nicht zuletzt mit Blick auf die langjährige Tradition des Instrumentes – zulässig.

## **2.2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### *2.2.1. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus*

#### *Artikel 52; Finanzhaushalt*

Hauptsteuern sind gemäss Artikel 52 Absatz 1 KV grundsätzlich zweckungebunden. Steuereinnahmen dürfen nicht von vornherein einzelnen Projekten zugeordnet werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die politischen Entscheidungsträger handlungsfähig sind und auf kurz- und mittelfristige Entwicklungen reagieren können. Zweckbindungen sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Kantonsverfassung legitimiert sind. Bis anhin bestand eine solche Legitimation nur für die kantonale Bausteuer. Es muss somit die Grundlage in der Kantonsverfassung geschaffen werden, dass auch die Gemeinden zweckgebundene Steuern erheben dürfen. Dies erfolgt über die Streichung der Einschränkung des Vorbehaltes auf die kantonale Bausteuer (Streichung des Begriffs «kantonale»).

### *2.2.2. Änderung des Steuergesetzes*

Die folgende Regelung orientiert sich an der Regelung der kantonalen Bausteuer in den Artikeln 1, 129–131 sowie 186 StG.

#### *Artikel 130; Steuerobjekt und Verfahren*

Absatz 1 ist ein gesetzgeberisches Versehen und muss präzisiert werden. Der bisherige Wortlaut besagt, dass die Bausteuer in prozentualen Zuschlägen zur Kantonssteuer erhoben wird. Die Bausteuer wird aber steuersystematisch als prozentualer Zuschlag zur einfachen Steuer (Art. 2 Abs. 1 StG) erhoben. Dass dies dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers entspricht, wird durch den Wortlaut der Regelung des Steuermasses in Artikel 131 StG unterstrichen.

#### *Artikel 186; Bezugsbehörde; Ratabezug; Ablieferung der Steuern*

Es wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, indem der Begriff «kantonale» gestrichen wird.

#### *Artikel 201; Steuerarten*

Mit Absatz 2 erhalten die politischen Gemeinden die Kompetenz, auf den Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen sowie auf den Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen eine Bausteuer zu erheben. Die Kirchgemeinden sind nicht berechtigt, eine Bausteuer zu erheben.

#### *Artikel 206a; Zweck der Bausteuer*

Diese Bestimmung regelt den Zweck der Bausteuer und stellt sicher, dass Kanton und Gemeinden diese nur für die Finanzierung grosser Bauvorhaben verwenden und nicht zweckentfremden. Ein Bauvorhaben heisst, dass eine fest mit dem Boden verbundene Anlage erstellt bzw. geändert wird. Was ein grosses Bauvorhaben ist, ergibt sich aus der finanziellen Perspektive. Ein grosses Bauvorhaben ist dann anzunehmen, wenn das Bauvorhaben die üblichen Ausgaben für Bauvorhaben weit übersteigt und im Vergleich zu den übrigen Ausgaben der Gemeinde substanziell ist. Berücksichtigt werden nur die Erstellungskosten, d. h. die Bausteuer darf nur die Aufwände für Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung decken. Keinesfalls dürfen Betriebs- und Unterhaltskosten mittels Bausteuer finanziert werden. In Analogie zum Kanton, bei dem ein Bausteuerzuschlag gemäss einer ungeschriebenen Regel

erst ab einem Investitionsvolumen von 10 Millionen Franken erhoben wird, läge das Mindestinvestitionsvolumen pro Investitionsprojekt bei den heutigen Gemeinden bei einer Summe von rund 4 Millionen Franken aufwärts.

#### *Artikel 206b; Steuerobjekt und Verfahren*

Die Bausteuer wird nach Absatz 1 als prozentualer Zuschlag zur einfachen Steuer erhoben. Die Vorschriften des ordentlichen Veranlagungsverfahrens für die Erhebung der Bausteuer werden in Absatz 2 sinngemäss für anwendbar erklärt.

#### *Artikel 206c; Steuermass*

Mit Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass durch die Bausteuer das Prinzip der Zweckungebundenheit der Steuern nicht ausgehöhlt wird. Die Bausteuer soll die Ausnahme bleiben und nur im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Durch die Begrenzung auf 10 Prozent der einfachen Steuer wird die Bausteuer betragsmässig in eine enge Schranke gewiesen. Die Gemeinden sollen ihre Ausgaben durch die ordentlichen, zweckungebundenen Steuern bestreiten. Die Begrenzung auf 10 Prozent der einfachen Steuer entspricht im Übrigen derjenigen der kantonalen Bausteuer (Art. 131 Abs. 1 Bst. a StG). In Absatz 2 werden die Festlegung der Höhe und die Verwendung der Bausteuer geregelt.

### *2.2.3. Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport*

#### *Artikel 9e; Abschreibung Gemeindeanteil für erweiterte Beiträge gemäss Artikel 9c*

In Zusammenhang mit der Gewährung des Kantonsbeitrags an die Sanierung und die Erweiterung der Lintharena SGU durch die Landsgemeinde 2018 wurde Artikel 9e neu geschaffen. Er ermöglicht, dass die Standortgemeinden ihren Beitrag an Projekte, die mit erweiterten Kantonsbeiträgen unterstützt werden, in Abweichung zu Artikel 61 Absatz 2 FHG über die Nutzungsdauer linear abschreiben können. Diese spezialgesetzliche Regelung soll zugunsten einer einheitlichen und klaren Regelung über die Bausteuer aufgehoben werden. Demnach wäre künftig eine (annähernd) lineare Abschreibung von Gemeindebeiträgen an Projekten, die mit erweiterten Kantonsbeiträgen unterstützt werden, möglich, wenn diese über eine Bausteuer finanziert werden. Andernfalls gilt – wie für alle anderen Investitionen auch – die degressive Abschreibungsmethode.

Die Gemeinde Glarus Nord hat im Beschluss über die Genehmigung des Verpflichtungskredits von maximal 42,9 Millionen Franken für den Kauf, die Sanierung und die Erweiterung der Lintharena SGU bereits festgehalten, dass die Erhöhung des ordentlichen Steuerfusses ab 2020 um 2 Prozent nach Möglichkeit in einen Bausteuerzuschlag umgewandelt werden soll, womit ohnehin die Abschreibungsregeln für die Bausteuer gelten würden. Damit wäre Artikel 9e aktuell in der Praxis ohne Belang. Er kann ersatzlos aufgehoben werden.

### *2.2.4. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus*

#### *Artikel 227*

Es wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, indem der Begriff «kantonal» gestrichen wird.

### *2.2.5. Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden*

#### *Artikel 8; Grundsätze der Haushaltsführung*

Die Ausnahme vom Prinzip der Zweckbindung der Steuern wird auf die kommunale Bausteuer ausgedehnt (Streichung des Begriffs «kantonal»). Es wird damit der geänderte Artikel 52 Absatz 1 KV auf Gesetzesebene umgesetzt.

### *2.2.6. Inkrafttreten*

Die oben genannten Änderungen sollen per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

## **2.3. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Im Rahmen der Einführung einer Bausteuer auf kommunaler Ebene ergeben sich für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen, da dieser Bereich nur die Gemeinden tangiert. Bei den Gemeinden hängen die Mehreinnahmen von der konkreten Umsetzung bzw. den entsprechenden Beschlüssen der Gemeindeversammlungen ab.

### 3. Teil C: Memorialsantrag «Für eine faire Entlastung aller Steuerzahler und deren Familien: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen»

#### 3.1. Memorialsantrag

Zwei Stimmberechtigte reichten im Juli 2018 im Namen der CVP des Kantons Glarus den Memorialsantrag «Für eine faire Entlastung aller Steuerzahler und deren Familien: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen» ein. Dieser fordert, dass der steuerrechtliche Selbstbehalt für die abzugsfähigen selbst getragenen Krankheitskosten reduziert sowie der Maximalabzug für private Personenversicherungen sowie Sparzinsen erhöht wird. Dementsprechend soll das StG den aktuellen Verhältnissen angepasst und die Maximalabzüge für private Personenversicherungen und Zinsen für Sparkapitalien nach Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 7 StG erhöht werden. Dies führt dazu, dass sämtliche steuerpflichtige natürliche Personen höhere Abzüge geltend machen können.

Der Memorialsantrag im Wortlaut:

«Das Steuergesetz des Kantons Glarus (StG) vom 7. Mai 2000 sei so zu ändern, dass (a.) die Maximalabzüge für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht obligatorische Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 7 StG) erhöht sowie (b.) die selbstbezahlten Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 8 StG) mittels einer Senkung des Selbstbehaltes von gegenwärtig 3 Prozent der Nettoeinkünfte stärker in Abzug gebracht werden können.

Begründung:

a) für die Prämien für private Personenversicherungen

Sozial Schwächere werden in verschiedener Hinsicht durch den Staat unterstützt – und dies ist gut so, soll auch nicht geschwächt und in Frage gestellt werden. Im Gegenteil. Speziell der Mittelstand ist in den letzten Jahren finanziell aber vermehrt unter Druck geraten. Er bezahlt erhebliche Steuern und profitiert nicht von Prämienverbilligungen oder anderen Vergünstigungen wie Sozialtarifen usw. Auch dies ist grundsätzlich richtig.

Die Krankenkassenprämien stiegen in den letzten Jahren stark an. Seit der letzten Änderung der steuerlichen Maximalabzüge für private Personenversicherungen (und Zinsen für Sparkapitalien) nach Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 7 StG sind die Krankenkassenprämien gemäss Krankenversicherungsprämien-Index des Bundesamtes für Statistik um rund 30 Prozent gestiegen. Die steuerlichen Maximalabzüge für private Personenversicherungen blieben aber konstant. Das Steuergesetz hinkt den aktuellen Verhältnissen also hinterher. Dementsprechend soll das Steuergesetz den aktuellen Verhältnissen angepasst und die Maximalabzüge für private Personenversicherungen und Zinsen für Sparkapitalien erhöht werden. Dann werden vermehrt diejenigen Steuerpflichtigen belohnt, welche Verantwortung für sich und ihre Familie übernehmen.

b) für die Anpassung des Selbstbehaltes bei den Krankheits- und Unfallkosten

Mit der Senkung des Selbstbehaltes bei den selbstbezahlten Krankheits- und Unfallkosten nach Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 8 StG sollen die Steuerpflichtigen, welche durch eine höhere Franchise mehr Selbstverantwortung tragen und damit unter Umständen nur tiefere Krankenkassenprämien geltend machen können, durch den Selbstbehalt steuerlich nicht benachteiligt werden.

Diese Massnahme entspricht dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, indem sichergestellt wird, dass nur tatsächlich verfügbare Einkommen besteuert werden.»

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag im Oktober 2018 für rechtlich zulässig und erheblich.

#### 3.2. Umsetzung

Der Memorialsantrag wurde in der Form der allgemeinen Anregung, d. h. ohne konkrete Vorgabe zur Umsetzung des Anliegens, eingereicht. Der Landrat hat dadurch die Möglichkeit, der Landsgemeinde direkt eine Vorlage zur Umsetzung des Memorialsantrags zu unterbreiten (vgl. Art. 75 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte). Von dieser Möglichkeit macht er – auf Antrag des Regierungsrates – vorliegend Gebrauch.

Die steuerlichen Maximalabzüge für private Personenversicherungen und Sparzinsen sollen um 25 Prozent erhöht werden. Diese betragen heute 2400 Franken für Alleinstehende, 4800 Franken für Verheiratete und 800 Franken für Kinder. Die günstigste Prämie der obligatorischen Krankenversicherung (Stan-

dardmodell) für Erwachsene (höchste Franchise von 2500 Fr., ohne Unfall) liegt im Kanton Glarus für das Jahr 2019 bei knapp 2600 Franken pro Jahr. Bei weiteren sieben Krankenkassen liegen die günstigsten Prämien unter 3000 Franken pro Jahr. Mit der Erhöhung der steuerlichen Maximalabzüge um 25 Prozent wird somit das Niveau der günstigsten im Kanton Glarus zu erzielenden Prämien erreicht, und es resultieren für Alleinstehende, Verheiratete und Kinder veranlagungsökonomische, runde Beträge.

Weiter soll der steuerliche Selbstbehalt bei den selbst bezahlten Krankheits- und Unfallkosten nach Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 8 StG gesenkt werden. Dies führt dazu, dass sämtliche Steuerpflichtigen tendenziell höhere Krankheits- und Unfallkosten steuerlich in Abzug bringen können. Dank dieser Senkung sollen die Steuerpflichtigen, welche durch eine höhere Franchise mehr Selbstverantwortung tragen und damit unter Umständen nur tiefere Abzüge für Krankenkassenprämien geltend machen können, steuerlich nicht benachteiligt werden.

Diese Massnahmen entsprechen dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, indem sichergestellt wird, dass nur das tatsächlich verfügbare Einkommen besteuert wird. Zudem wird das Portemonnaie der Bevölkerung geschont (s. Politischer Entwicklungsplan 2020–2030) und damit auch das verfügbare Einkommen erhöht (s. Legislaturplanung 2019–2022). Die Erhöhung der Abzüge entspricht im Weiteren der bewährten Praxis, wonach nicht nur bei den Steuertarifen, sondern auch bei den Abzügen die sogenannte kalte Progression regelmässig ausgeglichen wird. Letztmals hat die Landsgemeinde im Jahr 2008 die seit 2001 eingetretene Kostensteigerung durch eine Erhöhung der Abzüge ausgeglichen.

### 3.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### 3.3.1. Änderung des Steuergesetzes

##### Artikel 31; Allgemeine Abzüge

Absatz 1 Ziffer 7: Es erfolgt einzig eine Anpassung der Maximalbeträge (Erhöhung um 25 %), die in Abzug gebracht werden können:

	<i>Aktuell</i>	<i>Neu</i>
Alleinstehende	2'400 Fr.	3'000 Fr.
Verheiratete	4'800 Fr.	6'000 Fr.
Kinder	800 Fr.	1'000 Fr.

Absatz 1 Ziffer 8: Es erfolgt eine Reduktion des Selbstbehaltes für selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten von 3 auf 2 Prozent der Nettoeinkünfte.

#### 3.3.2. Inkrafttreten

Die oben genannten Änderungen sollen per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

### 3.4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Senkung des Selbstbehaltes von 3 auf 2 Prozent für selbst bezahlte Krankheitskosten sowie die Erhöhung des Abzuges für private Personenversicherungen sowie Sparzinsen um 25 Prozent werden für den Kanton, die Gemeinden und die Kirchgemeinden Mindereinnahmen zur Folge haben. Diese werden sich – basierend auf den Daten des Steuerjahres 2016 – auf jährlich rund 3,6 Millionen Franken belaufen: Kanton (inkl. Bausteuer) rund 1,6 Millionen Franken, Gemeinden rund 1,8 Millionen Franken und Kirchgemeinden rund 200 000 Franken. Im Detail wirken sich die Senkung des Selbstbehaltes für Krankheitskosten und die Erhöhung des Abzuges für private Personenversicherungen sowie Sparzinsen wie folgt aus (alle Beträge in Fr.):

<i>Steuer</i>	<i>Erhöhung Abzüge</i>	<i>Senkung Selbstbehalt</i>	<i>Total Minderertrag</i>
Kantonssteuer	-1'230'000	-320'000	-1'550'000
Bausteuer	-45'000	-5'000	-50'000
Gemeindesteuer	-1'460'000	-340'000	-1'800'000
Glarus Nord	-650'000	-150'000	-800'000
Glarus	-460'000	-90'000	-550'000
Glarus Süd	-350'000	-100'000	-450'000
Kirchensteuer kath.	-70'000	-20'000	-90'000
Kirchensteuer evang.	-85'000	-25'000	-110'000
<i>Total</i>	<i>-2'890'000</i>	<i>-710'000</i>	<i>-3'600'000</i>

Sofern die einzelnen Körperschaften die Mindererträge nicht tragen können, haben sie darüber zu befinden, ob der Steuerfuss erhöht werden muss oder Ausgabenkürzungen vorgenommen werden. Sollten die (Kirch-) Gemeinden zur Kompensation der Mindererträge den Steuerfuss erhöhen, fände eine leichte Verlagerung der Steuerbelastung von den natürlichen zu den juristischen Personen statt, da letztere die Abzüge und den Selbstbehalt nicht geltend machen können.

#### **4. Teil D: Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Glarus**

##### **4.1. Ausgangslage**

###### *4.1.1. Internationales Umfeld und Diskussionen mit der Europäischen Union*

Seit 2005 belastet die Kontroverse um die Unternehmensbesteuerung die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Im Jahr 2007 entschied die Europäische Kommission unilateral, dass die kantonalen Regelungen für Statusgesellschaften gegen das Freihandelsabkommen Schweiz-EU von 1972 verstossen. Eine 2009 vom Bundesrat vorgeschlagene Kompromisslösung scheiterte am Widerstand einiger EU-Mitgliedstaaten. In der Folge kamen die EU und die Schweiz im Juni 2010 überein, einen Dialog über die Unternehmenssteuerregimes zu führen. Im Vordergrund stand dabei das sogenannte «ring-fencing», wonach in- und ausländische Erträge bei Statusgesellschaften unterschiedlich besteuert werden.

Die mit der EU geführten Gespräche wurden zusätzlich von den Bestrebungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der G20 und dem gemeinsam initiierten Projekt BEPS («Base Erosion and Profit Shifting») überlagert. In diesem Zusammenhang publizierte die OECD im Juli 2013 den BEPS-Aktionsplan, der insgesamt 15 Massnahmen umfasst. Inhaltlich richtet er sich gegen Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen. Gewinne sollen am Ort der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit besteuert und grenzüberschreitende Nichtbesteuerung soll vermieden werden.

Mitte Oktober 2014 unterzeichneten die Schweiz und die 28 EU-Mitgliedstaaten eine gemeinsame Erklärung. Darin bekräftigte der Bundesrat seine Absicht, im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) die international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes (kantonale Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften, Besteuerungspraxis von Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branches) abzuschaffen und neue steuerliche Massnahmen an den international geltenden Standards auszurichten. Im Gegenzug bestätigten die EU-Mitgliedstaaten, dass allenfalls gegen diese Steuerregimes getroffene Gegenmassnahmen aufgehoben werden. Damit kam eine fast zehn Jahre dauernde Kontroverse zwischen der Schweiz und der EU zu einem vorläufigen Abschluss.

Anfang Dezember 2017 hat der Rat der EU-Finanzminister zwei Listen mit Steueroasen verabschiedet. Die schwarze Liste enthält 17 Drittstaaten, welche die EU in Steuersachen für «nicht kooperativ» hält (u. a. Panama, Barbados, Grenada und Vereinigte Arabische Emirate). Auf der grauen Liste figurieren Staaten, welche gegenüber der EU eine Zusage gemacht haben, Änderungen an ihren Steuerpraktiken vorzunehmen. Zu dieser zweiten Gruppe zählt auch die Schweiz, welche sich gegenüber der EU verpflichtet hat, die von Brüssel kritisierten Steuerregimes im Rahmen der Unternehmenssteuerreform abzuschaffen.

###### *4.1.2. Reformbedarf*

Im Februar 2017 wurde die USR III in einer Volksabstimmung mit 59,1 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt. Die breit angelegte Anhörung im Nachgang zur Volksabstimmung zeigte, dass Gegner und Befürworter eine Reform des Unternehmenssteuerrechts nach wie vor für erforderlich und dringlich halten. Nur auf diese Weise könne für die betroffenen Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit geschaffen und die internationale Akzeptanz des Schweizer Steuersystems sichergestellt werden.

Entsprechend legte der Bundesrat bereits ein halbes Jahr nach dem Scheitern der USR III Anfang September 2017 mit der Steuervorlage 17 (SV17) eine Neuauflage des Projekts vor. Die neue Vorlage enthielt gewichtige Anpassungen und trug dem Abstimmungsergebnis der USR III Rechnung. Im März 2018 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur SV17 mit dem Ziel, dass das Parlament die Vorlage im Idealfall bereits in der Herbstsession 2018 behandeln kann.

Anfang Juni 2018 hat der Ständerat als Erstrat dieses Gesetzesprojekt beraten. Dabei ist der Ständerat dem Antrag seiner Wirtschaftskommission gefolgt und hat die Vorlage mit weiteren Massnahmen (Gegenfinanzierungselemente sowie sozialpolitische Ausgleichsmassnahmen) ausgebaut, um einen Kompromiss im Parlament und gegebenenfalls im Volk zu finden. Namentlich hat der Ständerat darauf



hingewirkt, die Steuervorlage mit der Finanzierung der AHV zu koppeln und die SV17 in «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung» (STAF) umbenannt. Der Nationalrat hat Mitte September 2018 die Verknüpfung von AHV und Steuervorlage bestätigt. Die bereinigte Vorlage wurde von der Bundesversammlung am 28. September 2018 verabschiedet. Die Steuerreform mit den entsprechenden Gesetzesänderungen soll per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

## 4.2. STAF auf Bundesebene

### 4.2.1. Ziele

Die heutige Privilegierung der Statusgesellschaften steht nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards. Diese Situation führt bei Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, zu Rechts- und Planungsunsicherheiten und schadet dem Standort sowie der Reputation der Schweiz.

Zudem steht die Schweiz in einem härter werdenden internationalen Wettbewerb. Erstens haben wichtige Länder weitreichende Reformen bei der Gewinnsteuer beschlossen oder diese angekündigt. So haben die USA per Anfang 2018 den ordentlichen Gewinnsteuersatz für Unternehmen auf Bundesebene von 35 auf 21 Prozent gesenkt. Dadurch sollen amerikanische Konzerne dazu bewogen werden, Kapital und Arbeitsplätze zurück in die USA zu verlagern. Neben den USA verfolgen auch andere Staaten wie Frankreich, Deutschland oder Grossbritannien Pläne zur Senkung der Gewinnsteuern für Unternehmen. Zweitens mehrten sich unilaterale wie auch international koordinierte Massnahmen, die darauf abzielen, steuerlich attraktive Länder zu schwächen. Die Schweiz muss tätig werden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber konkurrierenden Ländern zu behaupten. Eine erfolgreiche Umsetzung des STAF ist deshalb unerlässlich, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und die steuerliche Attraktivität zu wahren.

### 4.2.2. Allgemeine Stossrichtung

Auch nach Vorliegen der neuen internationalen Standards herrscht im Bereich der Unternehmensbesteuerung ein intensiver Wettbewerb. Dies betrifft namentlich die mobilen Erträge. Inzwischen kennen mindestens 15 Industriestaaten Sonderregelungen für diese mobilen Erträge (sog. Patentboxen), die nach heutigem Stand zu Gewinnsteuerbelastungen von rund 10 Prozent führen können.

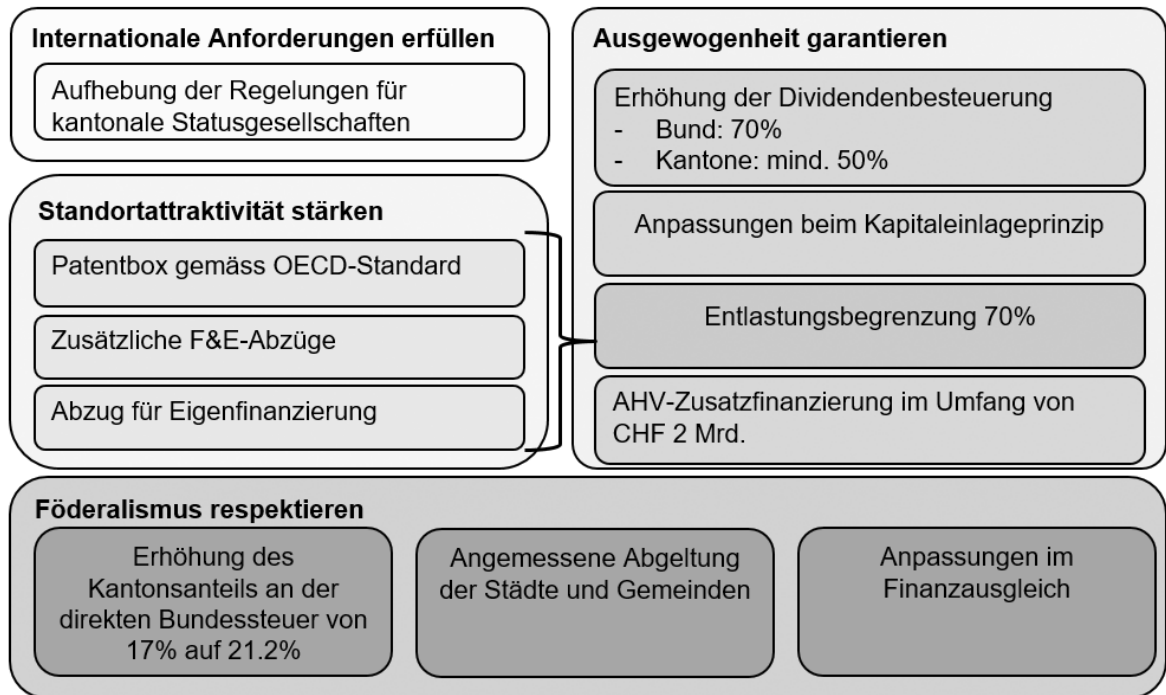
Unternehmen bzw. Unternehmensaktivitäten und ihre Steuerbasis sind unterschiedlich mobil. So sind Erträge, die einzig von lokalen Standortfaktoren abhängen (z. B. ein Wasserkraftwerk), praktisch immobil, unabhängig von der Besteuerung. Es handelt sich dabei häufig um Klein- und Mittelunternehmen (KMU). Im Gegensatz dazu können Erträge, die mit Finanzierungen oder mit der Verwaltung von Immaterialgüterrechten, also mit typischen Hauptsitzaktivitäten, zusammenhängen, kurz- bis mittelfristig ohne weiteres an einen anderen Standort im In- oder Ausland verschoben werden. Derartige mobile Aktivitäten stehen häufig mit international ausgerichteten Unternehmen in Zusammenhang.

Dazwischen stehen Erträge, welche oft mit lokal verankerten, aber auf den Export ausgerichteten Unternehmen in Zusammenhang stehen. Sie treffen ihre Standortwahl aufgrund einer Vielzahl von Faktoren wie Verfügbarkeit von Fachkräften, Infrastruktur, Vorhandensein von Clustern usw. Die Steuerbelastung spielt gemeinsam mit anderen Standortfaktoren eine wichtige Rolle. Der Standort ist kurzfristig nicht mobil, aber mittel- bis langfristig verschiebbar.

Bei einer Aufhebung der international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes liegt die effektive Gewinnsteuerbelastung für mobile Erträge in allen Kantonen über der für die Wettbewerbsfähigkeit kritischen Grenze. Ohne Gegenmassnahmen würde die Schweiz im internationalen Vergleich deutlich an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen.

Gleichzeitig wurde bei der Erarbeitung des STAF verstärkt den Anliegen der Gemeinden auf eine angemessene finanzielle Entschädigung Rechnung getragen und zudem im Vergleich zur vom Stimmvolk abgelehnten USR III ein besonderes Augenmerk auf einen sozialen Ausgleich der Reform gelegt.

Der Bund schlägt folgende zentralen Massnahmen vor, die auch von den Kantonen und den Gemeinden mitgetragen werden:



#### 4.2.3. Steuerpolitische Massnahmen

##### 4.2.3.1. Aufhebung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften

Mit dem STAF sollen die international nicht mehr akzeptierten Steuermodelle aufgehoben werden. Konkret betrifft die Aufhebung folgende kantonalen Statusgesellschaften, die im heutigen Artikel 28 StHG geregelt sind:

- Holdinggesellschaften: Ihre Hauptaktivität besteht im Halten und Verwalten von Beteiligungen. Konkret gilt die Bedingung, dass Beteiligungen oder Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Das heisst umgekehrt, dass andere Erträge bis zu einem Drittel der Erträge ausmachen können («Holdingdrittel»). Holdinggesellschaften entrichten auf kantonaler Ebene keine Gewinnsteuer, ausser auf Erträgen aus schweizerischem Grundeigentum.
- Verwaltungsgesellschaften (Domizil- und gemischte Gesellschaften): Sie üben in der Schweiz keine oder nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit aus und nehmen nur Verwaltungstätigkeiten wahr. Sie entrichten auf kantonaler Ebene keine oder eine stark reduzierte Gewinnsteuer.

Neben den kantonalen Steuerstatus muss die Schweiz auch folgende Steuerpraktiken aufgeben:

- Prinzipalbesteuerung: International ausgerichtete Unternehmen fassen ihre Tätigkeiten häufig in grösseren Einheiten zusammen und zentralisieren die Funktionen, Verantwortlichkeiten und Risiken in einer sogenannten Prinzipalgesellschaft. Befindet sich diese Prinzipalgesellschaft in der Schweiz, so wird gestützt auf die Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur direkten Bundessteuer eine vorteilhafte Steuerauscheidung im Verhältnis zur im Ausland befindlichen Vertriebsgesellschaft vorgenommen.
- Swiss Finance Branch: Bei einer Swiss Finance Branch wird einer Finanzgesellschaft mit Sitz im Ausland ein Nutzungsentgelt für das der schweizerischen Betriebsstätte zur Verfügung gestellte Kapital zugestanden. Das Modell stützt sich auf eine Praxis der ESTV und der kantonalen Steuerbehörden.

Typische Aktivitäten von Gesellschaften, die von der Aufhebung dieser Steuermodelle betroffen sind, sind Hauptsitzaktivitäten, konzerninterne Dienstleistungen, Finanzierungsaktivitäten, Tätigkeiten im Bereich von Immaterialgütern und internationaler Grosshandel. Die Aufhebung der vorstehend erwähnten, international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes ist aus heutiger Sicht alternativlos, wenn die Schweiz wieder ein international akzeptiertes Steuersystem erhalten will.

Bei einem Festhalten der Schweiz an den bisherigen Steuerregimes müssten international ausgerichtete Unternehmen mit schmerzhaften steuerlichen und nicht-steuerlichen Gegenmassnahmen aus dem Ausland rechnen. Damit würde sich die Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen massgeblich verschlechtern. Vergeltungsmassnahmen des Auslands könnten erhebliche finanzielle Nachteile für die betroffenen Unternehmen bewirken und dazu führen, dass die Schweiz als Unternehmensstandort massiv an Attraktivität einbüsst.

Gegen nicht kooperative, auf schwarze Listen gesetzte Länder können die Staaten verschiedene Massnahmen einsetzen. In Frage kommen zum Beispiel Mindestbesteuerungsanforderungen für Investitionen in Drittländern, die Nichtgewährung des Abzugs des Aufwands aus Geschäften mit unkooperativen Ländern, die Verschärfung des administrativen Aufwands für grenzüberschreitende Geschäftsaktivitäten, die Erhöhung der Steuern auf Dividendenausschüttungen, die Belegung von grenzüberschreitenden Vermögenstransfers mit hohen Abgaben, die Aussetzung oder Beendigung von Doppelbesteuerungsabkommen mit unkooperativen Staaten, die Einführung von Zollschränken, der Ausschluss von unkooperativen Ländern vom Zugang zu öffentlichen Aufträgen oder Lizenzentzügen für Finanzinstitute mit Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in unkooperativen Ländern.

4.2.3.2. Einführung einer Patentbox auf Ebene der kantonalen Gewinnsteuern (Outputförderung)

Das STAF sieht in Artikel 24b des Entwurfes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (E-StHG) als neue steuerpolitische Massnahme die Einführung einer sogenannten Patentbox vor. Mit einer Patentbox werden Erträge aus Patenten und vergleichbaren Immaterialgütern reduziert besteuert. Da sich diese Massnahme ertragsseitig auswirkt, wird auch von «Outputförderung» für Forschung und Entwicklung (F&E) gesprochen. Patentboxen sind in Europa weit verbreitet und existieren derzeit in mindestens 15 Industriestaaten. Im Rahmen des BEPS-Projekts hat die OECD Kriterien für Patentboxen festgelegt.

Die von der OECD verlangten Substanzerfordernisse (sog. modifizierter Nexus-Ansatz) werden von der Patentbox nach Artikel 24b E-StHG berücksichtigt. Der OECD-Standard für die Patentbox bewirkt, dass eine Gesellschaft umso stärker von der Patentbox begünstigt wird, je grösser ihr Anteil an den F&E-Kosten im Inland ausfällt.

Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die Definition der für die Patentbox qualifizierenden Erträge:

<i>Einschränkung auf bestimmte Immaterialgüter</i>	<i>Einschränkung durch Substanzerfordernisse</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erträge in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten. Vergleichbare Rechte sind z. B. Pflanzensorten nach Sortenschutzgesetz.</li> <li>- Nicht für die Patentbox qualifizieren z. B.: Markenerträge oder Erträge aus Handel mit nicht (mehr) patentgeschützten Produkten, urheberrechtlich geschützte Software, nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erträge aus qualifizierenden Rechten dürfen nur im Verhältnis des dem Inland zurechenbaren Aufwands für F&amp;E zum gesamten Aufwand für F&amp;E privilegiert besteuert werden.</li> <li>- Zusätzlich kann jedoch ein Zuschlag von 30% des F&amp;E-Aufwands im Inland zum qualifizierenden Aufwand hinzugerechnet werden, um gewisse Tätigkeiten pauschal abzugelten.</li> </ul>

Im Unterschied zu den heutigen kantonalen Steuerstatus können gewisse mobile Erträge mit der Patentbox nicht oder nur noch geringfügig steuerlich begünstigt werden:

- Erträge, die nicht mit F&E (bzw. nicht mit den von der Patentbox abgedeckten Immaterialgütern) in Zusammenhang stehen. Dies betrifft namentlich Erträge aus Vermarktung, Marketing, Finanzierung, Handel, Logistik oder auch Erträge aus Produkten mit abgelaufenem Patent wie z. B. Generika.
- Erträge, die zwar mit den von der Patentbox abgedeckten Immaterialgütern zusammenhängen, deren zugrundeliegender Forschungskostenanteil in der Schweiz aber relativ gering ist.

Die Patentbox ist gemäss den Vorgaben des E-StHG für die Kantone obligatorisch. Die geringere Ausschöpfbarkeit der Gewinne im Bereich der Patentbox wird im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs explizit berücksichtigt.

4.2.3.3. Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (Inputförderung)

Neben der Outputförderung mittels Patentbox sehen die neuen Gesetzesbestimmungen des Bundes auch eine Inputförderung für F&E vor. Die Kantone können Aufwendungen für F&E über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus zum Abzug zulassen. Ein solch erhöhter oder zusätzlicher Abzug führt zu einer Minderung des steuerbaren Reingewinns und damit zur Reduktion der Gewinnsteuerbelastung. Mit der Inputförderung sollen die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts in diesem Bereich und insbesondere die anwendungsorientierte Forschung sowie die wissensbasierte Innovation gefördert werden. Das Instrument ist international weit verbreitet und akzeptiert.

Die Inputförderung ist für die Kantone fakultativ. Die geringere steuerliche Ausschöpfung der Gewinne bei Einführung einer Inputförderung wird nicht im Nationalen Finanzausgleich abgebildet. Eine zu hohe Entlastung mittels Inputförderung kann deshalb dazu führen, dass der Steuerertrag des Kantons von

Unternehmen, die ihren F&E-Aufwand über die effektiven Kosten hinaus abziehen können, geringer ist als die in Zusammenhang stehenden Zahlungen des Kantons in den Nationalen Finanzausgleich. Damit würde die Inputförderung bei zu hoher Entlastung des Forschungsaufwands für den betreffenden Kanton im schlechtesten Fall zum Negativgeschäft.

#### 4.2.3.4. Abzug für Eigenfinanzierung

Mit dem neuen Artikel 25abis E-StHG wird auf Kantonsebene ein Abzug für Eigenfinanzierung, d. h. ein fiktiver Zins auf überschüssigem Eigenkapital, eingeführt. Diese fakultative Massnahme kann aber nur von Hochsteuernkantonen eingeführt werden, die an ihrem Hauptort ein kumuliertes Steuermass von Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern über den gesamten Tarifverlauf von mindestens 13,5 Prozent aufweisen. Gemäss den von den Kantonen angekündigten zukünftigen Steuersätzen bzw. -tarifen würde nur der Kanton Zürich diese Definition erfüllen.

#### 4.2.3.5. Entlastungsbegrenzung

Steuerliche Sondermodelle und Übergangsmassnahmen können einzeln oder kumuliert zu sehr hohen steuerlichen Entlastungen führen. Um eine unter Umständen jahrelange faktische Steuerbefreiung von Unternehmen, die in den Genuss dieser Massnahmen kommen, zu vermeiden und die Ergiebigkeit und Planbarkeit der kantonalen Gewinnsteuern abzusichern, sieht Artikel 25b E-StHG eine sogenannte Entlastungsbegrenzung vor. Danach dürfen die gesamten Entlastungen aus Patentbox, Inputförderung und dem Abzug für Eigenfinanzierung 70 Prozent des steuerbaren Gewinns (vor Verlustverrechnung und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages) nicht übersteigen. Die Kantone sind berechtigt, eine tiefere Entlastungsbegrenzung als 70 Prozent vorzusehen.

#### 4.2.3.6. Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Die Statusgesellschaften werden nicht nur bei der Gewinnsteuer, sondern auch bei der Kapitalsteuer deutlich weniger belastet als ordentlich besteuerte Gesellschaften. Mit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus müssten die bisherigen Statusgesellschaften in Zukunft deutlich höhere Steuern entrichten. Da es sich bei ihnen in der Regel um mobile Gesellschaften handelt, wäre bei einer höheren Besteuerung mit Wegzügen zu rechnen.

Das STAF sieht in Artikel 29 Absatz 3 E-StHG eine ermässigte Besteuerung des Eigenkapitals vor. Eigenkapital, das in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten, Beteiligungen sowie Darlehen an Konzerngesellschaften steht, kann von den Kantonen reduziert besteuert werden.

Die reduzierte Besteuerung der betreffenden Anteile des Eigenkapitals ist für die Kantone eine fakultative Massnahme. Sie spielt jedoch bei der Berechnung der Finanzausgleichszahlungen keine Rolle, da die Kapitalsteuer beim Nationalen Finanzausgleich nicht berücksichtigt wird.

#### 4.2.3.7. Aufdeckung der stillen Reserven / Sondersteuersatz

Stille Reserven entstehen entweder durch Unterbewertung von Aktiven oder durch Überbewertung von Passiven. Sie können aufgrund handelsrechtlicher Bewertungsvorschriften oder aufgrund von Abschreibungen und Rückstellungen entstehen, die höher sind als notwendig. Die Realisierung stiller Reserven, z. B. bei einem Verkauf, führt gewöhnlich zu steuerbarem Gewinn.

Die Steuerfolgen bei Veränderungen des Steuerstatus sind in den Kantonen nicht einheitlich geregelt. Bei einem Eintritt in einen kantonalen Steuerstatus von einer vormals ordentlichen Besteuerung werden in der Regel die stillen Reserven steuerlich aufgedeckt und besteuert. Umgekehrt ist es eine weit verbreitete Praxis, stille Reserven beim Wechsel von einem Steuerstatus in die ordentliche Besteuerung steuerneutral aufzudecken. Diese Praxis, die auch im Kanton Glarus angewendet wird, wurde vom Bundesgericht geschützt, sofern umgekehrt auch allfällige unter einem privilegierten Steuerstatus entstandene Verluste unberücksichtigt bleiben.

Derzeit bestehen in den Kantonen unterschiedliche Regelungen und Praxen zur Frage, wie solche stillen Reserven bei einem Wechsel der Besteuerung zu behandeln sind. Infolge der internationalen Entwicklung und des STAF ist mit Fällen zu rechnen, in welchen es zur Aufdeckung von stillen Reserven kommt. Um Rechtssicherheit zu schaffen, werden diese Fälle mit dem STAF einheitlich geregelt.

Konkret sieht der Entwurf zum StHG vor, dass die massgebenden stillen Reserven bei ihrer Realisation zu einem Sondersteuersatz besteuert werden. Damit soll erstens sichergestellt werden, dass es infolge des Wegfalls eines Steuerstatus nicht zu einer abrupten und sehr starken Steuer mehrbelastung kommt. Zweitens soll mit dem Sondersatz auch eine zu tiefe Besteuerung oder gar eine Nullbesteuerung verhindert werden. Die bei Einführung des neuen Rechts vorhandenen stillen Reserven sind nach allgemein

anerkannten Bewertungsregeln festzulegen und in einer Feststellungsverfügung festzuhalten. Die Besteuerung zum Sondersatz ist auf fünf Jahre befristet. Die neue Regelung zur Aufdeckung der stillen Reserven ist für die Kantone obligatorisch.

#### 4.2.3.8. Transponierung

Der Tatbestand der sogenannten Transponierung betrifft Sachverhalte, in denen eine Privatperson Beteiligungsrechte an ein Unternehmen veräussert, das sie selbst beherrscht («Verkauf an sich selbst»). Unter bestimmten Voraussetzungen wird der dabei erzielte Veräusserungserlös als steuerbarer Vermögensertrag qualifiziert. Gleiches gilt, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen. Gemäss dem Wortlaut der geltenden Regelung wird in einem solchen Fall die Differenz zwischen der erhaltenen Gegenleistung und dem Nominalwert steuerlich erfasst. Seit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips per 1. Januar 2011 ist dieser Wortlaut aber zu eng. Das Kapitaleinlageprinzip hat zu einer steuerlichen Gleichbehandlung von Aktienkapital und Kapitaleinlagen geführt, was konsequenterweise auch bei der Transponierung zu berücksichtigen ist. Steuerbarer Vermögensertrag kann daher nur im Umfang der Differenz zwischen der erhaltenen Gegenleistung und dem Nominalwert zuzüglich Kapitaleinlagereserven vorliegen. Mit der Gesetzesänderung wird diese heute bereits geltende Steuerpraxis nachvollzogen.

Anders verhält es sich mit der heutigen Bedingung, dass erst Veräusserungen ab einer Beteiligung von 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital steuerlich zu erfassen sind. Mit dieser Schwelle sollte erreicht werden, dass Streubesitz ohne Steuerfolgen an die vom Veräusserer beherrschte Gesellschaft übertragen werden kann. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass diese 5 Prozent-Hürde im Einzelfall zu Unterbesteuerungen in Millionenhöhe führen kann, insbesondere dann, wenn einzelne Privatpersonen ihre Beteiligungen von weniger als 5 Prozent an mittleren und grossen Gesellschaften zu Verkehrswerten an von ihnen selbst beherrschte Kapitalgesellschaften veräussern. Andererseits erzielen Klein- und Kleinstaktionäre von Publikumsgesellschaften bei Quasifusionen steuerbaren Vermögensertrag, da die Einbringung der Kapitalanteile aufgrund gemeinsamer Willensbildung erfolgt.

Durch das gemeinsame Handeln ist für die Bestimmung des Schwellenwerts von 5 Prozent nicht der Kapitalanteil der einzelnen Aktionärinnen und Aktionäre massgebend, sondern das Total der übertragenen Beteiligungsrechte. Die Schwelle von 5 Prozent wird somit regelmässig überschritten. Mit der vorliegenden Änderung von Artikel 20a Absatz 1 Buchstabe b des Entwurfs des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (E-DBG) sowie Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b E-StHG kann diese Steuerlücke geschlossen und eine Gleichbehandlung sämtlicher Beteiligungsinhaberinnen und -inhaber erreicht werden.

Liegt steuerbarer Vermögensertrag aus Transponierung vor, so unterliegt dieser wie bisher den gleichen Regeln wie die Dividenden, inkl. Teilbesteuerungsverfahren, wenn die dafür notwendige Mindestbeteiligungsquote gegeben ist.

#### 4.2.3.9. Teilbesteuerung der Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen

Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde die Teilbesteuerung für Erträge aus massgeblichen Beteiligungen eingeführt. Seither werden Dividenden nur noch reduziert besteuert. Zweck der reduzierten Besteuerung ist die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, wenn ausgeschüttete Gewinne einerseits bei der Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und andererseits bei den Anteilseignern mit der Einkommenssteuer besteuert werden.

Bei der direkten Bundessteuer beträgt die auf der Bemessungsgrundlage ansetzende Ermässigung 40 Prozent für Erträge aus dem Privatvermögen und 50 Prozent für Erträge aus dem Geschäftsvermögen. Bei den Kantonen sind die Höhe und die Methode der Entlastung (Teilbesteuerungs- oder Teilsatzverfahren) sehr unterschiedlich. Im Kanton Glarus wird – im Gegensatz zum Bund – das Teilsatzverfahren angewendet. Für Erträge aus dem privaten und aus dem geschäftlichen Vermögen wird die Steuer mit 35 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet.

Der Bundesrat schlug vor, die Teilbesteuerung der Dividenden zu vereinheitlichen. Namentlich soll die Entlastung auf Stufe Bemessungsgrundlage (Teilbesteuerung) geregelt und bei der direkten Bundessteuer auf 30 Prozent und bei den Kantonen auf mindestens 30 Prozent begrenzt werden. National- und Ständerat haben entschieden, bei den Kantonen die minimale Entlastung nicht bei 30 Prozent, sondern bei mindestens 50 Prozent anzusetzen.

Hintergrund für die Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist das Prinzip einer rechtsformneutralen Besteuerung. Das Steuerrecht soll demnach den Entscheid, ob eine Person ihr Unternehmen als Einzelunternehmer/in oder als Aktionär/in aufbauen will, nicht beeinflussen. Belastungsvergleiche des Bundes

auf Basis des geltenden Rechts zeigen aber, dass bei der Besteuerung der Dividenden tendenziell eine Unterbesteuerung besteht und eine Erhöhung auf mindestens 70 Prozent angemessen ist.

Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung trägt gemäss Botschaft des Bundesrates zu einer ausgewogenen Vorlage bei und stellt namentlich in den Kantonen ein Mittel zur Gegenfinanzierung dar. Ausserdem wirkt sie der Tendenz entgegen, aus steuerlichen Gründen Dividenden statt Lohn zu beziehen. Dies komme insbesondere der AHV zugute.

#### 4.2.3.10. Kapitaleinlageprinzip

Das Kapitaleinlageprinzip gemäss Artikel 7b StHG wird wie folgt geändert: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, dürfen Kapitaleinlagereserven nur dann steuerfrei zurückzahlen, wenn in gleicher Höhe steuerbare Dividenden ausgeschüttet werden (Proportionalitätsprinzip). Andernfalls ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. Sinngemässes gilt für die Ausgabe von Gratisaktien und für Gratisnennwerterhöhungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen (damit die Regelung nicht über den Umweg Aktienkapital umgangen werden kann).

Ausgenommen von dieser Regelung sind Rückzahlungen innerhalb eines Konzerns sowie Reserven, die nach dem 24. Februar 2008 im Rahmen eines Zuzugs entstanden sind. Sodann ist bei Aktienrückkäufen durch an schweizerischen Börsen kotierten Gesellschaften der Liquidationsüberschuss mindestens zur Hälfte den Kapitaleinlagereserven zu belasten. Andernfalls müsste der Bestand an Kapitaleinlagereserven im entsprechenden Umfang korrigiert werden, höchstens aber im Umfang der vorhandenen Kapitaleinlagereserven.

#### 4.2.4. Finanzielle Ausgleichsmassnahmen des Bundes zugunsten der Kantone

Die Einnahmen des Bundes (direkte Bundessteuer) von Statusgesellschaften betragen im Durchschnitt der Jahre 2012–2014 insgesamt rund 4,3 Milliarden Franken (inkl. Kantonsanteil). Dies entspricht rund der Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen des Bundes. Der Bund hat folglich ein grosses Interesse, dass die Kantone ihre Attraktivität für mobile Erträge auch nach Wegfall der kantonalen Steuerstatus behalten. Gemäss Botschaft will er den Kantonen einen Rahmen setzen, der ihnen eine bestmögliche Ausgangslage für die Wahl ihrer steuerpolitischen Strategie eröffnet.

Einen wichtigen finanziellen Beitrag dazu leistet der Bund mit den vorgesehenen vertikalen Ausgleichsmassnahmen. Mit diesen will der Bund den Kantonen finanzpolitischen Spielraum verschaffen, damit diese die Gewinnsteuern senken können und trotzdem keine allzu hohen Mindereinnahmen tragen müssen. Dadurch soll verhindert werden, dass Kantone, welche die finanziellen Lasten der Reform aus eigener Kraft nicht tragen können, an Standortattraktivität einbüßen und damit auch dem Bund bedeutende Steuereinnahmen verloren gehen.

Das STAF sieht eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von heute 17 auf neu 21,2 Prozent vor. Welcher Betrag daraus den einzelnen Kantonen zufließt, hängt von der Verteilung der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer auf die Kantone ab.

#### 4.2.5. Anpassungen des Ressourcenausgleichs im Nationalen Finanzausgleich

Die Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Ressourcenausgleich des Nationalen Finanzausgleichs hängen vom Ressourcenindex der Kantone ab. Dieser errechnet sich aus der allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage (ASG) der Kantone. Kantone, die pro Kopf über eine überdurchschnittliche ASG verfügen, gelten als ressourcenstark und sind (neben dem Bund) die Zahler im Ressourcenausgleich. Kantone, die pro Kopf über eine unterdurchschnittliche ASG verfügen, gelten als ressourcenschwach und erhalten Auszahlungen aus dem Ressourcenausgleich.

Die steuerbaren Gewinne der ordentlich besteuerten juristischen Personen fließen heute in die Berechnungen mit demselben Gewicht ein wie die Einkommen der natürlichen Personen. Hingegen fließen die relevanten Gewinne der unter einem kantonalen Steuerstatus stehenden Erträge mit einem stark reduzierten Gewicht ein, um der beschränkten steuerlichen Ausschöpfbarkeit der Auslandsgewinne der Statusgesellschaften Rechnung zu tragen (sog. Beta-Faktoren). Gemäss Anhang 6 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich sind die Beta-Faktoren für die Referenzjahre 2016–2019 wie folgt festgelegt:

- 2,6 Prozent für Holdinggesellschaften
- 11,3 Prozent für Domizilgesellschaften
- 12,3 Prozent für gemischte Gesellschaften

Die Auswirkungen dieser Beta-Faktoren sind erheblich: Eine vergleichbare Steuerbemessungsgrundlage von z. B. 1 Million Franken fliesst bei einem ordentlich besteuerten Unternehmen mit 1 Million Franken in die Berechnungen des Ressourcenausgleichs ein. Hingegen fliesst 1 Million Franken einer Holdinggesellschaft bei voller Anwendbarkeit der Beta-Faktoren nur mit 26 000 Franken in die Berechnungen ein.

Werden nun die Statusgesellschaften aufgehoben, aber die Grundlagen des Nationalen Finanzausgleichs blieben unverändert, käme es zu enormen Verwerfungen im Ressourcenausgleich: Die Gewinne der (ehemaligen) Statusgesellschaften flössen mit vollem Gewicht in den Ressourcenausgleich ein, obwohl die steuerliche Ausschöpfbarkeit dieser Gewinne gering ist.

Solche Verwerfungen werden verhindert, indem das STAF zwei wesentliche Veränderungen am Ressourcenausgleich vorsieht:

- Das Gewicht der Unternehmensgewinne im Ressourcenausgleich wird in Zukunft aufgrund der durchschnittlichen effektiven steuerlichen Ausschöpfung ermittelt werden. Der relative Steueraus schöpfungsfaktor wird als Zeta 1-Faktor bezeichnet. Weil die Unternehmensgewinne steuerlich geringer ausgeschöpft werden als die Einkommen der natürlichen Personen, ist der Zeta 1-Faktor kleiner als 1.
- Zusätzlicher Zeta-Faktor für Patentbox-Gewinne: Die Patentbox führt dazu, dass die Gewinne, welche unter die Patentbox fallen, steuerlich weniger stark ausgeschöpft werden. Aus diesem Grund soll für diese Erträge ein separater Zeta 2-Faktor errechnet und angewendet werden. Im Ergebnis führt dies dazu, dass ein Gewinnsteuerfranken innerhalb der Patentbox für den Kanton zu einer geringeren Belastung im Nationalen Finanzausgleich führt als ein ordentlich besteuertes Gewinnfranken.

Es ist schwierig zu prognostizieren, zu welchen Verschiebungen die dargestellten Änderungen führen werden. Zum einen hängt die Schätzung von der angenommenen Verteilung der ASG in der Zukunft ab. Zum anderen ist die Annahme entscheidend, welcher Anteil der Erträge in den einzelnen Kantonen in die Patentbox fallen wird.

Um die Auswirkungen der Anpassung des Ressourcenausgleichs auf die ressourcenschwächsten Kantone abzufedern, richtet der Bund zu deren Gunsten Ergänzungsbeiträge in der Höhe von 180 Millionen Franken pro Jahr während eines Zeitraums von sieben Jahren (2024–2030) aus. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mindestausstattung dieser Kantone nicht unter das Niveau des letzten Jahres vor der Reform fällt. Ein weiteres Argument für diese Übergangsbestimmung besteht darin, dass diese Kantone nur unterdurchschnittlich von der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer profitieren. Die Ergänzungsbeiträge werden durch die frei werdenden Mittel aus dem Härteausgleich des Bundes finanziert.

#### 4.2.6. Sozialpolitischer Ausgleich

Im Unterschied zur USR III soll das STAF auch eine explizite sozialpolitische Ausgleichsmassnahme beinhalten. Jeder Steuerfranken, welcher durch die Unternehmenssteuerreform auf allen drei Staatsebenen entfällt, soll zusätzlich in die AHV fliessen. Ausgehend von einer statischen Betrachtung rechnete der Ständerat mit rund 2 Milliarden Franken pro Jahr, welche in die Kasse der AHV fliessen sollen. Dieser Betrag soll zu etwas mehr als der Hälfte mit drei zusätzlichen Lohnpromille und zum Rest aus dem Bundeshaushalt finanziert werden.

Bei diesem sozialpolitischen Ausgleich erhöhen sich nicht nur die Mehrkosten für die Arbeitgeber (die einen Teil des Entlastungseffektes der erwarteten Gewinnsteuersatzsenkung kompensieren), sondern es werden auch die Nettolöhne der Arbeitnehmer belastet. Sodann erfolgt durch die Erhöhung der Bundesbeiträge an die AHV eine weitere Belastung des Bundeshaushalts. Die Massnahme wird aber als wichtiger Beitrag angesehen, um die Steuerreform breit akzeptabel zu gestalten.

### 4.3. Aktuelle Besteuerung von juristischen Personen und von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen im Kanton Glarus

#### 4.3.1. Besteuerung von juristischen Personen

##### 4.3.1.1. Gewinnsteuer

Unternehmensgewinne von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH und Kommandit-AG) und Genossenschaften unterliegen auf Bundesebene wie auch auf kantonaler und kommunaler Ebene der Besteuerung.

Gemäss Artikel 70 StG beträgt die einfache Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 8 Prozent des steuerbaren Gewinnes. Basierend auf dieser einfachen Steuer legen der Kanton, die drei politischen Gemeinden und die 19 Kirchgemeinden jährlich ihren Steuerfuss fest. Für das Steuerjahr 2017 betrug der Kantonssteuerfuss 55 Prozent (inkl. 2 % Bausteuer), der Gemeindesteuerfuss in allen drei politischen Gemeinden 63 Prozent und der Kirchensteuerfuss 8,5 Prozent (im Kantonshauptort Glarus). Die einfache Gewinnsteuer von 8 Prozent multipliziert mit dem gesamten Steuerfuss von 126,5 Prozent ergibt für das Steuerjahr 2017 einen Gewinnsteuersatz von 10,12 Prozent. Auf Bundesebene beträgt der Gewinnsteuersatz 8,5 Prozent. Dies ergibt gesamthaft einen Gewinnsteuersatz im Kanton Glarus (Bund, Kanton, Gemeinden, Kirchgemeinden) von 18,62 Prozent.

Im Gegensatz zum Ausland kann in der Schweiz der Steueraufwand vom Gewinn abgezogen werden. So bezeichnet der gesetzliche bzw. statutarische Steuersatz jenen Satz, der im StG steht. Dieser Satz ist massgeblich für den Gewinn nach Abzug der Steuern. Unter dem effektiven Steuersatz versteht man hingegen jenen Satz, der sich auf dem Gewinn vor Abzug der Steuern berechnet. Letzterer ist massgebend, wenn es darum geht, die Steuersätze in der Schweiz international zu vergleichen. Konkret bedeutet dies, dass sich aus dem statutarischen Gewinnsteuersatz von 18,62 Prozent – nach Abzug der Steuern – ein maximaler effektiver Gewinnsteuersatz im Kanton Glarus von 15,70 Prozent (Berechnung:  $18,62\% / 1,1862$ ) ergibt. Der effektive Steuersatz ist daher tiefer als der statutarische Steuersatz. Diese Herleitung des Gewinnsteuersatzes gilt für die ordentlich besteuerten juristischen Personen im Kanton Glarus.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Gewinnsteuerbelastung von Bund, Kantonen, Gemeinden und Kirchgemeinden im Steuerjahr 2017 wieder (in %). In Bezug auf die effektive Gewinnsteuerbelastung (Bund, Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde) in den jeweiligen Kantonshauptorten rangiert der Kanton Glarus auf Platz 10.

<i>Kanton</i>	<i>Satz im Kantonshauptort; statutarisch</i>	<i>Belastung im Kantonshauptort; effektiv</i>
LU	14,05	12,32
NW	14,50	12,66
OW	14,50	12,66
AR	15,00	13,04
AI	16,50	14,16
ZG	17,10	14,62
UR	17,67	14,92
SZ	18,02	15,19
NE	18,50	15,61
<b>GL</b>	<b>18,62</b>	<b>15,70</b>
SH	19,10	15,97
GR	19,66	16,12
TG	20,02	16,43
SG	21,06	17,40
AG	22,85	18,61
FR	24,79	19,86
JU	26,03	20,66
BL	26,05	20,70
TI	26,10	20,95
ZH	26,82	21,15
VD	27,47	21,37
SO	27,62	21,38
VS	27,96	21,56
BE	28,35	21,64
BS	28,50	22,18
GE	31,86	24,16

Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen (sowie Anlagefonds mit direktem Grundbesitz) beträgt auf kantonaler Ebene 4,5 Prozent des Reingewinns und auf Bundesebene 4,25 Prozent des Reingewinnes. Gewinne unter 5000 Franken werden jeweils nicht besteuert. Die Steuerfüsse von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden sind analog der ordentlich besteuerten juristischen Personen anwendbar. Für das Steuerjahr 2017 beträgt der statutarische Steuersatz bei den übrigen juristischen Personen somit 9,94 Prozent und der effektive Steuersatz rund 9 Prozent.



Holdingsgesellschaften gemäss Artikel 73 Absatz 1 StG entrichten auf Kantonsebene keine Gewinnsteuer und Verwaltungsgesellschaften gemäss Artikel 74 StG keine oder nur eine reduzierte Gewinnsteuer. Im Gegensatz zu allen anderen Kantonen in der Schweiz entrichten diese Statusgesellschaften im Kanton Glarus die einfache Steuer unabhängig vom Steuerfuss. Mit anderen Worten partizipiert nur der Kanton an der Gewinnsteuer – es werden weder Bausteuern noch Gemeinde- und Kirchensteuern erhoben. Holdingsgesellschaften und ein Grossteil der Verwaltungsgesellschaften bezahlen kraft Gesetzes nur die direkte Bundessteuer zum statutarischen Gewinnsteuersatz von 8,5 Prozent bzw. zum effektiven Steuersatz von 7,8 Prozent (Berechnung:  $8,5 \% / 1,085$ ). Aufgrund des Beteiligungsabzuges geht der effektive Gewinnsteuersatz der Statusgesellschaften sogar vielfach gegen null.

#### 4.3.1.2. Kapitalsteuer

Das Eigenkapital von juristischen Personen unterliegt der Kapitalsteuer, die jährlich vom Kanton, den politischen Gemeinden und den Kirchgemeinden erhoben wird. Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer.

Gemäss Artikel 81 StG beträgt die Kapitalsteuer für ordentlich besteuerte Gesellschaften 2 Promille (einfache Steuer) des steuerbaren Eigenkapitals. Die Kapitalsteuer für Holding- und Verwaltungsgesellschaften beträgt 0,05 Promille, mindestens aber 500 Franken pro Jahr. Analog der Gewinnsteuer wird die Kapitalsteuer dieser Statusgesellschaften nur vom Kanton erhoben.

#### 4.3.1.3. Beteiligungsabzug

Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn. Viele Holding- und auch sogenannte gemischte Beteiligungsgesellschaften profitieren von einem Beteiligungsabzug von 100 Prozent und bezahlen somit weder beim Bund noch beim Kanton Gewinnsteuern.

#### 4.3.1.4. Steuerertrag für Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Steuererträge der juristischen Personen (JP) des Kantons Glarus für das Steuerjahr 2014 (mit einem definitiven Veranlagungsstand von nahezu 100 %) nach Rechtsform und nach Körperschaften:

<i>Rechtsform der juristischen Personen (JP)</i>	<i>Ordentlich besteuerte JP</i>	<i>Übrige JP</i>	<i>Statusgesellschaften (SG)</i>	<i>Total JP</i>	<i>Anteil SG (in %)</i>
Anzahl	2031	223	486	2740	17,7
<i>Gewinnsteuern (in Fr.)</i>					
Kantonssteuer	7'125'994	99'203	1'011'106	8'236'303	12,3
Bausteuer	268'882	3'743	0	272'625	0,0
Gemeindesteuer	8'470'526	117'921	0	8'588'447	0,0
Kirchensteuer kath.	597'335	8'326	0	605'661	0,0
Kirchensteuer evang.	689'480	7'946	0	697'426	0,0
<i>Total exkl. Kantonsanteil direkte Bundessteuer</i>	<i>17'152'217</i>	<i>237'139</i>	<i>1'011'106</i>	<i>18'400'462</i>	<i>5,5</i>
Kantonsanteil (17 %) direkte Bundessteuer	2'253'875	33'670	2'104'385	4'391'930	47,9
<i>Total inkl. Kantonsanteil direkte Bundessteuer</i>	<i>19'406'092</i>	<i>270'809</i>	<i>3'115'491</i>	<i>22'792'392</i>	<i>13,7</i>
<i>Kapitalsteuern (in Fr.)</i>					
Kantonssteuer	2'234'258	72'339	374'115	2'680'712	14,0
Bausteuer	84'276	2'729	0	87'005	0,0
Gemeindesteuer	2'655'823	85'988	0	2'741'811	0,0
Kirchensteuer kath.	186'503	6'041	0	192'544	0,0
Kirchensteuer evang.	222'284	5'875	0	228'159	0,0
<i>Total</i>	<i>5'383'144</i>	<i>172'972</i>	<i>374'115</i>	<i>5'930'231</i>	<i>6,3</i>
<i>Total Gewinn- und Kapitalsteuern exkl. Kantonsanteil direkte Bundessteuer</i>	<i>22'535'361</i>	<i>410'111</i>	<i>1'385'221</i>	<i>24'330'693</i>	<i>5,7</i>
<i>Total Gewinn- und Kapitalsteuern inkl. Kantonsanteil direkte Bundessteuer</i>	<i>24'789'236</i>	<i>443'781</i>	<i>3'489'606</i>	<i>28'722'623</i>	<i>12,1</i>

Im Kanton Glarus betrug das gesamte Steueraufkommen der natürlichen und juristischen Personen (Kanton, Gemeinden, Kirchgemeinden) im Jahr 2014 rund 200 Millionen Franken. Wie aus der Tabelle oben hervorgeht, entfällt dabei auf die juristischen Personen ein Anteil von rund 24,3 Millionen Franken (18,4 Mio. Fr. Gewinnsteuern und 5,9 Mio. Fr. Kapitalsteuern), was einem Anteil von rund 12 Prozent entspricht. Der Rest des Steueraufkommens wird von den natürlichen Personen generiert. Dieses Verhältnis ist repräsentativ und gilt auch für die anderen Steuerjahre.

Der Kantonsanteil von 17 Prozent an der direkten Bundessteuer (Einkommenssteuern der natürlichen Personen sowie Gewinnsteuern der juristischen Personen) beträgt im Durchschnitt der letzten Jahre rund 9 Millionen Franken. Dieser Betrag teilt sich ungefähr je hälftig auf die natürlichen und juristischen Personen auf.

#### 4.3.1.5. Bedeutung von privilegiert besteuerten Gesellschaften für das Steueraufkommen

Unter Berücksichtigung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 4,4 Millionen Franken belief sich der Steuerertrag der im Kanton Glarus steuerpflichtigen juristischen Personen im Steuerjahr 2014 auf rund 28,7 Millionen Franken. Die Statusgesellschaften trugen 12 Prozent bzw. rund 3,5 Millionen Franken bei. Bezogen nur auf die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern beträgt der Anteil der Statusgesellschaften mit 1,4 Millionen Franken am Steueraufkommen der juristischen Personen von 24,3 Millionen Franken nur knapp 6 Prozent. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Anteil mit 2,1 von 4,4 Millionen Franken hingegen dafür nahezu 50 Prozent. Die Statusgesellschaften sind also für die Bundes-Steuererträge sehr bedeutsam. Die 486 Statusgesellschaften liefern somit dem Kanton über die Bundessteuern 2,1 Millionen Franken ab, die 2031 ordentlich besteuerten juristischen Personen mit 2,3 Millionen Franken nur unwesentlich mehr. Der Anteil am Steueraufkommen von privilegiert besteuerten Gesellschaften im Kanton Glarus ist demgegenüber von eher untergeordneter Bedeutung. Die Zahl der bei Statusgesellschaften beschäftigten Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton beträgt nur ein gutes Dutzend und trägt ebenfalls nicht viel zum Steuersubstrat bei.

#### 4.3.2. Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen

Erträge aus qualifizierten Beteiligungen werden reduziert besteuert. Damit soll die wirtschaftliche Doppelbelastung gemildert werden, bei der ausgeschüttete Gewinne zuerst auf Stufe Gesellschaft (Gewinnsteuer) und danach auf Stufe Gesellschafter/Aktionär (Einkommenssteuer) besteuert werden. Dabei gelangen auf Bundesebene und kantonaler Ebene zwei unterschiedliche Systeme zur Anwendung:

- Bund: Dividendenzahlungen werden nur zu 60 Prozent (Privatvermögen) bzw. 50 Prozent (Geschäftsvermögen) in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen (Teilbesteuerung);
- Kanton Glarus: Die Besteuerung von Dividendenzahlungen erfolgt nur zu 35 Prozent des Gesamtsteuersatzes der steuerpflichtigen natürlichen Person (Teilsatzverfahren).

Der Kanton Glarus kennt die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung seit dem 1. Januar 2007. Anders als beim Bund, der die privilegierte Dividendenbesteuerung erst per 1. Januar 2009 eingeführt hat, wird bei den Kantons- und Gemeindesteuern nicht die Bemessungsgrundlage reduziert, sondern die Entlastung erfolgt beim Steuersatz, indem Erträge aus qualifizierten Beteiligungen des Geschäfts- und Privatvermögens nur zu 35 Prozent (bis Ende 2013 nur zu 20 %) des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert werden. Dies wird als Teilsatzverfahren bezeichnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie viele steuerpflichtige natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus von 2007 bis 2016 von der privilegierten Dividendenbesteuerung Gebrauch gemacht haben.

<i>Steuerjahr</i>	<i>Anzahl Personen</i>	<i>Dividendenbetrag (in Fr.)</i>
2007	181	5'300'000
2008	169	16'800'000
2009	239	43'500'000
2010	265	48'800'000
2011	392	57'000'000
2012	436	65'100'000
2013	468	116'800'000
2014	439	53'000'000
2015	431	52'900'000
2016	418	56'500'000

Der Kanton Glarus hat von Anfang an die Spitzenposition bei der privilegierten Besteuerung von Dividenden in der Schweiz inne, d. h. kein anderer Kanton kennt eine tiefere Steuerbelastung als Glarus. Die strategische Absicht war, möglichst viele Unternehmer in den Kanton zu locken.

Während dieser 10-Jahresperiode haben durchschnittlich pro Jahr 350 steuerpflichtige natürliche Personen (rund 1,5 % aller Steuerpflichtigen) von der privilegierten Dividendenbesteuerung profitiert. Insgesamt haben 980 verschiedene Steuerpflichtige davon Gebrauch gemacht. Das sind 4 Prozent aller Steuerpflichtigen. Im Zeitraum 2007–2013 (Teilsatzverfahren zu 20 %) sind 51 Personen zu- und 27 Personen weggezogen, und von 2014 bis 2016 (Teilsatzverfahren zu 35 %) sind 25 Personen zu- und 23 Personen weggezogen. Es zeigt sich also kein eigentlicher Trend, dass der Kanton Glarus aufgrund seiner attraktiven Dividendenbesteuerung als Wohnsitzkanton gewählt wurde. Ferner ist augenscheinlich, dass im Steuerjahr 2013 mit 116,8 Millionen Franken sehr viele Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen ausbezahlt wurden. Der Grund liegt darin, dass im Steuerjahr 2013 letztmals zum Teilsatz von 20 Prozent besteuert wurde. Ab dem Steuerjahr 2014 (Teilsatz von 35 %) fielen die Dividendenauszahlungen insgesamt wieder auf das Niveau der Vorjahre zurück.

#### 4.4. Umsetzung des STAF im Kanton Glarus

##### 4.4.1. Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die privilegiert besteuerten Gesellschaften sind für den Kanton wie dargelegt primär deshalb relevant, weil sie Steuereinnahmen über die Bundessteuer generieren. Glarus hat somit ein hohes finanzpolitisches Interesse, dass diese Unternehmen auch bei ordentlicher Besteuerung im Kanton bleiben und durch die Änderung des Steuerregimes nicht wegziehen. Hingegen beschäftigen diese Unternehmen nur wenig Arbeitnehmer und auch das Steuersubstrat der bei Statusgesellschaften beschäftigten Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton ist zu vernachlässigen. Anders als in anderen Kantonen, die mit Abwanderungen von Unternehmen und damit verbunden wesentlichen Verlusten an Bruttowertschöpfung und Arbeitsplätzen rechnen, dürften die volkswirtschaftlichen Risiken eines Scheiterns des STAF im Kanton Glarus eher gering sein.

Das STAF mit der vorgesehenen kantonalen Umsetzung bringt aber beträchtliche Chancen für den Kanton Glarus mit sich:

- Die Rechts- und Planungssicherheit im Bereich der Unternehmensbesteuerung wird wiederhergestellt. Dies dürfte sich volkswirtschaftlich und mit Blick auf die Einnahmen positiv auswirken.
- Die internationale Entwicklung führt dazu, dass auch in den übrigen Kantonen und im Ausland bisherige Steuerprivilegien aufgehoben werden. Der ordentliche Steuersatz gewinnt somit im Standortwettbewerb an Bedeutung.
- Ebenso führt die internationale Entwicklung tendenziell zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage.
- Infolge der Senkung der ordentlichen Gewinnsteuersätze werden zahlreiche auf den Binnenmarkt ausgerichtete Unternehmen und insbesondere auch die KMU steuerlich entlastet. Dies dürfte auch die Investitionstätigkeit dieser Unternehmen beleben.

##### 4.4.2. Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften

Die Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien für Holding- und Verwaltungsgesellschaften (Domicil- und gemischte Gesellschaften) bildet einen zentralen Punkt des STAF. Auf Bundesebene wurden deshalb die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen im StHG aufgehoben (Art. 28 Abs. 2–5 E-StHG). Gestützt darauf müssen die Kantone zwingend ihre gleichlautenden Bestimmungen in den kantonalen Steuergesetzen aufheben.

##### 4.4.3. Strategie

Schon im Vorfeld der Abstimmung zur USR III machte sich der Regierungsrat Gedanken über das Vorgehen und die Umsetzung der Steuerreform. Der Regierungsrat setzte eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung ein. Diese sollte aus einer fachtechnischen Perspektive eine für den Glarner Wirtschaftsstandort möglichst optimale Strategie zur Umsetzung der USR III im Kanton Glarus erarbeiten. Diese Arbeitsgruppe nahm sich der Thematik SV17 bzw. STAF an.

Die Arbeitsgruppe hat im Dezember 2017 die grundsätzliche Stossrichtung betreffend die Umsetzung des STAF im Kanton Glarus diskutiert. Sie favorisierte dabei eine Variante, wonach die Gewinnsteuern der juristischen Personen relativ deutlich gesenkt, im Gegenzug aber auf die Einführung möglicher Ersatzmassnahmen soweit wie möglich verzichtet werden soll.

Im Oktober 2018 hat die Arbeitsgruppe einen ersten Entwurf der Vernehmlassungsvorlage diskutiert und von den geschätzten finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des STAF im Kanton Glarus Kenntnis genommen. Man war sich einig, dass eine flächendeckende Gewinnsteuersatzsenkung mehr bringt als die Einführung von Ersatzprivilegien, zumal man sich nur eines und nicht beides leisten kann. Zudem fehlen die notwendigen Datengrundlagen, um den Effekt von allfälligen Ersatzmassnahmen zu quantifizieren.

Der Regierungsrat verfolgt – gestützt auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe – die Strategie, wonach der Kanton durch tiefe Gewinnsteuern als Wirtschaftsstandort attraktiv sein soll. Er strebt dabei eine Spitzenposition in der Schweiz an. Auf Ersatzprivilegien soll hingegen so weit als möglich verzichtet werden. Sie werden nur insoweit eingeführt, als sie vom Bundesrecht zwingend vorgeschrieben sind. Glarus ist ein typischer KMU-Standort, Ersatzprivilegien nützen der hiesigen Wirtschaft relativ wenig. Sie sind ausserdem schwierig finanziell quantifizierbar, mangels Daten können keine Schätzungen über allfällige Steuerausfälle vorgenommen werden. Diese fiskalpolitische Strategie der Unternehmensbesteuerung soll dazu dienen, Unternehmen und damit Arbeitsplätze im Kanton zu erhalten und gleichzeitig attraktiv zu sein für neue Firmen, damit auch in Zukunft zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden können. Die Strategie ist aber auch finanzpolitisch motiviert. Der Kanton hat ein vitales Interesse, dass die Aufhebung der Sonderbesteuerung für privilegiert besteuerte Gesellschaften nicht dazu führt, dass diese Firmen ihren Sitz verlagern. Dies hätte Mindereinnahmen in Millionenhöhe zur Folge. Die Gefahr eines Wegzuges ist gross, weil es sich bei den privilegiert besteuerten Gesellschaften vor allem um sogenannte Briefkastenfirmen handelt. Sie können im Unterschied zu Produktionsunternehmen ohne grösseren Aufwand ihren Sitz in einen anderen Kanton oder ins Ausland verlegen. Dies erklärt die angestrebte Spitzenposition bei den Gewinnsteuern. Briefkastenfirmen haben mit diesem Vorschlag keinen Anreiz, in einen anderen Kanton wegzuziehen, weil sie finanziell nicht profitieren. Umgekehrt erhöht sich für den Kanton und seine Gemeinden die Chance, dass durch die äusserst attraktive Besteuerung der eine oder andere Zuzug möglich sein könnte.

#### 4.4.4. Senkung Gewinnsteuersatz

Die Senkung des Gewinnsteuersatzes der juristischen Personen bildet eine zentrale Massnahme in der Umsetzung des STAF. Der im Kanton Glarus geltende effektive Gewinnsteuersatz soll von 15,70 Prozent auf 12,43 Prozent gesenkt werden. Diese Massnahme ist notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen, aber auch im interkantonalen Vergleich zu erhalten und das Risiko von Abwanderungen von im Kanton Glarus domizilierten Statusgesellschaften zu reduzieren.

Die nachfolgende Tabelle zeigt gestützt auf Erhebungen durch das Eidgenössische Finanzdepartement und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) die erwarteten Gewinnsteuersätze nach Umsetzung des STAF (Bund, Kantone, Gemeinden und Kirchgemeinden). Der Kanton Glarus rückt mit einer Senkung auf 12,43 Prozent um sechs Plätze auf den vierten Rang vor.

Kanton	Effektiver Gewinnsteuersatz im Kantonshauptort; aktuell (in %)	Effektiver Gewinnsteuersatz im Kantonshauptort; geplant (in %)
NW	12,66	11,97
SH	15,97	12,09
ZG	14,62	12,09
GL	15,70	12,43
UR	14,92	12,51
SZ	15,19	12,51
LU	12,32	12,60
AI	14,16	12,66
OW	12,66	12,66
AR	13,04	13,04
BS	22,18	13,04
SO	21,38	13,12
TG	16,43	13,40
NE	15,61	13,40
GE	24,16	13,79
FR	19,86	13,91
BL	20,70	13,94
VD	21,37	14,00
GR	16,12	14,02
SG	17,40	14,94
JU	20,66	15,00
VS	21,56	16,00
BE	21,64	16,37
TI	20,95	17,01
AG	18,61	17,90
ZH	21,15	18,19

Um einen effektiven Gewinnsteuersatz von 12,43 Prozent zu erhalten, ist die einfache Gewinnsteuer gemäss Artikel 70 StG von 8 auf 4,5 Prozent zu senken. Dieser Satz entspricht der momentanen einfachen Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen. Da der statutarische Gewinnsteuersatz für die direkte Bundessteuer von 8,5 Prozent beibehalten wird, resultiert ein statutarischer Gewinnsteuersatz (Bund, Kanton, Gemeinden, Kirchgemeinden) von gesamthaft 14,19 Prozent und ein effektiver Gewinnsteuersatz von 12,43 Prozent.

Die einfache Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gemäss Artikel 76 Absatz 1 StG soll hingegen aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung unverändert bei 4,5 Prozent belassen werden. Bei diesen juristischen Personen handelt es sich überwiegend um nicht gewinnorientierte Unternehmen, die nicht im Standortwettbewerb stehen und ein tieferer Steuersatz kaum Anreizwirkungen birgt. Zudem werden mit einer Beibehaltung des Gewinnsteuersatzes alle juristischen Personen im Kanton Glarus unabhängig von ihrer Rechtsform gleichbehandelt.

#### 4.4.5. Ersatzmassnahmen

##### 4.4.5.1. Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung

Die Einführung von zusätzlichen Abzügen für F&E ist für die Kantone fakultativ und auf maximal 50 Prozent begrenzt. Da der Kanton Glarus kein Standort für nationale und internationale Unternehmen mit Forschung ist, ist auf die Einführung eines zusätzlichen Abzuges für F&E zu verzichten.

##### 4.4.5.2. Patentbox

Die Einführung der Patentbox ist für die Kantone zwingend vorgesehen. Diese können die maximale Ermässigung jedoch selbst festlegen.

Der Kanton Glarus kann nicht als eigentlicher Forschungs- und Innovationsstandort bezeichnet werden. Obwohl nicht zu eruiert ist, ob es – und falls ja, wie viele – Gesellschaften im Kanton Glarus gibt, die von der Patentbox profitieren könnten, dürfte diese Ersatzmassnahme im Kanton eher von untergeordneter Bedeutung sein. Deshalb hat sich der Regierungsrat bereits in der Vernehmlassung zur SV17 dahingehend ausgesprochen, die Patentbox – analog den zusätzlichen Abzügen für F&E – als fakultative Massnahme für die Kantone ins StHG aufzunehmen. Aufgrund des zwingenden Charakters dieser Massnahme soll die Entlastung aus Patenten und patentähnlichen Rechten nun bei minimalen 10 Prozent festgesetzt werden.

##### 4.4.5.3. Abzug für Eigenfinanzierung

Da der Kanton Glarus aufgrund der geplanten Senkung des Gewinnsteuersatzes die Voraussetzungen für den Abzug für Eigenfinanzierung nicht erfüllt, ist davon abzusehen, diese fakultative Massnahme ins kantonale Recht zu übernehmen.

##### 4.4.5.4. Maximale Entlastungsbegrenzung

Die zwingend von den Kantonen einzuführende Entlastungsbegrenzung soll bei 10 Prozent des steuerbaren Gewinns festgesetzt werden, so dass umgekehrt mindestens 90 Prozent des steuerbaren Ertrags von den Unternehmen zu versteuern sind. Auf diese Weise wird eine ansprechende Besteuerung sichergestellt – unabhängig davon, inwieweit ein Unternehmen von der steuerlichen Ermässigung aus Patentbox profitiert.

##### 4.4.5.5. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Einführung der Regelungen zur Aufdeckung von stillen Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht sind für die Kantone zwingend. Demgemäss ist das StG anzupassen.

##### 4.4.5.6. Übergangslösung bei Statuswechsel – Sondersteuersatz

Im Zusammenhang mit dem Wegfall des kantonalen Steuerstatus sollen die stillen Reserven während einer Übergangsfrist von fünf Jahren (2020–2024) mit einem Sondersteuersatz besteuert werden, welcher von den Kantonen festzusetzen ist.

Der Regelungsinhalt von Artikel 78g E-StHG ist zwingend und daher vollständig ins kantonale Übergangsrecht zu übernehmen. Aufgrund der Tarifautonomie können die Kantone noch den Sondersatz bestimmen, der auf die während dem kantonalen Steuerstatus entstandenen, bisher nicht steuerbaren stillen Reserven zur Anwendung gelangt.

Ausgehend von der Steuerbelastung auf dem Gewinn vor Steuern für die Holding- und Verwaltungsgesellschaften von durchschnittlich zwischen 8 und 9 Prozent ist der kantonale Sondersatz auf 1,5 Prozent (einfache Gewinnsteuer) festzulegen, damit für die Statusgesellschaften unter dem neuen Recht eine ähnliche Steuerbelastung wie bisher resultiert. Alsdann beträgt der statutarische Gewinnsteuersatz rund 10,2 Prozent (8,5 % beim Bund und rund 1,7 % für Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden), was zu einem effektiven Gewinnsteuersatz von rund 9,3 Prozent führt. Dies gilt indessen nur für den zum Sondersatz besteuerten Teil des Gewinnes. Der Restgewinn unterliegt der Besteuerung zum ordentlichen Satz von neu 12,43 Prozent.

#### 4.4.5.7. Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Für die Statusgesellschaften ist im geltenden Recht ein privilegierter Kapitalsteuersatz von 0,05 Promille sowie ein Minimalbetrag von 500 Franken pro Jahr vorgesehen. Für alle anderen juristischen Personen beträgt die einfache Kapitalsteuer 2 Promille.

Mit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus fällt auch deren privilegierte Besteuerung bei der Kapitalsteuer weg. Neu soll für alle juristischen Personen ein einheitlicher Kapitalsteuersatz gelten. Für die Statusgesellschaften im Kanton Glarus würde dadurch ein 40-mal höherer Kapitalsteuersatz gelten. Nun räumt aber das STAF den Kantonen die fakultative Möglichkeit ein, auf Eigenkapital, das im Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten, Beteiligungen sowie Darlehen an Konzerngesellschaften steht, eine Steuerermässigung zu gewähren. Wird davon Gebrauch gemacht, ermässigt sich das Eigenkapital im Verhältnis der Summe der jeweiligen Aktiven zur gesamten Bilanzsumme. Im Gegensatz zum Beteiligungsabzug bei der Gewinnsteuer, wo eine prozentuale Ermässigung der Gewinnsteuer selbst erfolgt, wird bei der Kapitalsteuer das Eigenkapital – also die Bemessungsgrundlage – reduziert. Die im STAF vorgesehene Möglichkeit zur Ermässigung ist deshalb systematisch bei der Eigenkapitalbemessung geordnet.

Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, die Kapitalsteuer – ausgeweitet auf alle juristischen Personen – bei 2 Promille (einfache Steuer) zu belassen und keine Mindestbesteuerung vorzusehen. Im Gegenzug soll die Möglichkeit einer Ermässigung des steuerbaren Eigenkapitals und somit der Kapitalsteuer eingeführt werden.

Wie oben ausgeführt, zielt die Ermässigung bei der Kapitalsteuer primär auf die Statusgesellschaften ab, die zukünftig ordentlich besteuert werden. Für die bisher schon ordentlich besteuerten juristischen Personen im Kanton Glarus dürfte die Ermässigung bei der Kapitalsteuer keine grossen Änderungen bzw. Vorteile bringen. Gerade bei sehr kapitalintensiven Gesellschaften – namentlich im Energiesektor – bestehen die Aktiven nur zu einem geringen Teil aus Patenten, Beteiligungen oder Darlehen an Konzerngesellschaften, womit sich der Effekt einer Kapitalsteuerermässigung in Grenzen hält.

#### 4.4.5.8. Anpassungen bei der Transponierung

Die Anpassung des Tatbestandes der Transponierung mit der verbundenen Schliessung der Steuerlücke ist für die Kantone zwingend. Somit hat der Kanton Glarus sein StG diesbezüglich anzupassen. Allfällige daraus resultierende Mehreinnahmen werden nicht ins Gewicht fallen.

#### 4.4.5.9. Kapitaleinlageprinzip

Die Verschärfungen beim Kapitaleinlageprinzip sind zwingend ins kantonale Recht zu übernehmen. Danach dürfen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, Kapitaleinlagereserven nur dann steuerfrei zurückzahlen, wenn in gleicher Höhe steuerbare Dividenden ausgeschüttet werden. Angesichts dessen, dass es im Moment nur zwei im Kanton Glarus ansässige Unternehmen gibt, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, ist dieser Passus von geringer Relevanz.

#### 4.4.6. Anpassung der Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen

Per 1. Januar 2009 wurde im Rahmen der USR II bei der direkten Bundessteuer die Teilbesteuerung von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen eingeführt. Seither sind (namentlich) Dividenden nur noch zu 60 Prozent steuerbar, sofern die Beteiligung dem Privatvermögen zugehört, und zu 50 Prozent steuerbar, sofern die Beteiligung dem Geschäftsvermögen zugehört. Die Teilbesteuerung mildert die wirtschaftliche Doppelbelastung von Gesellschaft und Beteiligungsinhabern.

Der Bundesrat schlug im Rahmen der SV17 vor, Methode und Höhe der Entlastung schweizweit zu vereinheitlichen. Er entschied sich dabei für die Teilbesteuerung; die Entlastung sollte beim Bund und den Kantonen auf 30 Prozent begrenzt werden, und zwar sowohl für im Geschäftsvermögen als auch im Privatvermögen gehaltene Beteiligungen, wobei die Kantone die Möglichkeit haben sollen, eine tiefere

Entlastung vorzusehen. National- und Ständerat haben entschieden, bei den Kantonen die minimale Besteuerung nicht bei 70 Prozent, sondern bei mindestens 50 Prozent anzusetzen. Die höhere Besteuerung von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen wird damit begründet, dass die Gewinnsteuerbelastung in den letzten Jahren tendenziell gesunken ist und im Zuge des STAF wohl noch weiter sinken werde, was zusammen mit der starken Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung tendenziell eher zu einer Überkompensation führe. Ausserdem entfalle damit der Anreiz, Dividenden anstelle von Lohn zu beziehen, womit Einnahmeausfällen bei der AHV entgegengewirkt werde. Schliesslich trage die höhere Besteuerung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen auch zu einer ausgewogenen Vorlage bei und stelle ein Mittel zur Gegenfinanzierung dar.

Gestützt auf das StHG muss der Kanton Glarus einerseits sein System an jenes des Bundes angleichen, wonach die Bemessungsgrundlage reduziert wird (Wechsel vom Teilsatz- zum Teilbesteuerungsverfahren). Andererseits haben die Kantone die Dividenden von qualifizierten Beteiligungen im Privat- und im Geschäftsvermögen zwingend mit mindestens 50 Prozent zu besteuern. Im Kanton Glarus gilt generell das Prinzip, die Bundeslösung soweit wie möglich formell und materiell ins kantonale Recht zu übernehmen. Dies aus verfahrensökonomischen und veranlagungstechnischen Gründen. Aufgrund des attraktiven effektiven Gewinnsteuersatzes im Kanton Glarus von neu nur noch 12,43 Prozent sowie zur Gegenfinanzierung der Einnahmeausfälle aufgrund der tieferen Gewinnbesteuerung schlägt der Regierungsrat vor, Dividenden analog der direkten Bundessteuer und somit im Sinne einer vertikalen Harmonisierung künftig zu 70 Prozent zu besteuern.

Die Senkung des Gewinnsteuersatzes von 8 auf 4,5 Prozent (einfache Steuer auf dem Gewinn) sowie der Wechsel vom Teilsatzverfahren mit 35 Prozent zur Teilbesteuerung mit 70 Prozent bei der privilegierten Dividendenbesteuerung führt in den meisten Fällen zu einer steuerlichen Minderbelastung für Aktionär und Aktiengesellschaft, wie Berechnungen im Rahmen der Vorlage an den Landrat aufzeigten.

Die Teilbesteuerung von Dividenden soll die wirtschaftliche Doppelbelastung des ausgeschütteten Unternehmensgewinns aus einer juristischen Person vermeiden. Der an den Aktionär ausgeschüttete Gewinn soll insgesamt – mit der Gewinnsteuer der AG und mit der Einkommenssteuer auf der Dividende – nicht höher belastet werden als der gleich hohe Gewinn eines Personenunternehmens (PU). Da die steuerliche Vorbelastung bei der Senkung der Gewinnsteuersätze erheblich abnimmt, kann auch die Entlastung bei der Dividendenbesteuerung vermindert werden, ohne dass wirtschaftlich eine Doppelbelastung eintritt. Ziel soll eine rechtsformneutrale Besteuerung des Gewinnes sein, der an die Inhaber des Unternehmens ausgeschüttet wird. Wie Berechnungsbeispiele in der Vorlage an den Landrat zeigten, wird der an den Aktionär ausgeschüttete Gewinn insgesamt nicht höher belastet als der Gewinn des PU.

Das Ziel einer rechtsformneutralen Besteuerung des Unternehmensgewinnes wird somit im Kanton Glarus selbst mit der erhöhten Dividenden-Teilbesteuerung zu 70 Prozent erreicht. Eine tiefere Teilbesteuerung würde zu einer Privilegierung der Inhaber von Kapitalgesellschaften gegenüber den PU führen, die sich nicht begründen lässt.

## **4.5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### *4.5.1. Änderung des Steuergesetzes*

#### *Artikel 2; Steuerfuss*

Aufhebung von Absatz 4 aufgrund Abschaffung der Holdinggesellschaften gemäss Artikel 73 und der Verwaltungsgesellschaften gemäss Artikel 74.

#### *Artikel 18b; Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens*

Neu wird das Teilbesteuerungsverfahren auf Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie auf Gewinnen aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Aufwands angewendet. Die Mindestbeteiligungsquote, ab welcher das Teilbesteuerungsverfahren zur Anwendung gelangt, beträgt unverändert 10 Prozent.

Demnach werden die Erträge und Kapitalgewinne aus diesen qualifizierten Beteiligungen nur im Umfang von 70 Prozent in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Bis anhin wurden diese Erträge mit einem reduzierten Satz besteuert. Damit Kapitalgewinne von der reduzierten Besteuerung profitieren können, muss sie der Veräusserer mindestens ein Jahr zu seinem Eigentum gehalten haben.

*Artikel 18c; Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit*

Mit diesem Artikel sollen auch selbstständig Erwerbende die Möglichkeit erhalten, von der Patentbox zu profitieren. Für weitere Ausführungen wird auf die Artikel 66a und 66b StG verwiesen.

*Artikel 20; Bewegliches Vermögen*

Absatz 1a: Bis anhin wurden Dividenden aus Beteiligungen von über 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit einem reduzierten Satz besteuert. Neu erfolgt die Entlastung über die Bemessungsgrundlage. Eine Entlastung über den Steuersatz ist nicht mehr möglich, was insbesondere im interkantonalen Verhältnis zu einer administrativen Vereinfachung führt. Der Umfang der Besteuerung wird auf 70 Prozent festgesetzt. Damit erfolgt in diesem Bereich eine vertikale und horizontale Harmonisierung.

Absatz 3: Beim Kapitaleinlageprinzip ändert sich für nicht an schweizerischen Börsen kotierte Gesellschaften nichts. An schweizerischen Börsen kotierte Gesellschaften dürfen künftig nur dann Reserven aus Kapitaleinlagen (KER) steuerfrei zurückzahlen, wenn sie in der gleichen Höhe steuerbare Dividenden ausschütten (Rückzahlungsregel). Dies gilt für alle bestehenden KER mit der Ausnahme für jene KER, die innerhalb eines Konzerns zurückbezahlt oder im Rahmen eines Zuzugs in die Schweiz nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind (gilt auch für künftige Zuzüge). Wird die Rückzahlungsregel verletzt, werden die zurückbezahlten KER in dem Umfang besteuert, in dem die Regel verletzt wurde. Dies gilt sowohl für die Verrechnungssteuer als auch für die Einkommenssteuer. Die Gesellschaft kann in diesem Umfang Gewinnreserven auf KER umbuchen, so dass letztlich der Grundsatz der steuerfreien Rückzahlung von KER eingehalten wird.

Absatz 4: Sind die Bedingungen nach Absatz 3 nicht erfüllt, müsste auch die Rückzahlung des Stammkapitals und der gesetzlichen Reserven steuerpflichtig sein. Dies würde aber eine vollständige Auflösung des Kapitaleinlageprinzips bedeuten, was nicht beabsichtigt ist. Demnach sind Rückzahlungen nur insofern steuerpflichtig, als ausschüttungsfähige Reserven bestehen. Gemäss Artikel 671 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts sind Reserven nur insofern ausschüttungsfähig, als sie die Hälfte des Aktienkapitals übersteigen. Das Aktienkapital und die allgemeinen Reserven bis maximal die Hälfte des Aktienkapitals können also nach wie vor steuerfrei zurückbezahlt werden.

Absatz 5: Um den Vertrauensschutz zu gewährleisten, ist die steuerfreie Rückzahlung von KER nach wie vor möglich, sofern die Einlagen nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt bereits Sitz in der Schweiz hatte oder nicht. Ebenso können diese Reserven bei Ende der Steuerpflicht steuerfrei an die Anteilseigner rückerstattet werden.

Absatz 6: Um zu verhindern, dass nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung KER steuerfrei in Nennwertkapital umgewandelt und als solches anschliessend steuerfrei zurückbezahlt werden kann, sollen die genannten Regeln sinngemäss auch für die Ausgabe von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen aus KER gelten.

Absatz 7: Im Rahmen eines Rückkaufs eigener Aktien müssen KER im selben Umfang vernichtet werden wie Gewinnreserven (Teilliquidationsregel). Wird die Teilliquidationsregel verletzt, wird der Bestand an KER von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in dem Umfang reduziert, indem die Regelung verletzt wurde. Auf Stufe Einkommenssteuer würde sich im selben Umfang das steuerbare Einkommen vermindern.

*Artikel 20a; Besondere Fälle*

Der Tatbestand der sogenannten Transponierung betrifft Sachverhalte, in denen eine Privatperson Beteiligungsrechte an ein Unternehmen veräussert, das sie selbst beherrscht («Verkauf an sich selbst»). Unter bestimmten Voraussetzungen wird der dabei erzielte Veräusserungserlös als steuerbarer Vermögensertrag qualifiziert. Gemäss dem Wortlaut der geltenden Regelung wird in einem solchen Fall die Differenz zwischen der erhaltenen Gegenleistung und dem Nominalwert steuerlich erfasst. Seit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips per 1. Januar 2011 ist dieser Wortlaut aber zu eng. Das Kapitaleinlageprinzip hat zu einer steuerlichen Gleichbehandlung von Aktienkapital und Kapitaleinlagen geführt, was konsequenterweise auch bei der Transponierung zu berücksichtigen ist. Steuerbarer Vermögensertrag kann daher nur im Umfang der Differenz zwischen der erhaltenen Gegenleistung und dem Nominalwert zuzüglich Kapitaleinlagereserven vorliegen. Mit der Gesetzesänderung wird diese heute bereits geltende Steuerpraxis nachvollzogen.

Anders verhält es sich mit der heutigen Bedingung, dass erst Veräusserungen ab einer Beteiligung von 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital steuerlich zu erfassen sind. Mit dieser Schwelle sollte erreicht



werden, dass Streubesitz ohne Steuerfolgen an die vom Veräusserer beherrschte Gesellschaft übertragen werden kann. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass diese 5-Prozent-Hürde im Einzelfall zu Unterbesteuerungen führen kann.

Durch das gemeinsame Handeln ist für die Bestimmung des Schwellenwerts von 5 Prozent nicht der Kapitalanteil der einzelnen Aktionärinnen und Aktionäre massgebend, sondern das Total der übertragenen Beteiligungsrechte. Die Schwelle von 5 Prozent wird somit regelmässig überschritten. Mit der vorliegenden Änderung kann diese Steuerlücke geschlossen und eine Gleichbehandlung sämtlicher Beteiligungsinhaberinnen und -inhaber erreicht werden.

#### *Artikel 34; Steuertarife*

Die Entlastung von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen erfolgt neu nicht mehr über das Teilsatzverfahren, sondern neu über die Bemessungsgrundlage (s. Detailkommentar zu Art. 20 Abs. 1a StG). Artikel 34 Absatz 3 StG wird ersatzlos gestrichen.

#### *Artikel 38; Bewertung*

Ebenso wie für Patente und vergleichbare Rechte eine Reduktion der Kapitalsteuer erfolgt, erfolgt auch eine Reduktion der Vermögenssteuern für selbstständig Erwerbende.

#### *Artikel 63a; Patente und vergleichbare Rechte, a. Begriffe*

Absatz 1 umschreibt die Patente, die für die Patentbox qualifizieren. Dabei handelt es sich um Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit der Benennung Schweiz (Ziff. 1), um Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 (Ziff. 2) und um ausländische Patente (Ziff. 3). Aus Praktikabilitätsgründen wird bei der letztgenannten Kategorie auf das jeweilige ausländische Patentrecht abgestellt. Das bedeutet, dass namentlich Software als solche für die schweizerische Patentbox qualifiziert, wenn sie entsprechend im Ausland patentiert worden ist. Absatz 2 definiert die vergleichbaren Rechte, die für die Patentbox qualifizieren. Die Ziffern 1–5 umschreiben die schweizerischen Rechte, die mit Blick auf den rechtlichen Schutzzumfang oder den Registrierungsprozess mit Patenten vergleichbar sind. Es handelt sich dabei um ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz, nach dem Topographengesetz geschützte Topographien, nach dem Sortenschutzgesetz geschützte Pflanzensorten, nach dem Heilmittelgesetz geschützte Unterlagen sowie um Berichte, für die ein Berichtschutz nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe e der gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz erlassenen Pflanzenschutzmittelverordnung besteht. Die Definition dieser Rechte kann den jeweiligen Erlassen entnommen werden. Die entsprechenden ausländischen, vergleichbaren Rechte qualifizieren ebenfalls für die Patentbox. Dabei wird aus Praktikabilitätsgründen wiederum auf das jeweilige ausländische Recht abgestellt.

Es handelt sich in beiden Absätzen um abschliessende Aufzählungen. Das bedeutet, dass namentlich nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU und urheberrechtlich geschützte Software nicht für die Patentbox qualifizieren. Im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise qualifizieren Exklusivlizenzen für das Gebiet der Schweiz an den genannten Patenten und vergleichbaren Rechten ebenfalls für die Patentbox.

#### *Artikel 63b; Patente und vergleichbare Rechte, b. Besteuerung*

Absatz 1 definiert die grundsätzliche Funktionsweise der Patentbox. Demnach wird der Anteil am gesamten Reingewinn, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, mit einer Ermässigung von 10 Prozent besteuert, sofern die steuerpflichtige Person diese ermässigte Besteuerung für die jeweiligen Patente und vergleichbaren Rechte beantragt.

Die Patentbox richtet sich am sogenannten modifizierten Nexusansatz der OECD aus. Dieser Ansatz stellt auf die dem Patent oder vergleichbaren Recht zugrundeliegende F&E ab. Er führt dazu, dass der Gewinn, der ermässigt besteuert werden kann, umso grösser ausfällt, je mehr F&E der steuerpflichtigen Person zugerechnet werden kann (sog. qualifizierender F&E-Aufwand). Als qualifizierender F&E-Aufwand gilt dabei der Aufwand für selbst durchgeführte F&E, der Aufwand für durch Dritte durchgeführte F&E sowie der Aufwand für durch Konzerngesellschaften mit Sitz in der Schweiz durchgeführte F&E. Um die Finanzierung und Kontrolle namentlich für durch Konzerngesellschaften mit Sitz im Ausland durchgeführte F&E abzugelten, wird bei der Berechnung des Nexusquotienten ein Zuschlag von 30 Prozent des qualifizierenden F&E-Aufwands gewährt, soweit im Ausland tatsächlich F&E in diesem Umfang getätigt wurde. Die Berechnung des ermässigt steuerbaren Gewinns in der Patentbox sowie die Einzelheiten zum modifizierten Nexusansatz wird der Bundesrat in einer Verordnung näher regeln.

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Patente und vergleichbaren Rechte in einem Produkt enthalten sind. Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird in solchen Konstellationen mit der Veräusserung des Produkts realisiert. Für die Anwendung der Patentbox muss daher der Reingewinn, der auf die Patente und vergleichbaren Rechte entfällt, vom übrigen Gewinn aus dem Produkt getrennt werden. Dafür soll die sogenannte Residualmethode zur Anwendung gelangen, die auf der Produktebene ansetzt. Der Gewinn pro Produkt wird zusätzlich um einen pauschalen Betrag im Umfang von 6 Prozent der darauf entfallenden Gesamtkosten (sog. zugewiesene Kosten) und um das Markenentgelt vermindert. Ersteres soll verhindern, dass namentlich auch der Gewinn für Routinefunktionen ermässigt besteuert wird, bzw. gewährleisten, dass nur derjenige Gewinn aus einem Produkt ermässigt besteuert wird, der auf Innovation beruht. Zu den zugewiesenen Kosten gehören sowohl die Selbst- wie auch die Drittkosten. Damit wird eine rechtsgleiche Behandlung unterschiedlicher Produktionsarten sichergestellt. Der Abzug des Markenentgelts dient der Einhaltung des OECD-Standards, der vorschreibt, dass Marken nicht für die Patentbox qualifizieren können. Alle Gewinnanteile, die mittels der Residualmethode aus der Patentbox herausgerechnet werden, werden ohne Ermässigung besteuert.

Absatz 3 regelt, wie Patente und vergleichbare Rechte steuerlich zu behandeln sind, wenn sie erstmals der Besteuerung nach Artikel 63b unterstehen. Ziel dieser Bestimmung ist es, dass im Ergebnis nur die Nettogewinne privilegiert besteuert werden. Könnten relevante F&E-Aufwendungen vollumfänglich steuerlich in Abzug gebracht werden, während die Erträge nur reduziert besteuert werden, ergäbe sich insgesamt eine wesentlich zu tiefe Steuerbelastung. Bei der Einbringung in die Patentbox wird daher über die für die Patente, vergleichbaren Rechte oder Produkte getätigten F&E-Aufwendungen abgerechnet. Damit wird die bisherige steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen neutralisiert. Dabei ist zu beachten, dass die F&E-Aufwendungen nur so weit dem steuerbaren Gewinn zugerechnet werden, als sie in vergangenen Steuerperioden den in der Schweiz steuerbaren Gewinn vermindert haben. Daher sind namentlich Aufwendungen ausländischer Betriebsstätten und Geschäftsbetriebe sowie den Auslandsparten von Domizil- und gemischten Gesellschaften und den Holdinggesellschaften belastete F&E-Aufwendungen nicht dem steuerbaren Gewinn zuzurechnen. Weiter muss berücksichtigt werden, ob und wie weit diese Aufwendungen Gegenstand des Gewinnsteuerwerts im Zeitpunkt der Übertragung sind. Wurden derartige Aufwendungen in den vergangenen Steuerperioden aktiviert und mit Wirkung für die Gewinnsteuer abgeschrieben, so sind die geltend gemachten Abschreibungen gleich zu behandeln wie die der Erfolgsrechnung belasteten Aufwendungen. Übersteigt das Total der Aufwendungen im Zeitpunkt der Übertragung den Verkehrswert des Patents, vergleichbaren Rechts oder Produkts, so werden höchstens die Aufwendungen bis zum jeweiligen Verkehrswert dem steuerbaren Ergebnis zugerechnet.

#### *Artikel 63c; Entlastungsbegrenzung*

Die Entlastungsbegrenzung wird für die Kantone obligatorisch eingeführt. In die Entlastungsbegrenzung einbezogen werden nach Absatz 1 die ermässigte Besteuerung in der Patentbox. Gegebenenfalls werden auch Abschreibungen aus einem vorzeitigen Statusaustritt einbezogen. Es müssen jeweils mindestens 90 Prozent des Gewinns vor Anwendung dieser Sonderregelungen steuerbar bleiben. Bei dieser Berechnung wird der Nettobeteiligungsertrag ausgeklammert, da dieser über den Beteiligungsabzug indirekt freigestellt wird.

Absatz 2 regelt, dass aus der Anwendung der oben genannten Sonderregelungen keine vortragbaren Verluste entstehen dürfen. Dies gilt unabhängig davon, ob sich ein Verlust bereits aus der Anwendung einer einzigen Sonderregelung oder erst durch das Zusammenwirken mehrerer Sonderregelungen ergibt.

#### *Artikel 66; Umstrukturierungen, Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen*

Nur redaktionelle Änderungen, da der privilegierte Steuerstatus der Holding- und Verwaltungsgesellschaften gemäss Artikel 73 und 74 StG wegfällt. In Absatz 2 wird der entsprechende Verweis gestrichen und in Absatz 4 werden die Ziffern 1 und 2 aufgehoben.

#### *Artikel 66a; Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht*

Absatz 1 regelt die Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht. Die Unternehmen können neu bei Vermögenswerten die stillen Reserven und bei Betrieben, Teilbetrieben und Funktionen sowie der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts nur in der Steuerbilanz aufdecken, soweit diese stillen Reserven in einer Zeit entstanden sind, in der diese stillen Reserven einer ausländischen Steuerhoheit bzw. einer Steuerbefreiung unterworfen waren. Durch die Aufdeckung entstehen den Unternehmen keine

Gewinnsteuerfolgen. Die Aufdeckung hat spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung für die erste Steuerperiode zu erfolgen. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft, da diese bei der Realisation über den Beteiligungsabzug indirekt freigestellt werden. Bei der Bewertung des Unternehmens, des Betriebs oder Teilbetriebs sowie der Funktionen ist somit weder der Substanzwert der Beteiligungen noch ein allfälliger Beteiligungsertrag in die Berechnung einzubeziehen.

Absatz 2 regelt, welche Tatbestände unter dem Beginn der Steuerpflicht verstanden werden. Es handelt sich dabei um Tatbestände im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Sachverhalt oder dem Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 60 StG. Sie sind spiegelbildlich zu den Tatbeständen in Artikel 66b StG (Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht) ausgestaltet. Da stille Reserven auf allen verlegten Vermögenswerten aufgedeckt werden können, sind auch Gewinnkorrekturen aufgrund dieser Regelung möglich. Wenn eine schweizerische Gesellschaft Handelsware von einer ausländischen Gruppengesellschaft zu einem zu tiefen Preis erwirbt und im selben Geschäftsjahr zu einem höheren Preis an Dritte verkauft, kann die Differenz zwischen dem korrekten Einkaufspreis (Drittpreis) und dem zu tiefen tatsächlichen Einkaufspreis aufgedeckt und steuerlich geltend gemacht werden. Der Nachweis der Preisdifferenz obliegt der Gesellschaft und ist im Rahmen der Veranlagung durch die veranlagende Behörde zu überprüfen.

Absatz 3 regelt, wie die aufgedeckten stillen Reserven abzuschreiben sind. Da die Aufdeckung der stillen Reserven nach Absatz 1 nur in der Steuerbilanz erfolgt, ist im handelsrechtlichen Abschluss nur eine Abschreibung ersichtlich, wenn das betreffende Anlagevermögen auch in der Handelsbilanz einen abzuschreibenden Wert ausweist. Aufgedeckte und einzelnen Aktiven zugeordnete stille Reserven sind für steuerliche Belange jährlich nach den geltenden Abschreibungssätzen abzuschreiben. Sollte trotz der steuerlichen Abschreibung der verbleibende Gewinnsteuerwert höher sein als der Verkehrswert in diesem Zeitpunkt, muss der Gewinnsteuerwert analog den Bestimmungen des Handelsrechts zwingend auf den tieferen Verkehrswert abgeschrieben werden (Einhaltung des Niederstwertprinzips auch in der Steuerbilanz).

In Absatz 4 wird geregelt, wie der aufgedeckte Mehrwert, welcher nicht einzelnen Aktiven zugeordnet werden kann, steuerlich abzuschreiben ist. Der bei Beginn der Steuerpflicht in der Steuerbilanz ausgewiesene selbst geschaffene Mehrwert hat nach zehn Jahren kaum mehr einen Einfluss auf den Wert eines Unternehmens. Dieser Mehrwert ist daher innert zehn Jahren unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips abzuschreiben. Werden nach der Aufdeckung des Mehrwerts Aktiven oder ganze Geschäftsteile verkauft, die eine Verminderung des Mehrwerts zur Folge haben, so ist diesem Umstand bei der Abschreibung des Mehrwerts Rechnung zu tragen. Zudem ist bei steuerneutralen Umstrukturierungen nach Artikel 66 Absatz 1 Ziffern 2 und 4 und Absatz 4 StG der anteilmässige, nur in der Steuerbilanz ausgewiesene und selbst geschaffene Mehrwert miteinzubeziehen.

#### *Artikel 66b; Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht*

Absatz 1 regelt, dass am Ende der Steuerpflicht grundsätzlich über alle stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts steuerlich abzurechnen ist. Konnten im Zeitpunkt des Zuzugs oder des Eintritts in die Steuerpflicht die stillen Reserven nach Artikel 66a StG steuerneutral aufgedeckt werden, so ist bei Ende der Steuerpflicht für die Bewertung des Mehrwerts die gleiche Methode wie bei der Aufdeckung zu verwenden, sofern sich die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Unternehmens seither nicht grundlegend verändert hat.

Absatz 2 nennt die Tatbestände, bei welchen über die stillen Reserven einschliesslich des selbst erschaffenen Mehrwerts abzurechnen ist. Neu wird präzisiert, dass steuerlich auch über einzelne Funktionen (z. B. Verkaufstätigkeiten, Dienstleistungen usw.) abzurechnen ist, wenn diese ins Ausland verlegt werden. Im Falle von Liegenschaften muss unterschieden werden, ob das Steuersubjekt fortbesteht (z. B. Wegzug ins Ausland) oder nicht (z. B. Liquidation). Im ersten Fall erfolgt keine Abrechnung über die stillen Reserven, da das Steuersubjekt neu aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit einer beschränkten Steuerpflicht in der Schweiz untersteht. Im zweiten Fall erfolgt hingegen eine Besteuerung, da das ursprüngliche Steuersubjekt untergegangen ist.

#### *Artikel 70; Kapitalgesellschaften und Genossenschaften*

Die einfache Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird von 8 auf 4,5 Prozent des steuerbaren Gewinnes reduziert.

*Artikel 73; Holdinggesellschaften*

Dieser Artikel wird aufgehoben, da Holdinggesellschaften nach Bundesrecht nicht mehr erlaubt sind.

*Artikel 74; Verwaltungsgesellschaften (Domizilgesellschaften)*

Dieser Artikel wird aufgehoben, da Verwaltungsgesellschaften (Domizil- und gemischte Gesellschaften) nach Bundesrecht nicht mehr erlaubt sind.

*Artikel 75; Gesonderte Besteuerung von Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf Beteiligungen*

Dieser Artikel wird aufgehoben, da Holding- und Verwaltungsgesellschaften nach Bundesrecht nicht mehr erlaubt sind.

*Artikel 78; Kapitalgesellschaften und Genossenschaften*

Der letzte Satz in Artikel 78 Absatz 1 StG ist zu streichen, da Holding- und Verwaltungsgesellschaften nach Bundesrecht nicht mehr erlaubt sind. Mit der Abschaffung der Holding- und Verwaltungsgesellschaften fällt auch deren privilegierte Besteuerung bei der Kapitalsteuer weg. Neu wird für alle juristische Personen ein einheitlicher Kapitalsteuersatz gelten. Das STAF räumt aber den Kantonen die Möglichkeit ein, auf Eigenkapital, welches im Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten, Beteiligungen sowie Darlehen an Konzerngesellschaften steht, eine Steuerermässigung zu gewähren (Art. 29 Abs. 3 E-StHG). Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, wonach sich das steuerbare Eigenkapital im Verhältnis der Summe der jeweiligen Aktiven zur gesamten Bilanzsumme reduziert.

*Artikel 81; Steuerberechnung*

Redaktionelle Anpassungen, die sich aufgrund der Abschaffung der Holding- und Verwaltungsgesellschaften ergeben. Die Kapitalsteuer beträgt neu 2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals für alle juristischen Personen, und die Mindestbesteuerung fällt weg.

*Artikel 130; Steuerobjekt und Verfahren*

Absatz 2 wird aufgehoben, da Holding- und Verwaltungsgesellschaften nach Bundesrecht nicht mehr erlaubt sind.

*Artikel 201; Steuerarten*

Redaktionelle Anpassungen, die sich aufgrund der Abschaffung der Holding- und Verwaltungsgesellschaften ergeben. Der Nebensatz von Absatz 1 Ziffer 2 ist zu streichen.

*Artikel 207; Steuerpflicht*

Redaktionelle Anpassungen, die sich aufgrund der Abschaffung der Holding- und Verwaltungsgesellschaften ergeben. Die Ausnahmeregelung für Holding- und Verwaltungsgesellschaften in Artikel 207 ist zu streichen.

*Artikel 260b; Übergangsbestimmung zur Änderung vom .....*

Der Regelungsinhalt von Artikel 78g E-StHG ist als Übergangsbestimmung zwingend und daher vollständig ins kantonale Übergangsrecht zu übernehmen. Aufgrund der Tarifautonomie können die Kantone noch die Höhe des Sondersteuersatzes bestimmen, der auf die während dem kantonalen Steuerstatus entstandenen, bisher nicht steuerbaren stillen Reserven zur Anwendung gelangt. Der kantonale Sondersteuersatz gemäss dem neuen Absatz 1 wird mit 1,5 Prozent (einfache Steuer) festgelegt.

*4.5.2. Inkrafttreten*

Die Änderungen treten zusammen mit dem STAF per 1. Januar 2020 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Volkes zum Bundesgesetz im Rahmen der Referendumsabstimmung am 19. Mai 2019. Sollte das STAF in der eidgenössischen Volksabstimmung abgelehnt werden, wäre auf die Änderungen zu verzichten. In diesem Fall müssten die Statusgesellschaften zwingend beibehalten werden, wodurch die Senkung des Gewinnsteuersatzes der ordentlich besteuerten juristischen Personen nicht durch die Steuererträge der ehemaligen Statusgesellschaften und einen höheren Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer kompensiert werden könnten und letztlich zu nicht verkraftbaren Ertragsausfällen bei der öffentlichen Hand führen würde.

#### 4.6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die folgenden Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen basieren – soweit nicht anders vermerkt – auf den Daten aus dem Jahr 2014. Dabei wird in einem statischen Szenario davon ausgegangen, dass die Umsetzung des STAF zu keinen Zu- und Wegzügen von im Kanton Glarus ansässigen juristischen und natürlichen Personen führt. Diese Annahme erscheint plausibel, weil der Kanton Glarus mit den neuen effektiven Gewinnsteuersätzen im interkantonalen Vergleich eine Spitzenposition einnimmt und damit auch international konkurrenzfähig ist. Umsetzungsentscheide in anderen Kantonen sowie andere externe, nicht direkt beeinflussbare Faktoren wie die wirtschaftliche Entwicklung können aber dazu führen, dass diese Annahmen nicht eintreffen.

Personelle Auswirkungen sind mit der Umsetzung des STAF nicht verbunden.

##### 4.6.1. Gewinnsteuern der juristischen Personen

Für die Berechnung der Gewinnsteuern für Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgrund der reduzierten Steuersätze ist jeweils vom aktuellen steuerbaren Reingewinn für die direkte Bundessteuer auszugehen. Bei diesen Beträgen ist der Beteiligungsabzug, welcher nach wie vor Gültigkeit hat, bereits berücksichtigt. Theoretisch müssten die steuerbaren Reingewinne noch etwas erhöht werden, da bei einer tieferen Steuerbelastung aufgrund der Abzugsfähigkeit der Steuern eine höhere Basis resultiert. Dies kann der Einfachheit halber für die nachstehenden Modellrechnungen vernachlässigt werden.

Der Kanton Glarus verzichtet so weit als möglich auf Ersatzmassnahmen. Die zwingend einzuführende Patentbox wird mit einer Ermässigung von lediglich 10 Prozent absichtlich auf kleiner Flamme gehalten, weshalb diesbezüglich nur mit geringfügigen Steuerausfällen zu rechnen ist. Auch die Einführung der Steuerermässigung auf Eigenkapital, welches im Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten, Beteiligungen sowie Darlehen an Konzerngesellschaften steht, dürfte bei den Kapitalsteuern nicht zu grossen Schwankungen führen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen bei einer Reduktion der einfachen Gewinnsteuer von 8 auf 4,5 Prozent gegenüber den Steuererträgen des Steuerjahres 2014. Die einfachen Gewinnsteuersätze entsprechen bei einem Steuerfuss von insgesamt 126,5 Prozent statutarischen Steuersätzen (Kanton, Gemeinden, Kirchgemeinden) von neu 5,69 Prozent. Unter der Annahme, dass alle bisherigen juristischen Personen (inkl. sämtliche Statusgesellschaften) im Kanton Glarus verbleiben, ergibt sich bei einer ordentlichen Besteuerung mit den tieferen Gewinnsteuersätzen folgendes Bild (Beträge in Fr.):

	Steuerbarer Reingewinn	Stat. Satz bisher (in %)	Steuer bisher (2014)	Stat. Satz neu (in %)	Steuer neu (2020)	Differenz ( $\Delta$ )
Bisher ordentlich besteuerte JP	169'500'000	10,12	17'152'000	5,69	9'650'000	-7'502'000
Übrige JP	4'165'000	5,69	237'000	5,69	237'000	0
Statusgesellschaften	145'500'000	0,70	1'011'000	5,69	8'300'000	7'289'000
<i>Total</i>	<i>319'165'000</i>		<i>18'400'000</i>		<i>18'187'000</i>	<i>-213'000</i>

Die Steuereinnahmen nach Umsetzung des STAF sind trotz Senkung der Gewinnsteuern beinahe gleich hoch wie heute. Das Steuersubstrat für Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden von rund 18,2 Millionen Franken ist nur geringfügig tiefer als das Steuersubstrat vor der Steuerreform in der Höhe von 18,4 Millionen Franken, es resultiert eine Differenz von 200 000 Franken (-1,2 %).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die jeweiligen Auswirkungen einer Gewinnsteuersenkung auf die Körperschaften (Beträge in Fr.):

Rechtsform der juristischen Personen	Ordentlich besteuerte juristische Personen	Statusgesellschaften	Total
Kantonssteuer	-3'116'000	2'469'000	-647'000
Bausteuer	-117'000	131'000	14'000
Gemeindesteuer	-3'706'000	4'133'000	427'000
Glarus Nord	-1'391'000	751'000	-640'000
Glarus	-1'298'000	3'140'000	1'842'000
Glarus Süd	-1'017'000	242'000	-775'000
Kirchensteuer kath.	-261'000	256'000	-5'000
Kirchensteuer evang.	-302'000	300'000	-2'000
<i>Total</i>	<i>-7'502'000</i>	<i>7'289'000</i>	<i>-213'000</i>

Verschiebungen gibt es aber zwischen den Gemeinwesen und zwar insbesondere zulasten des Kantons sowie der Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd und zugunsten der Gemeinde Glarus. 413 der 486 Statusgesellschaften haben ihren Sitz in der Gemeinde Glarus. Von den restlichen 73 Statusgesellschaften haben 59 ihren Sitz in der Gemeinde Glarus Nord und 14 in der Gemeinde Glarus Süd. Bei Sitzverlegungen von Unternehmen in andere Kantone oder ins Ausland oder bei einem (im Extremfall kompletten) Wegzug der ehemaligen Statusgesellschaften büssen selbstredend alle Körperschaften an Steuersubstrat ein.

#### 4.6.2. Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen

Der Wechsel bei der Dividendenbesteuerung vom System des Teilsatzverfahrens (35 % des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes) zum Teilbesteuerungsverfahren mit einer Quote von mindestens 50 Prozent führt zu höheren Einkommenssteuern bei den natürlichen Personen.

Die Gründe für den Vorschlag einer Teilbesteuerung von 70 Prozent wurden ausführlich dargelegt. Der Systemwechsel führt für eine Mehrheit der wenigen Steuerpflichtigen, die von der privilegierten Dividendenbesteuerung profitieren, in Verbindung mit der tieferen Gewinnbesteuerung nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung. Der Wechsel hat Mehreinnahmen von rund 2,5 Millionen Franken für Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden zur Folge (s. nachfolgende Tabelle). Der Bund schreibt den Kantonen eine Mindestbesteuerung von 50 Prozent vor. Dies würde zu Mehreinnahmen von rund 600 000 Franken führen. Finanzpolitische Überlegungen sprechen somit ebenfalls für eine Teilbesteuerung von 70 Prozent. Die Mehreinnahmen belaufen sich gegenüber der Mindestvorgabe des Bundes auf nahezu 2 Millionen Franken. Die in Teil C vorgeschlagene Erhöhung der Abzugsfähigkeit von Krankenkassenprämien kann durch die höhere Dividendenbesteuerung grossenteils aufgefangen werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen der Dividendenbesteuerung bei qualifizierten Beteiligungen (Beträge in Fr.):

<i>Dividendenbesteuerung</i>	<i>Steuerfuss (in %)</i>	<i>Mehrsteuer bei Teilbesteuerung zu 50 %</i>	<i>Mehrsteuer bei Teilbesteuerung zu 70 %</i>
Kantonssteuer	53,0	265'000	1'060'000
Bausteuer	2,0	10'000	40'000
Gemeindesteuer	63,0	315'000	1'260'000
Glarus Nord		145'000	570'000
Glarus		125'000	515'000
Glarus Süd		45'000	175'000
Kirchensteuer*	7,5	37'500	150'000
kath.		17'500	70'000
evang.		20'000	80'000
<i>Total</i>	<i>125,5</i>	<i>627'500</i>	<i>2'510'000</i>

\* Annahme: 1/3 der Steuerpflichtigen bezahlen keine Kirchensteuer.

#### 4.6.3. Höherer Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer

Der jährliche Kantonsanteil von 17 Prozent an der direkten Bundessteuer beträgt im Kanton Glarus im Durchschnitt der letzten Jahre rund 9 Millionen Franken. Dabei entfallen rund 4,6 Millionen Franken auf die Einkommenssteuern der natürlichen Personen (inkl. Quellensteuer) und rund 4,4 Millionen Franken auf die Gewinnsteuern der juristischen Personen. Als Massnahme zur Gegenfinanzierung im Rahmen der Steuerreform erhöht der Bund den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21,2 Prozent. Dies ergibt für den Kanton Glarus jährliche Mehreinnahmen von rund 2,2 Millionen Franken.

#### 4.6.4. Nationaler Finanzausgleich

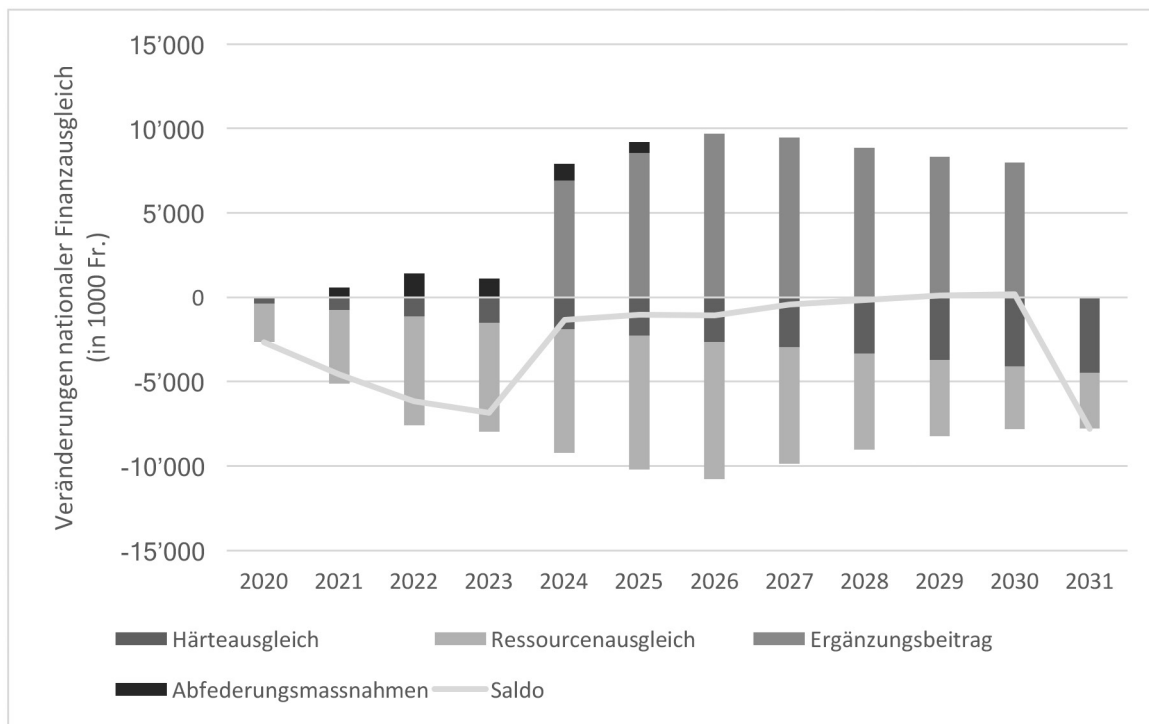
Gestützt auf die Umfrage des Bundes zu den erwarteten Auswirkungen der SV17 hat dieser eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen in Bezug auf den Ressourcenausgleich im Referenzjahr 2018 vorgenommen (Steuerdaten 2012–2014). Der Kanton Glarus muss mit einer leichten Reduktion des Ressourcenindex und sinkenden Ausgleichszahlungen aus dem Ressourcenausgleich rechnen.

Die Reduktion des Ressourcenausgleichs wird aufgrund des Referenzjahrsystems des Nationalen Finanzausgleichs erst ab 2024 schrittweise wirksam (erst ab 2024 fliesst das Steuerjahr 2020 zu einem Drittel in die Berechnung des Nationalen Finanzausgleichs ein). Da auch die Beta- und Zeta-Faktoren schrittweise reduziert werden bzw. Ober- und Untergrenzen bestehen, wird der Ressourcenausgleich erst ab dem Jahr 2031 gänzlich nach dem neuen System funktionieren. Im Gegenzug profitiert der

Kanton Glarus von einem zeitlich befristeten Ergänzungsbeitrag. Insgesamt sind 180 Millionen Franken für die ressourcenschwächsten Kantone vorgesehen. Der Ergänzungsbeitrag wird ab 2024 vollumfänglich (und nicht schrittweise) ausgerichtet und fällt im Jahr 2031 auch wieder gänzlich dahin. Der Bund finanziert den Ergänzungsbeitrag aus den frei werdenden Mitteln des Härteausgleichs. Die Höhe des Härteausgleichs reduziert sich seit 2016 jährlich um 5 Prozent. Im Falle des Kantons Glarus bedeutet dies ein jährlicher Rückgang um rund 380 000 Franken. Der Kanton Glarus leistet folglich indirekt selber einen Beitrag an die Finanzierung des Ergänzungsbeitrags.

In Bezug auf den Nationalen Finanzausgleich ist zudem zu berücksichtigen, dass die Bundesversammlung zurzeit eine weitere Anpassung desselben berät. Schliesst sich das eidgenössische Parlament dem Vorschlag des Bundesrates und der Kantone an, den Nationalen Finanzausgleich zu reformieren und die Geberkantone zu entlasten, muss aufgrund des heutigen Wissensstandes mit Einnahmeausfällen von rund 6,5 Millionen Franken gerechnet werden. Der Zeitplan sieht vor, dass diese Reform des Nationalen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 schrittweise in Kraft tritt.

Die beiden Effekte – Ablösung der Beta- durch Zeta-Faktoren und Reduktion im Ressourcenausgleich – führen zu Mindereinnahmen für den Kanton Glarus, wobei eine ganz genaue Unterscheidung nicht möglich ist. Die nachfolgende Grafik zeigt die Auswirkungen des STAF und der im Bund hängigen Vorlage zur Anpassung des Nationalen Finanzausgleichs unter Einbezug des Härteausgleichs auf Basis des Finanzausgleichs im Jahr 2018 (Steuerdaten 2012–2014) in den Jahren 2020–2031. Sie basieren auf Berechnungen der Eidgenössischen Finanzverwaltung.



2020 tritt die Anpassung des Nationalen Finanzausgleichs schrittweise in Kraft. Ab 2024 wird das STAF im Ressourcenausgleich schrittweise wirksam und der Ergänzungsbeitrag fällig. Die Einbussen beim Ressourcenausgleich akzentuieren sich bis 2026 und nehmen anschliessend wieder ab. Glarus erhält von 2021 bis 2025 Zahlungen aus den Abfederungsmassnahmen in Zusammenhang mit der Anpassung des Nationalen Finanzausgleichs und von 2024 bis 2030 Mittel aus den Ergänzungsbeiträgen. Seit 2016 und bis maximal 2036 nehmen die Ausgleichszahlungen aus dem Härteausgleich jährlich um rund 380 000 Franken ab und fallen dann ganz weg. Aufgrund der schrittweisen Anpassungen des Nationalen Finanzausgleichs schwanken die jährlichen Beiträge zwischen +0,2 und -7,8 Millionen Franken gegenüber 2018. Insgesamt hat der Kanton in der Periode 2020–2031 Mindererträge aus dem Nationalen Finanzausgleich von durchschnittlich 2,6 Millionen Franken pro Jahr zu erwarten.

Verlässliche Aussagen sind allerdings nicht möglich, zumal es sich hier um eine rein statische Betrachtung auf Basis der Werte 2018 handelt. Die tatsächlichen Veränderungen hängen davon ab, wie sich die Kantone insgesamt und wie sich der Kanton im Vergleich mit den anderen Kantonen wirtschaftlich entwickelt. Es kann durchaus sein, dass der Kanton nicht Einnahmeausfälle in dieser Höhe verkraften

muss. Falls der Kanton sich umgekehrt besser entwickeln sollte als die anderen Kantone, muss mit höheren Ausfällen gerechnet werden. Die Erwartung, dass die attraktive Besteuerung zu Mehreinnahmen bei der Unternehmensbesteuerung führt, wird jedoch explizit ausgeblendet, zumal solche letztlich wieder zu tieferen Ausgleichszahlungen führen würden. Deshalb ist eine Betrachtung bis ins Jahr 2031 aufgrund der nicht berücksichtigten dynamischen Entwicklung sehr heikel. Weder die wirtschaftliche noch die politische Entwicklung kann auch nur ansatzweise vorausgesagt werden. Finanzielle Aussagen auf einen Zeitraum von über 10 Jahren bezogen haben rein spekulativen Charakter.

#### 4.6.5. Übersicht über die finanziellen Auswirkungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen des STAF auf die einzelnen Körperschaften im Kanton Glarus – auf Basis der Steuerdaten 2014 und unter der Annahme, dass alle bisherigen juristischen Personen (inkl. sämtliche Statusgesellschaften) im Kanton Glarus verbleiben – im Überblick (Beträge in Fr., k. A.: keine Auswirkungen, n. a.: keine Daten). Grundsätzlich profitieren alle Körperschaften von der kantonalen Umsetzung des STAF. Sie können trotz Senkung des Gewinnsteuersatzes Mehrerträge erwarten.

Massnahmen und Ausgestaltung	Kantonssteuer	Bausteuer	Gemeindesteuer	Kirchensteuer (kath.)	Kirchensteuer (evang.)	Total
Senkung stat. Gewinnsteuersatz von 10,12 % auf 5,69 % bei bisher ordentlich besteuerten JP	-3'116'000	-117'000	-3'706'000	-261'000	-302'000	-7'502'000
Wegfall SG nach altem Recht	-1'011'000	0	0	0	0	-1'011'000
Ordentliche Besteuerung ehem. SG zum stat. Gewinnsteuersatz von 5,69 %	3'480'000	131'000	4'133'000	256'000	300'000	8'300'000
Total Effekt aus Gewinnsteuersatz-Änderung	-647'000	14'000	427'000	-5'000	-2'000	-213'000
Ermässigungen bei der Kapitalsteuer	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Patentbox	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Dividenden-Teilbesteuerung zu 70 %	1'060'000	40'000	1'260'000	70'000	80'000	2'510'000
+4,2 % Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer	2'200'000	0	0	0	0	2'200'000
Nationaler Finanzausgleich	-2'647'000	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	-2'647'000
Total	-34'000	54'000	1'687'000	65'000	78'000	1'850'000

Ein Blick auf die einzelnen Gemeinden zeigt jedoch, dass diese von den Veränderungen unterschiedlich betroffen sind, da die Statusgesellschaften ihren Sitz primär in der Gemeinde Glarus haben (s. nachfolgende Tabelle). Während die Gemeinde Glarus Mehrerträge von rund 2,4 Millionen Franken generieren könnte, müssten die Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd im Vergleich zu heute mit Mindererträgen von rund 70 000 Franken bzw. 600 000 Franken rechnen.

	Glarus Nord	Glarus	Glarus Süd	Total
Δ Gewinnsteuern	-640'000	1'842'000	-775'000	427'000
Δ Dividenden-Teilbesteuerung	570'000	515'000	175'000	1'260'000
Total	-70'000	2'357'000	-600'000	1'687'000



Der Regierungsrat schlägt daher in Ergänzung zur rein steuerrechtlichen Umsetzung des STAF finanzielle Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Gemeinden bzw. zwischen den Gemeinden vor (s. Teil E).

Eine ähnliche Situation zeigt sich auch bei den Landeskirchen in Bezug auf die einzelnen Kirchgemeinden. Diese werden daher wohl ebenfalls ihren innerkirchlichen Finanzausgleich revidieren müssen.

#### 4.6.6. Finanzielle Auswirkungen bei einer Ablehnung der Gewinnsteuersatzsenkung

Die Gemeinden Glarus Nord und Glarus beantragten in der Vernehmlassung, die Steuervorlage umzusetzen, aber alles beim Alten zu belassen. Im Folgenden werden die finanziellen Auswirkungen unter der Annahme einer Ablehnung der beantragten Senkung des Gewinnsteuersatzes von 8 auf 4,5 Prozent, einer Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen zum Minimalsatz von 50 Prozent und einer gleichzeitigen Annahme des STAF dargestellt.

Mit der Beibehaltung des heutigen effektiven Gewinnsteuersatzes von 15,70 Prozent würde der Kanton Glarus von Rang 10 auf Rang 21 aller Kantone abrutschen. In diesem Szenario wird davon ausgegangen, dass in der Folge sämtliche Statusgesellschaften nach altem Recht ihren Sitz vom Kanton Glarus in einen anderen Kanton oder ins Ausland verlegen.

In dieser wiederum rein statischen Betrachtung würde der Kanton Glarus rund 4,2 Millionen Franken an Steuerausfällen und Mindererträgen aus dem Nationalen Finanzausgleich tragen müssen (s. nachfolgende Tabelle). Die politischen Gemeinden und die Kirchgemeinden wären bei den Einnahmen praktisch nicht betroffen, sie würden aufgrund der höheren Dividendenbesteuerung in geringem Umfang profitieren. Da in diesem Fall nur der Kanton vom STAF negativ betroffen ist, wären die Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Gemeinde nicht nötig bzw. gar nicht gerechtfertigt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen einer Ablehnung der Gewinnsteuersatzsenkung auf (Beträge in Fr.):

Massnahmen und Ausgestaltung	Kantonssteuer	Bausteuer	Gemeindesteuer	Kirchensteuer (kath.)	Kirchensteuer (evang.)	Total
Wegfall Gewinnsteuer SG nach altem Recht	-1'011'000	0	0	0	0	-1'011'000
Wegfall Kapitalsteuern nach altem Recht	-375'000	0	0	0	0	-375'000
Dividenden-Teilbesteuerung von 50 %	265'000	10'000	315'000	17'500	20'000	627'500
Veränderung Kantonsanteil direkte Bundessteuer*	-395'000	0	0	0	0	-395'000
Nationaler Finanzausgleich	-2'647'000	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	-2'647'000
<b>Total</b>	<b>-4'163'000</b>	<b>10'000</b>	<b>315'000</b>	<b>17'500</b>	<b>20'000</b>	<b>-3'800'500</b>
Glarus Nord			145'000			
Glarus			125'000			
Glarus Süd			45'000			

\* Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von heute 9 Mio. Fr. reduziert sich durch den Wegzug der Statusgesellschaften um 2,1 Mio. Fr. auf 6,9 Mio. Fr. Gleichzeitig erhöht sich der Prozentsatz von 17 auf 21,2 %. Damit beträgt der Kantonsanteil letztlich 8,605 Mio. Fr. Dies sind 0,395 Mio. Fr. weniger als heute.

Der Regierungsrat geht allerdings davon aus, dass der Kanton Glarus in einem solchen Szenario auch die Abwanderung von ordentlich besteuerten juristischen Personen befürchten müsste. Dies hätte einen Rückgang der Einnahmen der Gewinnsteuern zur Folge, wovon auch die Gemeinden betroffen wären. Die Abwanderung von Unternehmen und Arbeitsplätzen hätte wohl früher oder später auch Auswirkungen auf die Einkommenssteuern der natürlichen Personen. Hier bestünde die Gefahr, dass mittel- bis langfristig weniger Steuereinnahmen zu verzeichnen wären. Davon wäre der Kanton ebenso wie die Gemeinden (stark) betroffen.

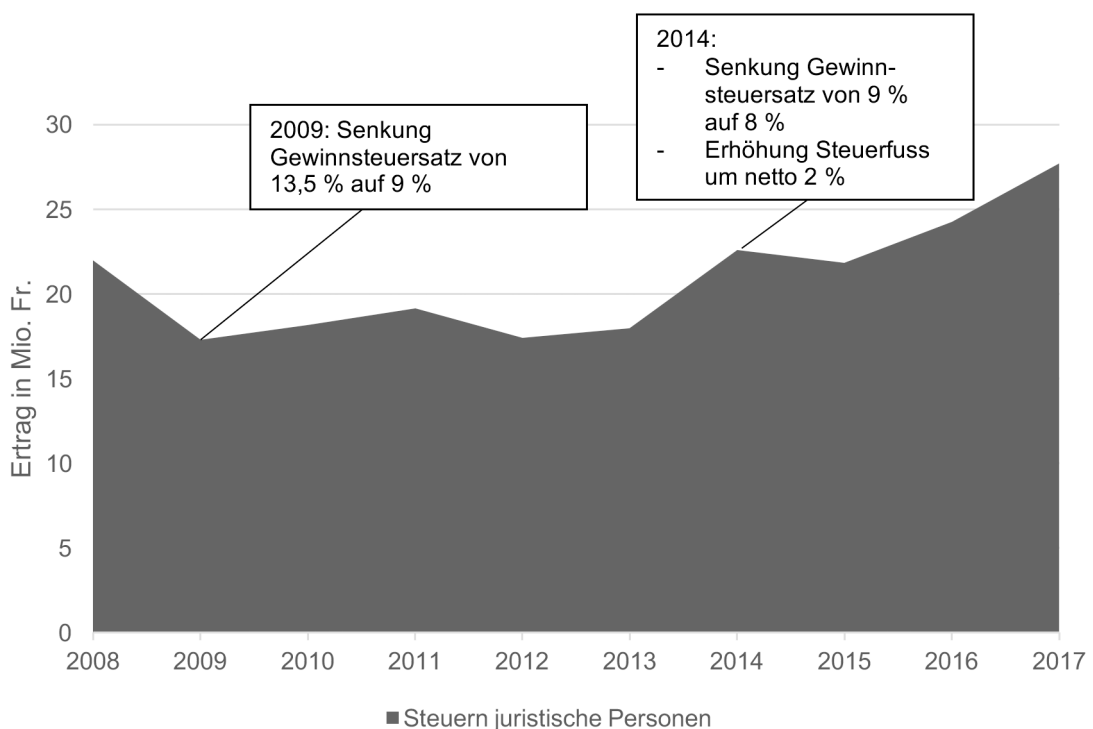
## 5. Teil E: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

### 5.1. Ausgangslage

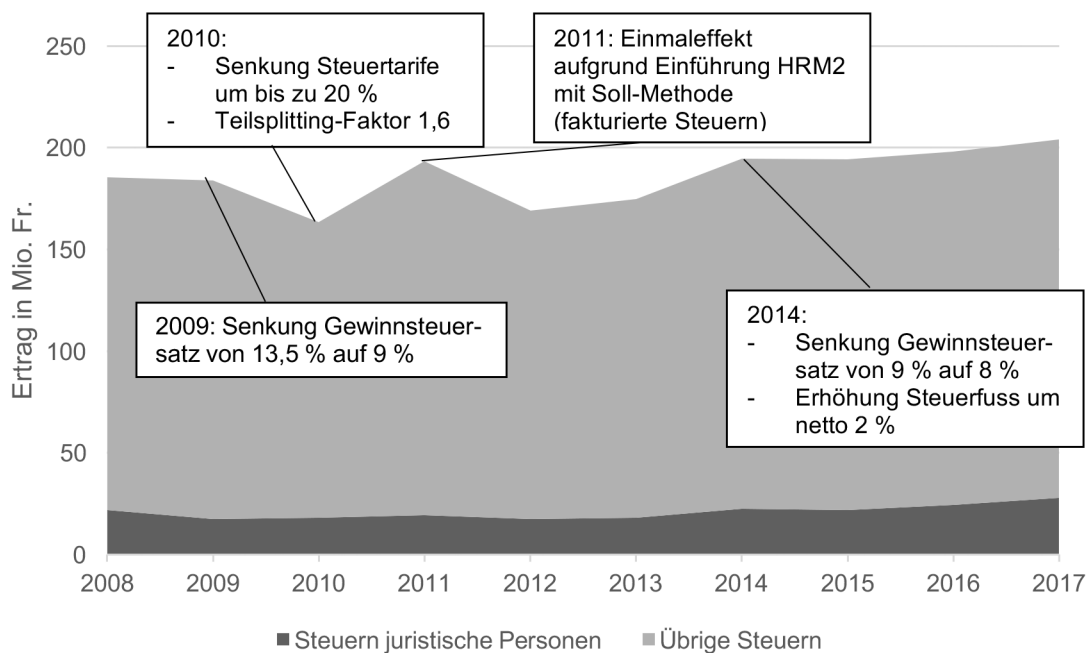
Die Quantifizierung der Steuerausfälle als Folge des STAF ist äusserst schwierig. Wie dargelegt, können die wirtschaftliche Entwicklung sowie das zukünftige Verhalten der Unternehmen nur schwer vorausgesagt werden. So ist einerseits unklar, ob Sitzverlegungen und Geschäftsverlagerungen ins Ausland oder in andere Kantone erfolgen oder ob – im Gegenteil – neue Unternehmen in den Kanton Glarus ziehen werden.

Die Befürchtung bei Steuersenkungen ist oft, dass die Einnahmeausfälle nicht kompensiert werden können und dann Sparmassnahmen ergriffen oder die Steuern der natürlichen Personen erhöht werden müssen. Diese Befürchtung hat sich mit Blick auf die Vergangenheit allerdings nicht bestätigt. Steuersenkungen haben bisher mittel- bis langfristig immer zu höheren Einnahmen geführt.

Seit 2008 wurden die Gewinnsteuersätze durch die Landsgemeinde zwei Mal gesenkt. Die Einnahmen sind trotzdem von 22 auf 27,7 Millionen Franken gestiegen, wie die nachfolgende Grafik zeigt (Entwicklung Steuererträge juristischer Personen von Kanton und Gemeinden, ohne Kirchgemeinden, in den Jahren 2008–2017).



Das gleiche Bild zeigt sich auch, wenn die natürlichen Personen in die Betrachtung miteinbezogen werden (s. nachfolgende Grafik). Zwischen 2008 und 2017 stiegen die gesamten Steuererträge von 185,4 auf 204,2 Millionen Franken. Dies, obwohl die Landsgemeinde – zusätzlich zu den erwähnten Senkungen des Gewinnsteuersatzes für juristische Personen – im 2009 auch die Steuertarife für natürliche Personen ab 2010 für verschiedene Einkommensklassen um bis zu 20 Prozent senkte und für gemeinsam besteuerte Ehepaare und eingetragene Partnerschaften einen Teilsplitting-Faktor von 1,6 einführte.



Die Grafik zeigt zudem deutlich, dass der Anteil der juristischen Personen am Gesamtsteuerertrag mit 14 Prozent (bzw. rund 12 % unter Einbezug der Kirchgemeinden) relativ gering ist. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass ein attraktiver Unternehmensstandort Arbeitsplätze sichert und schafft. Dies führt letztendlich zu höheren Einkommenssteuern der Arbeitnehmenden. Davon profitieren vor allem die Gemeinden.

## 5.2. Vertikale Solidarität: Abgeltung der Gemeinden durch den Kanton

Gemäss Artikel 196 Absatz 1bis E-DBG haben die Kantone den Gemeinden die negativen Auswirkungen des STAF angemessen abzugelten. Die nachfolgende Tabelle zeigt die von den Kantonen geplanten Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Gemeinden (Stand Herbst 2018). Nicht alle Kantone sehen Kompensationsmassnahmen zugunsten der Gemeinden vor. Auffallend ist, dass die Kantone Uri, Obwalden, Appenzell Ausserrhoden oder Graubünden, die mit Glarus vergleichbar sind, die Gemeinden nicht entschädigen wollen. Sie begründen dies primär mit der Tatsache, dass sie ohnehin schon Mindereinnahmen aus dem Nationalen Finanzausgleich verkräften müssen. Die Kantone, die Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Gemeinden planen, gestalten diese sehr unterschiedlich aus. Einige Kantone sehen zudem eine befristete Kompensation vor.

Kanton	Massnahmen zugunsten der Gemeinde
ZH	Stufenweise Erhöhung des Anteils an den Zusatzleistungen von 44 % auf 53 %; Einlage des Kantons infolge Wirkung des kantonalen Finanzausgleichs zufolge Umsetzung STAF; zusätzlicher temporärer Ausgleich für Kirchgemeinden; temporärer Ausgleich besonders betroffener Gemeinden während 4 Jahren.
BE	Die Gemeinden und Kirchgemeinden werden entsprechend ihrem Anteil an den Gewinnsteuereinnahmen an der Erhöhung des Bundessteueranteils beteiligt. Die Gemeinden erhalten 1/3, die Kirchgemeinden 1/14 des Mehrertrags.
LU	Keine Massnahmen bzw. nicht in Zusammenhang mit dem STAF.
UR	Keine Massnahmen zugunsten der Gemeinden.
SZ	Befristeter Ausgleich der effektiven Steuermindereinnahmen der Gemeinden.
OW	Keine Massnahmen zugunsten der Gemeinden.
NW	Erhöhung des Anteils der Gemeinden an der Gewinn- und Kapitalsteuer um 2 Prozentpunkte von 37 % auf 39 % (zulasten der Landeskirchen).
ZG	Keine Massnahmen zugunsten der Gemeinden.
FR	Finanzielle Abgeltung, auch für Kirchen.
SO	Anpassung der Dotationen der bestehenden Gefässe im innerkantonalen Finanzausgleich; sofern notwendig, Schaffung eines zusätzlichen Gefässes; Befristung auf 4 Jahre, allenfalls einmalige Verlängerungsmöglichkeit; Anrechnung des Mehrertrages aus der Erhöhung der Vermögenssteuer; Anrechnung der Mehrerträge aufgrund der steuerlichen Gegenfinanzierung und der Entlastung aufgrund der flankierenden Massnahmen.

Kanton	Massnahmen zugunsten der Gemeinde
BS	Neue Aufteilung der Gewinnsteuern Kanton/Gemeinden.
BL	Im Kanton Basel-Landschaft ist geplant, dass die Gemeinden und Landeskirchen anteilig (Steuerertrag juristischer Personen) am erhöhten Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer partizipieren. Der erhöhte Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer wird in 2020 auf rund 28 Mio. Fr. geschätzt. Die Aufteilung (Kanton, Gemeinden, Landeskirchen) erfolgt entsprechend dem Steuerertrag juristischer Personen: Kanton 62,5 %, Gemeinden 34,4 %, Landeskirchen 3,1 %.
SH	Die zusätzlichen Mittel aus der direkten Bundessteuer der juristischen Personen sollen zu 45 % an die Gemeinden fließen.
AR	Keine Massnahmen zugunsten der Gemeinden.
AI	Es sind Massnahmen geplant, aber noch nicht definiert.
SG	Es sind Massnahmen geplant.
GR	Keine Massnahmen zugunsten der Gemeinden.
AG	Weitergabe des zusätzlichen Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer im Verhältnis der Steuern der juristischen Personen Kanton–Gemeinden, unter Berücksichtigung von anderen Gegenfinanzierungen.
TG	Entlastung der Gemeinden für die ambulante Pflege und Hilfe/KVG; Entlastung der Schulgemeinden über zusätzliche Beiträge des Kantons; Entlastung der Kirchgemeinden über Beiträge zur Sanierung von Kirchen und anderen Gebäuden.
TI	Es sind Massnahmen geplant, aber noch nicht definiert.
VD	Die zusätzlichen Mittel aus der direkten Bundessteuer der juristischen Personen sollen zu 31 % an die Gemeinden fließen.
VS	Differenzierte Sätze bei der Gewinnsteuer und der Grundstücksteuer.
NE	Begrenzung des Gemeindebeitrags an Sanierungsmassnahmen des Kantons; Beitrag des Kantons an Zentrumslasten im Rahmen des Ausgleichs.
GE	Die Aufteilung des bisher geschätzten Totals aus den Begleitmassnahmen soll im Verhältnis zur voraussichtlichen Einbusse von Kanton und Gemeinden erfolgen, d. h. 80 % bzw. 20 %.
JU	Die Gemeinden erhalten Ausgleichszahlungen und weitergegebene Gebühren im Umfang von 40 % des zusätzlichen Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer.

Der Regierungsrat plante ursprünglich, die Abgeltung der Gemeinden indirekt über eine Anpassung des Kantonssteuerfusses vorzunehmen: Der Kanton hätte seinen Steuerfuss um einen Prozentpunkt reduziert, wodurch die Gemeinden den Gemeindesteuerfuss um diesen Prozentpunkt hätten erhöhen können. Die Vernehmlassung zeigte jedoch, dass dieser Vorschlag wenig Unterstützung fand. Stattdessen wurde eine direktere Beteiligung der Gemeinden am höheren Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer oder eine Beteiligung des Kantons am Ressourcenausgleich gefordert (s. Ziff. 6.5).

Aufgrund der unsicheren Auswirkungen der Umsetzung des STAF auf die Finanzen von Kanton und Gemeinden schlugen Regierungs- und Landrat eine befristete vertikale Ausgleichsmassnahme im Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FAG) vor: Der Kanton entrichtet den Gemeinden während vier Jahren (2020–2023) einen Ausgleichsbeitrag von insgesamt 1,2 Millionen Franken pro Jahr. Während der Regierungsrat noch jeder politischen Gemeinde fix 400 000 Franken pro Jahr gewähren wollte, entschied sich der Landrat dafür, den Ausgleichsbeitrag nur den ressourcenschwachen Gemeinden zu gewähren. Dies sind aktuell Glarus Nord und Glarus Süd. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags zugunsten der Gemeinden wurde auf Basis des erwarteten höheren Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 2,2 Millionen Franken und des Verhältnisses von Kantons- und Gemeindesteuerfuss im Jahr 2018 berechnet (55 % Kanton, inkl. Bausteuer, und 63 % Gemeinden). Dieses Verhältnis entspricht auch demjenigen bei den erwarteten zusätzlichen Steuererträgen der Statusgesellschaften. Es ist insofern auch eine risikogerechte Aufteilung des erhöhten Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer zwischen Kanton und Gemeinden.

Die befristete Massnahme erlaubt ein schrittweises Vorgehen: Zuerst muss sich zeigen, wie sich die Steuervorlage auf die Finanzen des Kantons und der einzelnen Gemeinden konkret auswirkt. Erst dann soll über die definitiven Ausgleichsmassnahmen entschieden werden. Der Regierungsrat wird daher gleichzeitig beauftragt, innert drei Jahren – bis Ende 2022 – einen Bericht über die Auswirkungen der Umsetzung des STAF im Kanton Glarus (Wirksamkeitsbericht) zu erstellen. Gestützt darauf hat er darzulegen, wie eine allfällige unbefristete Ausgleichsmassnahme des Kantons zugunsten der Gemeinden ausgestaltet werden soll. Dieses Vorgehen hat sich schon in der Vergangenheit im Rahmen der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden und der Einführung des neuen Finanzausgleichs bewährt.

Bereits die Landsgemeinde 2018 beschloss eine Änderung des kantonalen Finanzausgleichs. Diese enthielt ebenfalls eine befristete Komponente, indem der Gemeinde Glarus Süd ein Härteausgleich bis 2023 ausgerichtet wird. Mit dem Dahinfallen dieser Massnahme wird auch der Finanzausgleich an sich wieder zu überprüfen sein. Die beiden Berichterstattungen sind entsprechend miteinander zu koordinieren. Die Jahre 2020 und 2021 dienen der Evaluation, wie sich die verschiedenen Beschlüsse auf die Kantons- und Gemeindefinanzen auswirken. Der Wirksamkeitsbericht wird die Grundlage sein, damit ein sorgfältiger Entscheid hinsichtlich Form und Höhe der definitiven Abgeltung des Kantons zugunsten der Gemeinden in Kenntnis der konkreten Auswirkungen gefällt werden kann.

### 5.3. Horizontale Solidarität: Abgeltung unter den Gemeinden

Der Kanton zeigt sich mit den Gemeinden solidarisch. Er hat die klare Erwartungshaltung, dass diese Solidarität auch unter den Gemeinden spielt. Wie die obigen Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen zeigen, sind die Gemeinden von der Umsetzung des STAF unterschiedlich betroffen. Die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Gemeinden sind über den innerkantonalen Finanzausgleich bzw. den Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden zu mildern. Dieser bezweckt einen Ausgleich der unterschiedlichen Steuerkraft der Gemeinden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Auswirkungen des STAF auf Basis des aktuell geltenden, von der Landsgemeinde 2018 beschlossenen Finanzausgleichs und den Steuerdaten des Jahres 2014:

	<i>Glarus Nord</i>	<i>Glarus</i>	<i>Glarus Süd</i>
<i>Steueraufkommen (in Fr.)</i>			
Steueraufkommen Ist	42'983'000	34'378'000	23'500'000
Δ Gewinnsteuern	-641'000	1'785'000	-775'000
Δ Dividenden-Teilbesteuerung	570'000	515'000	175'000
Steueraufkommen Neu	42'912'000	36'678'000	22'900'000
<i>Ressourcenpotenzial pro Kopf (in Fr.)</i>			
Ist	3'915	4'369	3'727
Neu	3'908	4'664	3'630
Differenz	-7	+295	-97
<i>Ressourcenindex (in %)</i>			
Ist	97,6	108,9	92,9
Neu	95,8	114,6	89,0
Differenz	-1,8	+5,7	-3,9
<i>Ausgleichszahlungen theoretisch (in Fr.) mit Disparitätenabbau von 20 %</i>			
Ist	207'000	-559'000	352'000
Neu	369'000	-925'000	556'000
Differenz	+162'000	-366'000	+204'000
<i>Ausgleichszahlungen effektiv (in Fr.; mit Begrenzung der Ausgleichszahlungen auf 0,5 Mio. Fr.)</i>			
Ist	186'000	-500'000	314'000
Neu	200'000	-500'000	300'000
Differenz	+14'000	0	-14'000

Das Ressourcenpotenzial und damit auch der Ressourcenindex der Gemeinde Glarus steigt aufgrund der Umsetzung des STAF, während die Ressourcenpotenziale und -indizes der Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd sinken. Theoretisch würde dies dazu führen, dass die Ausgleichszahlungen der Gemeinde Glarus zugunsten der Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd um insgesamt rund 370 000 Franken höher ausfallen. Sie hätten damit auch vom höheren Steueraufkommen der Gemeinde Glarus profitiert. Durch die aktuelle Begrenzung des Ressourcenausgleichs auf 500 000 Franken ergeben sich aber keine höheren Ausgleichsbeiträge, sondern nur eine kleine Verschiebung von der Gemeinde Glarus Süd zur Gemeinde Glarus Nord. Der Finanzausgleich kann hier seine Ausgleichsfunktion zwischen den Gemeinden also nicht erfüllen. Er ist deshalb erneut anzupassen. Im Fokus steht dabei der sogenannte Disparitätenabbau. Darunter versteht man den Abbau von Unterschieden zwischen den Gemeinden bezüglich Steuerkraft. Der entsprechende Prozentsatz bestimmt, wie stark der Ausgleich ausfällt. Je höher der Satz ist, desto höher ist der Beitrag der ressourcenstarken an die ressourcenschwachen Gemeinden.

Zur Diskussion standen im Landrat zwei Modelle:

- Der Regierungsrat schlug zur Sicherstellung der Solidarität unter den Gemeinden vor, den Disparitätenabbau unbefristet von 20 auf 30 Prozent und die Begrenzung des Ressourcenausgleichs – ebenfalls unbefristet – von 500 000 Franken auf 1,5 Millionen Franken zu erhöhen. Dem Landrat sei bis Dezember 2023 über die Auswirkungen der Umsetzung des STAF Bericht zu erstatten.

- Die vorberatende landrätliche Kommission beantragte, den Disparitätenabbau von 20 auf 30 Prozent zu erhöhen, aber keine Begrenzung des Ausgleichsbeitrags vorzusehen. Beide Massnahmen seien zu befristen (2020–2023). Dem Landrat sei bis Dezember 2022 über die Auswirkungen der Umsetzung des STAF Bericht zu erstatten.

Der Landrat entschied sich, nachdem sich der Regierungsrat dem Modell der vorberatenden Kommission angeschlossen hatte, der Landsgemeinde das Modell der vorberatenden Kommission zu unterbreiten, den befristeten Disparitätenabbau aber von 20 auf 40 Prozent zu erhöhen.

Auch beim horizontalen Ausgleich gilt, dass dieser in Zusammenhang mit den Auswirkungen der Umsetzung des STAF zu evaluieren ist. Eine dauerhafte Regelung des Ausgleichs unter den Gemeinden ist auf Basis des Wirksamkeitsberichts zu finden. Eine vorzeitige, dauerhafte Aufhebung der Begrenzung des Ressourcenausgleichs, obwohl systemfremd, ist aus diesem Blickwinkel betrachtet abzulehnen.

#### 5.4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### 5.4.1. Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden

###### Artikel 13a; Übergangsbestimmungen zur Änderung vom .....

Absatz 1 regelt den auf die vier Jahre 2020–2023 befristeten Ausgleichsbeitrag des Kantons zugunsten der ressourcenschwachen Gemeinden und den Verteilmechanismus, wenn zwei Gemeinden ressourcenschwach sind. Absatz 2 hebt die Begrenzung des Ressourcenausgleichs gemäss Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 6 Absätze 1 und 3 auf und legt den Disparitätenabbau auf 40 Prozent fest. Beide Massnahmen sind auf die Jahre 2020–2023 befristet. Sowohl für die Verteilung des vertikalen Ausgleichsbeitrags unter zwei ressourcenschwachen Gemeinden gemäss Absatz 1 Satz 2 wie auch den horizontalen Ausgleich gemäss Absatz 2 ist gemäss Artikel 12 Absatz 1 FAG jeweils die vorletzte Steuerabrechnung massgebend. D. h. die Ausgleichszahlungen im Jahr 2020 werden sich nach den Ressourcenindizes bzw. -potenzialen im Jahr 2018 richten. Absatz 3 verpflichtet den Regierungsrat, dem Landrat bis spätestens Ende 2022 einen Bericht über die Auswirkungen der Umsetzung des STAF im Kanton Glarus zu unterbreiten. Für die Berichterstattung liegen dann zwei abgeschlossene Jahresrechnungen (2020 und 2021) unter dem neuen STAF-Regime vor. Sofern unbefristete Ausgleichsmassnahmen notwendig sein sollten, wären diese dem Landrat zu beantragen, sodass die Landsgemeinde 2023 darüber beschliessen kann.

##### 5.4.2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zusammen mit dem STAF per 1. Januar 2020 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Zustimmung zum Bundesgesetz im Rahmen der Referendumsabstimmung am 19. Mai 2019. Zusätzlich wird ein Vorbehalt betreffend die Senkung des Gewinnsteuersatzes gemäss Artikel 70 Steuergesetz postuliert. Sollte die Landsgemeinde die Strategie des Regierungs- und des Landrates verwerfen und auf eine markante Reduktion des Gewinnsteuersatzes verzichten, wären Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Gemeinden nicht gerechtfertigt.

#### 5.5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des STAF inkl. den vertikalen und horizontalen Ausgleichsmassnahmen (alle Beträge in Fr.). Der Kanton muss mit Mehrausgaben in der Höhe von rund 1,2 Millionen Franken rechnen. Die Gemeinden würden im Umfang von 0,9 bis 1,0 Millionen Franken profitieren.

	<i>Kanton</i>	<i>Glarus Nord</i>	<i>Glarus</i>	<i>Glarus Süd</i>
Finanzielle Auswirkungen STAF ohne Ausgleichsmassnahmen	20'000	-70'000	2'357'000	-600'000
Δ Ausgleichsbeitrag Kanton	-1'200'000	480'000	0	720'000
Δ Ressourcenausgleich	0	552'000	-1'350'000	798'000
<i>Total Veränderung</i>	<i>-1'180'000</i>	<i>962'000</i>	<i>1'007'000</i>	<i>918'000</i>

Personelle Auswirkungen sind mit den Ausgleichsmassnahmen nicht verbunden.

## 6. Vernehmlassung

Der Regierungsrat führte bei den politischen Gemeinden, den Landeskirchen, den interessierten Verbänden, Organisationen und Fachpersonen, den politischen Parteien und den Departementen der kantonalen Verwaltung eine Vernehmlassung zur Änderung des Steuerrechts durch. Insgesamt gingen 15 Stellungnahmen ein.

### 6.1. Teil A: Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz / interkommunaler Wohnsitzwechsel

Die Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz sowie der Wechsel vom Wegzugs- zum Zugsprinzip bei interkommunalem Wohnsitzwechsel wurden einstimmig gutgeheissen.

### 6.2. Teil B: Bausteuerzuschlag für die Gemeinden

Die Einführung des Bausteuerzuschlags für die Gemeinden wurde ebenfalls einstimmig befürwortet. Eine Partei regte an, zu prüfen, ob die maximalen Zuschläge nicht absolut, sondern im Verhältnis zu den Steuerfüssen von Kanton und Gemeinden festzusetzen wären. Der reformierte Kirchenkreis Glarus Nord forderte zusätzlich die Möglichkeit eines Bausteuerzuschlags für die Kirchgemeinden.

Der Regierungsrat lehnte eine Verknüpfung der Begrenzung des Bausteuerzuschlags mit dem ordentlichen Steuerfuss jedoch ab. Erstens besteht kein sachlicher Zusammenhang zwischen dem ordentlichen Steuerfuss und der Begrenzung des Bausteuerzuschlags. Zweitens könnte dies zu ungewollten Anpassungen des Bausteuerzuschlags führen, falls in der Zeit, in der ein Bausteuerzuschlag erhoben wird, der ordentliche Steuerfuss geändert würde. Drittens ist die vorgeschlagene Regelung einfach, klar und einheitlich. Bezüglich der beiden Vorschläge gilt zudem, dass die Vernehmlassungsvorlage von der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmer unverändert gutgeheissen wurde.

### 6.3. Teil C: Memorialsantrag «Für eine faire Entlastung aller Steuerzahler und deren Familien: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen»

Die Erhöhung der Abzüge für private Personenversicherungen und Zinsen für Sparkapitalien und die Senkung des Selbstbehaltes bei den selbstbezahlten Krankheits- und Unfallkosten wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern unterschiedlich beurteilt.

Gemäss den ablehnenden Stellungnahmen könnten die politischen Gemeinden und die Kirchgemeinden die Steuerauffälle finanziell nicht verkraften. Die Umsetzung des Memorialsantrags würde zu Steuerfusserhöhungen führen, womit letztlich keine wirkliche Entlastung erzielt würde. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer forderten den Regierungsrat zudem auf, die Auswirkungen auf einzelne Bevölkerungsgruppen detaillierter aufzuzeigen.

Regierungs- und Landrat bleiben jedoch beim Vorschlag gemäss Vernehmlassung. Dieser steht in Einklang mit dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, indem sichergestellt wird, dass nur das tatsächlich verfügbare Einkommen besteuert wird. Die Massnahme leistet einen Beitrag zum Ziel des Politischen Entwicklungsplanes 2020–2030, wonach das Portemonnaie der Bevölkerung geschont wird und zum Legislaturziel 3 «Der Kanton Glarus hält seine Position mit einem der höchsten verfügbaren Einkommen». Die Erhöhung der Abzüge entspricht im Weiteren einer bewährten Praxis, wonach nicht nur bei den Steuertarifen, sondern auch bei den Abzügen die sogenannte kalte Progression regelmässig ausgeglichen wird. Letztmals hat die Landsgemeinde im Jahr 2008 die seit 2001 eingetretene Kostensteigerung durch eine Erhöhung der Abzüge ausgeglichen.

Soweit eine detaillierte Analyse der Auswirkungen auf einzelne Bevölkerungsgruppen gefordert wurde, ist festzuhalten, dass von der Erhöhung der Abzüge für private Personenversicherungen und Zinsen für Sparkapitalien alle natürlichen Personen mit Ausnahme der Bezüger von Prämienverbilligungen profitieren. Mit der Erhöhung des Abzuges kann die Ungleichbehandlung der Bevölkerung zumindest vorübergehend beseitigt werden. Die Prämienverbilligungsbeiträge sind nämlich im Unterschied zu den Abzügen nicht fix, sondern sie steigen jährlich entsprechend der Entwicklung der Krankenkassenprämien. Die starre, gesetzliche Regelung benachteiligt also diejenigen Personen, die ihre Krankenkassenprämien selbst bezahlen, gegenüber Personen, welche eine Prämienverbilligung beziehen.

Es handelt sich um eine sozialpolitische Vorlage, auch was die Anpassung des Selbstbehaltes für selbstgetragene Krankheits- und Unfallkosten betrifft. Davon profitiert die gesamte Bevölkerung, wobei dies vor allem Personen mit einem tieferen und mittleren Einkommen zugutekommt. Letztendlich entscheidend ist, wie hoch das Nettoeinkommen auf der einen Seite und die Krankheits- und Unfallkosten auf der anderen Seite sind. Grundsätzlich gilt: Je tiefer das Nettoeinkommen bzw. je höher die Krankheits- und Unfallkosten sind, desto grösser wird die Wahrscheinlichkeit der Abzugsfähigkeit der Kosten.

#### **6.4. Teil D: Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV Finanzierung (STAF) im Kanton Glarus**

Die Umsetzung des STAF wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern ebenfalls unterschiedlich beurteilt. Die Verbände, die bürgerlichen Parteien und die Landeskirchen begrüßten im Grundsatz die Stossrichtung einer markanten Senkung des Gewinnsteuersatzes mit einem weitgehenden Verzicht auf die Ersatzprivilegien. Die Gemeinde Glarus Süd war skeptisch, was die Stossrichtung betrifft. Die linken Parteien lehnten es ab, dass sich der Kanton Glarus an vorderster Front am Steuerwettbewerb beteiligt. Die Gewinnsteuern seien nicht zu senken bzw. maximal um 1 Prozent; man könne einen Rückgang der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit des Kantons in Kauf nehmen. Die Gemeinden Glarus Nord und Glarus argumentierten ähnlich und wollten den heutigen Gewinnsteuersatz von 8 Prozent beibehalten. Sie befürchteten hohe Einnahmeausfälle, die durch die Steuererträge der Statusgesellschaften nicht kompensiert werden könnten. Sie bezweifelten, dass die sehr mobilen Statusgesellschaften ihren Sitz im Kanton belassen. Ein Wegzug hätte zur Folge, dass sich die Annahmen des Regierungsrates als falsch erwiesen und mit erheblichen Mindereinnahmen zu rechnen sei. Die Gemeinden und auch der Kanton hätten keinen finanziellen Handlungsspielraum, um Mindereinnahmen zu verkraften.

Der Regierungsrat hielt jedoch an seiner fiskalpolitischen Strategie und Absicht fest, den Wirtschaftsstandort Glarus mit einer Senkung der Gewinnsteuern auf 4,5 Prozent zu stärken und damit Arbeitsplätze im Kanton Glarus zu erhalten bzw. zu fördern. Es ist korrekt, dass sich die Annahmen als falsch oder wahr herausstellen und sich damit unterschiedliche finanzielle Konsequenzen ergeben können.

Bei der Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen sprachen sich die Vernehmlassungsteilnehmer für eine Besteuerung zu 70 Prozent anstatt des gesetzlichen Minimums von 50 Prozent aus. Einzig die Gemeinde Glarus beantragte eine tiefere Dividendenbesteuerung von 50 Prozent. Sie begründete ihre Haltung mit dem Hinweis, dass der Kanton in diesem Bereich eine Spitzenposition einnimmt und dieser Standortvorteil mit einem tiefstmöglichen Steuersatz beibehalten werden soll. Sie befürchtet hier – im Unterschied zu den Gewinnsteuern, die beibehalten werden sollen – ein Risiko des Abzugs von Arbeitsplätzen infolge indirekter Begleiterscheinungen. Der Regierungsrat erachtete dieses Risiko des Arbeitsplatzabbaus in Bezug auf die Gewinnsteuern als wesentlich höher. Die Gewinnbesteuerung betrifft alle Unternehmen im Kanton, die Dividendenbesteuerung hat nur auf einen geringen Prozentsatz der Unternehmen einen Einfluss. Der Regierungsrat schloss sich der überwältigenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer an und sah keinen Anlass, diesbezüglich eine Änderung der Vorlage vorzunehmen.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer beantragten ferner, den Gewinnsteuersatz für die Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen bei 4,5 Prozent zu belassen. Ursprünglich war eine Senkung auf 2,25 Prozent vorgesehen. Der Regierungsrat gab diesem Anliegen statt. Damit soll künftig für alle juristischen Personen ein kantonal einheitlicher Gewinnsteuersatz gelten. Die Beibehaltung des Steuersatzes ist zudem insofern gerechtfertigt, da bei diesen juristischen Personen der Steuerwettbewerb eine untergeordnete Bedeutung hat. Der Verzicht auf die Senkung dieses Gewinnsteuersatzes verhindert Ertragsausfälle von insgesamt rund 118 000 Franken.

#### **6.5. Teil E: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Bei fast allen Vernehmlassungsteilnehmern umstritten waren die vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Gemeinden. Der Regierungsrat sah ursprünglich vor, den Kantonssteuerfuss um 1 Prozentpunkt zu reduzieren, um den Gemeinden eine entsprechende Erhöhung zu ermöglichen, ohne dass die Steuerbelastung insgesamt steigt. Zudem sollte die Begrenzung des Ressourcenausgleichs erhöht werden. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer forderten, auf den Abtausch der Steuerfüsse zu verzichten, da unsicher sei, ob die Gemeindeversammlungen später einer Erhöhung des Gemeindesteuerfusses auch zustimmen würden.

Der Regierungsrat verzichtete deshalb auf seinen ursprünglichen Vorschlag. Stattdessen prüfte er aufgrund der Stellungnahmen aus der Vernehmlassung zwei Alternativen:

1. Weitergabe eines Teils der Mehreinnahmen an der direkten Bundessteuer
2. Beteiligung des Kantons am Ressourcenausgleich

Der Regierungsrat entschied sich für die erste Variante mit einer befristeten Weitergabe eines Teils der Mehreinnahmen an der direkten Bundessteuer und einer geringeren Anpassung des Ressourcenausgleichs.



## 7. Finanzielle Auswirkungen im Überblick

Die nachfolgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Teilvorlagen der Änderung des Steuerrechts im Überblick (Beträge in Fr.). Falls die Annahmen der Realität standhalten und die Prognosen eintreffen, würden die Gemeinden Mehrerträge zwischen 0,2 und 0,5 Millionen Franken generieren. Die Landeskirchen müssten mit Mindererträgen im tiefen fünfstelligen Bereich rechnen. Der Kanton Glarus müsste Mindererträge von insgesamt 2,8 Millionen Franken kompensieren.

	Kanton	Glarus Nord	Glarus	Glarus Süd	Katholische Landeskirche	Evangelische Landeskirche
A. Bundesrecht	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
B. Bausteuerzuschlag	k. A.	n. a.	n. a.	n. a.	k. A.	k. A.
C. Memorialsantrag	-1'600'000	-800'000	-550'000	-450'000	-90'000	-110'000
D. Umsetzung STAF	20'000	-70'000	2'357'000	-600'000	65'000	78'000
E. Änderung FAG	-1'200'000	1'032'000	-1'350'000	1'518'000	0	0
<i>Total</i>	<i>-2'780'000</i>	<i>162'000</i>	<i>457'000</i>	<i>468'000</i>	<i>-25'000</i>	<i>-32'000</i>

## 8. Beratung der Vorlage im Landrat

### 8.1. Landrätliche Kommission

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern unter der Leitung von Landrat Luca Rimini, Oberurnen, befasste sich mit der Vorlage, wobei sie sich den einzelnen Teilvorlagen jeweils separat zuwandte. Eintreten auf diese war jeweils unbestritten.

#### 8.1.1. Teil A: Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz / interkommunaler Wohnsitzwechsel

In der Detailberatung waren die Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz sowie die Neuregelung beim interkommunalen Wohnsitzwechsel gänzlich unbestritten. Die Kommission beantragte dem Landrat unveränderte Zustimmung zur Teilvorlage A.

#### 8.1.2. Teil B: Bausteuerzuschlag für die Gemeinden

Aus Sicht der Kommission ist der Bausteuerzuschlag durch die Gemeinden nur zurückhaltend und für ausserordentlich grosse Bauvorhaben zu verwenden. Auf die Festlegung einer betragsmässigen Untergrenze für die Anwendung eines Bausteuerzuschlags im Gesetz soll jedoch verzichtet werden. Die Gemeinden hätten, wie der Kanton, eine Praxis zur Verwendung des Bausteuerzuschlags zu entwickeln, wobei darauf zu achten sein werde, dass der Bausteuerzuschlag wirklich projektbezogen und nicht permanent erhoben wird.

Die Kommission diskutierte auch die Aufhebung von Artikel 9e des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport. Darin ist geregelt, dass die Gemeinden ihre Investitionen in Sportanlagen unter gewissen Umständen linear abschreiben können. Wird Artikel 9e aufgehoben, kann die Gemeinde Glarus Nord die Abschreibungen auf den Investitionen in den Kauf, die Sanierung und die Erweiterung der Lintharena SGU somit nicht mehr linear abschreiben. Möchte sie dennoch eine (annähernd) lineare Abschreibung beibehalten, müsste sie die bereits genehmigte Erhöhung des Steuerfusses um 2 Prozent wie beabsichtigt in einen Bausteuerzuschlag umwandeln.

Die Kommission beantragte dem Landrat einstimmig, der Teilvorlage B zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

#### 8.1.3. Teil C: Memorialsantrag «Für eine faire Entlastung aller Steuerzahler und deren Familien: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen»

Die Kommission konnte die Zielsetzung des Memorialsantrags gut nachvollziehen. Umstritten war jedoch, ob und wie die resultierenden Mindererträge kompensiert werden können.

Einzelne Kommissionsmitglieder befürchteten, dass mindestens die Gemeinden die Mindererträge nicht kompensieren können und der Steuerfuss erhöht werden müsste, wodurch letztlich keine effektive Ent-

lastung erzielt würde. Im Weiteren wurde kritisiert, dass die Massnahme alle Steuerpflichtigen entlaste anstatt gezielt Personen, für welche die Krankenkassenprämien effektiv eine hohe Belastung darstellen. Eine Entlastung dieser Personengruppe könne z. B. über eine Anpassung bei den Prämienverbilligungen erfolgen. Namentlich die Senkung des Selbstbehaltes komme zudem Personen zugute, die sich eine hohe Franchise leisten könnten. Schliesslich wurde auch kritisiert, dass zuerst die Auswirkungen der Umsetzung des STAF bekannt sein müssten, ehe eine Anpassung bei den Krankenkassenprämien vorgenommen werden könne. Vereinzelt wurde auch angemerkt, dass es zielführender sei, wenn der Kanton die Ursachen des Kostenwachstums im Gesundheitswesen bekämpfen würde, anstatt dass er die Auswirkungen mittels einer erhöhten steuerlichen Abzugsfähigkeit mildert.

Andere Mitglieder wiesen darauf hin, dass die Stimmberechtigten wohl nur beschränkt Verständnis hätten, wenn mit dieser Vorlage die Unternehmenssteuern gesenkt, die natürlichen Personen aber gleichzeitig nicht entlastet würden. Auch der Bund habe im STAF als Folge der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III bewusst sozialpolitische Ausgleichsmassnahmen eingefügt. In Bezug auf die Finanzierbarkeit wurde erwähnt, dass der Kanton und die Gemeinden in der jüngeren Vergangenheit grosse Ausgaben beschlossen hätten. Dies würde zeigen, dass sie sich offenbar neue Ausgaben leisten können. Auch gewisse Einsparungen seien zumutbar. Die Vorlage gewährleiste ausserdem die Besteuerung nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, indem nur das tatsächlich verfügbare Einkommen besteuert wird: Sie entlaste – insbesondere mit der Senkung des Selbstbehaltes – Personen mit tiefem oder mittlerem Einkommen.

Die Steuerverwaltung zeigte im Rahmen der Kommissionsberatungen zudem auf, dass als Folge der aufgedeckten Einkommen und Vermögen aufgrund der straflosen Selbstanzeigen sowie des kürzlich in Kraft getretenen automatischen Informationsaustausches zusätzliches Steuersubstrat generiert werden konnte. Dieses ermöglicht zumindest eine teilweise Kompensation der mit der Umsetzung des Memorialsantrags anfallenden Mindererträge. So belaufen sich die jährlichen Mehreinnahmen aus straflosen Selbstanzeigen auf rund 1,4 Millionen Franken. Die Mehreinnahmen aus Verfahren wegen Steuerhinterziehung aufgrund des automatischen Informationsaustausches konnten bisher noch nicht abgeschätzt werden. Bis Mitte Dezember 2018 wurden der Steuerverwaltung rund 3600 Finanzkonten aus dem Ausland gemeldet, welche auf im Kanton Glarus steuerpflichtige Personen lauten.

Folgende Anträge werden aus der Kommission gestellt:

- Zustimmung zur Senkung des Selbstbehaltes und Ablehnung der Erhöhung der Abzüge;
- Zustimmung zur Senkung des Selbstbehaltes und reduzierte Erhöhung der Abzüge (2700 Fr. für Alleinstehende, 5400 Fr. für Verheiratete und 900 Fr. für Kinder);
- Ablehnung des gesamten Memorialsantrags bzw. der Vorlage zur Umsetzung.

In der Ausmehrung blieb die Kommission jedoch beim regierungsrätlichen Vorschlag. Sie beantragte dem Landrat, die Teilvorlage C der Landsgemeinde unverändert zur Zustimmung zu unterbreiten.

#### *8.1.4. Teil D: Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Glarus*

In der Eintretensdebatte wurde betont, dass es bei dieser Vorlage um die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Glarner Wirtschaftsstandortes gehe. Die Vorlage sei von entsprechend grosser Bedeutung für den Kanton und die Gemeinden. Der Steuerwettbewerb sei eine Realität, dem sich ein kleiner Kanton wie Glarus nicht entziehen könne. Ein grosser Unsicherheitsfaktor sei, inwiefern die Prognosen zu den finanziellen Auswirkungen tatsächlich eintreffen werden. Die Kommission unterstützte daher die Absicht des Regierungsrates, die Auswirkungen zu beobachten und dem Landrat einen Bericht dazu vorzulegen. Viele der vorgesehenen Massnahmen seien grundsätzlich unbestritten bzw. unter dem Vorbehalt der Annahme des STAF in der Referendumsabstimmung vom Mai 2019 zwingend. Zu diskutieren sei insbesondere, ob und wie stark der Gewinnsteuersatz gesenkt und wie hoch die Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligten festgelegt werden soll.

##### *8.1.4.1. Zu- oder Wegzüge von kantonalen Statusgesellschaften*

In der Detailberatung erkundigte sich ein Mitglied, wie plausibel die Annahmen über mögliche Zu- und Wegzüge von kantonalen Statusgesellschaften seien. Aus Sicht des Regierungsrates liessen sich diese Annahmen aufgrund des vorhandenen Wissensstands gut vertreten: So gäbe es für die betroffenen Gesellschaften kaum steuergünstigere alternative Standorte, sei es in anderen Kantonen oder auch in anderen Staaten (zumindest solchen mit einem stabilen Rechtsstaat). Weiter hätten viele der ansässigen Statusgesellschaften einen historischen Bezug zum Kanton Glarus. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass sie nur aufgrund einer marginal tieferen steuerlichen Belastung ihren Sitz verlegen würden. Zudem könne der Kanton Glarus mit einem Entscheid an der Landsgemeinde 2019 bereits relativ früh

Rechtssicherheit hinsichtlich der künftigen Besteuerung der Statusgesellschaften schaffen. Sollte der Gewinnsteuersatz aber nicht so stark wie vorgeschlagen gesenkt werden, besteht nach Ansicht des Regierungsrates bei gewissen Unternehmen allenfalls ein Anreiz, ihren Sitz mittel- bis langfristig in einen anderen Kanton zu verlegen.

#### 8.1.4.2. Gewinnsteuer / Steuerwettbewerb

Verschiedene Kommissionsmitglieder befürchteten, dass mit der beabsichtigten markanten Senkung des Gewinnsteuersatzes für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von 8 auf 4,5 Prozent der Steuerwettbewerb angeheizt würde. Der Kanton Glarus solle eine Positionierung wie die Nachbarkantone St. Gallen, Graubünden oder allenfalls Schwyz anstreben. Ausserdem seien mit der markanten Senkung des Gewinnsteuersatzes erhebliche finanzielle Risiken für die öffentliche Hand verbunden, falls die Statusgesellschaften entgegen den Annahmen ihren Sitz verlegen würden. Nach Ansicht anderer Mitglieder stärkt die markante Gewinnsteuersatzsenkung hingegen die ansässigen Unternehmen und den Glarner Wirtschaftsstandort. Die eingesparten Steuern würden zum grössten Teil wieder investiert. Dies sichere die Zukunftsfähigkeit der Unternehmen und künftige Steuererträge. Im Vergleich zu anderen Standortfaktoren könne der Kanton Glarus die Steuerbelastung relativ einfach und direkt beeinflussen. Die diesbezüglich gute Position gelte es zu halten. Der Steuerwettbewerb werde zudem eher durch internationale Entwicklungen und nicht durch den Kanton Glarus angeheizt. Aus Sicht des Regierungsrates ist die Konkurrenzfähigkeit auch gegenüber Standorten im Ausland wichtig, damit die Statusgesellschaften ihren Sitz auch hier belassen würden.

Weiter wurde mit Bezugnahme auf den Nationalen Finanzausgleich diskutiert, ob negative Reaktionen von Geberkantonen zu erwarten seien, falls sich der Kanton Glarus als Nehmerkanton bei der Gewinnsteuerbelastung so attraktiv positioniere. Der Regierungsrat vertrat die Ansicht, dass eine absolute Spitzenposition hinsichtlich der Gewinnsteuerbelastung negative Reaktionen mit sich bringen würde und deshalb abzulehnen sei. So habe der Kanton Obwalden mit seiner Steuerstrategie viel Goodwill und finanzielle Unterstützung z. B. der Berghilfe verloren. Die nun angestrebte Positionierung auf dem vierten Rang nach drei Geberkantonen würde aber von den anderen Kantonen akzeptiert.

Ein Mitglied beantragte, die einfache Gewinnsteuer nur auf 6 anstatt 4,5 Prozent des steuerbaren Gewinns zu senken. Bei einem Steuersatz von 6 Prozent würde sich der Kanton Glarus mit einem effektiven Gewinnsteuersatz von 13,86 Prozent auf Rang 15 aller Kantone positionieren. Die Kommission votierte jedoch klar für die vom Regierungsrat vorgeschlagene Senkung der einfachen Gewinnsteuer auf 4,5 Prozent des steuerbaren Gewinns.

#### 8.1.4.3. Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen

Bei der Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen beantragte ein Mitglied, die Besteuerung auf das bundesrechtliche Minimum von 50 Prozent zu senken, die bisherige Nischenstrategie solle beibehalten werden. Andere Mitglieder wiesen darauf hin, dass der Zweck der privilegierten Dividendenbesteuerung die Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbelastung sei. Bei einer Dividendenbesteuerung auf dem bundesrechtlichen Minimum würden die betroffenen Unternehmer zusammen mit der beabsichtigten deutlichen Senkung des Gewinnsteuersatzes letztlich zu stark entlastet bzw. übermässig bevorteilt. Die Zahlen zeigten zudem, dass die Nischenstrategie mit einer tiefen Dividendenbesteuerung nicht den erhofften Erfolg brachte. Eine Senkung des Gewinnsteuersatzes komme zudem allen Unternehmen zugute und nicht bloss denjenigen, die eine Beteiligung von 10 Prozent oder mehr halten. Eine Reduktion auf 50 Prozent würde für Kanton und Gemeinden zudem Mindereinnahmen von rund 1,9 Millionen Franken zur Folge haben. Die Kommission votierte mit klarer Mehrheit für eine Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen zu 70 Prozent gemäss Antrag des Regierungsrates und lehnte das bundesrechtliche Minimum von 50 Prozent entsprechend ab.

Die Kommission beantragte dem Landrat schliesslich, der Teilvorlage D unverändert zuzustimmen.

#### 8.1.5. Teil E: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Teil E der Änderung des Steuerrechts sieht finanzielle Ausgleichsmassnahmen des Kantons zugunsten der Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden vor. Ziel ist, dass die Umsetzung des STAF für alle Gemeinden tragbar ist. Grundsätzlich war für die Kommission unbestritten, dass ein vertikaler und ein horizontaler Ausgleich erfolgen müsse. Zu diskutieren sei jedoch, wie stark und zu wessen Gunsten dieser Ausgleich stattfinden soll. Verschiedene Mitglieder wollten, dass die Gemeinde Glarus Nord und insbesondere die Gemeinde Glarus Süd, die von der Umsetzung des STAF negativ betroffen sind, stärker unterstützt werden. Das Finanzausgleichsgesetz fordere einen Ausgleich der Steuerkraft unter den Gemeinden. An diesem Anspruch sei die Vorlage zu messen. Andere Mitglieder wiesen darauf hin,

dass das Finanzausgleichsgesetz erst an der Landsgemeinde 2018 geändert wurde. Es solle daher nur soweit geändert werden, als es in Zusammenhang mit der Umsetzung des STAF erforderlich sei. Zudem sei eine zeitliche Befristung nicht nur für die vertikalen, sondern auch für die horizontalen Ausgleichsmassnahmen anzustreben.

In der Detailberatung wurde die Vorlage des Regierungsrates kontrovers diskutiert. Thematisiert wurde die Ausgestaltung des horizontalen Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden. Hier wurde die Begrenzung des Ressourcenausgleichs, die der Regierungsrat auf 1,5 Millionen Franken erhöhen wollte, in Frage gestellt. Zudem sprach sich die Kommission klar für eine Befristung der horizontalen Ausgleichsmassnahmen aus. Diese seien im in Aussicht gestellten Bericht zur Umsetzung des STAF im Kanton Glarus nochmals zu diskutieren. Dies führte die Kommission zum Schluss, dass die Fragen des horizontalen Ressourcenausgleichs nicht schon abschliessend mit einer Gesetzesänderung, sondern in einer Übergangsbestimmung zu regeln seien.

Ebenso kontrovers diskutierte die Kommission in der Frage, wie der vertikale Finanzausgleich zu gestalten sei. Die Kommission votierte dafür, den Ausgleichsbeitrag des Kantons von 1,2 Millionen Franken nach Ressourcenstärke und nicht zu je einem Drittel auf die Gemeinden zu verteilen. Dadurch würden nur die ressourcenschwachen Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd vom Ausgleichsbeitrag profitieren. Die ressourcenstarke Gemeinde Glarus sei hingegen nicht auf den Ausgleichsbeitrag angewiesen, zumal sie durch die ordentliche Besteuerung der Statusgesellschaften stark profitiere. Ein Antrag, den vertikalen Ausgleichsbeitrag von 1,2 auf 1,5 Millionen Franken zu erhöhen, wurde abgelehnt. Der Kanton habe aufgrund der Änderung des Steuerrechts relativ grosse Mindereinnahmen von 2,8 Millionen Franken zu gewärtigen, während die Gemeinden nur geringe Mindereinnahmen oder gar Mehrerträge erwarten dürften. Die 1,2 Millionen Franken seien daher angemessen. Die intensiven Diskussionen führten dazu, dass die landrätliche Kommission dem Landrat ein neues Modell unterbreitete:

- Die folgenden horizontalen und vertikalen Ausgleichsmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des STAF werden von 2020 bis 2023 befristet und nur in einer Übergangsbestimmung geregelt.
- Der vertikale Ausgleichsbeitrag des Kantons von 1,2 Millionen Franken wird nach Ressourcenstärke und nicht zu je einem Drittel auf die Gemeinden verteilt.
- Beim horizontalen Finanzausgleich wird der Ansatz für den Disparitätenabbau von 20 auf 30 Prozent erhöht. Die Begrenzung der Höhe des Ressourcenausgleichs wird aufgehoben.

Der Landrat entschied in der ersten Lesung, den Disparitätenabbau statt von 30 gemäss Antrag der Kommission auf 40 Prozent zu erhöhen. Diese Kommission befasste sich deshalb zuhanden der zweiten Lesung nochmals mit dieser Frage.

Verschiedene Kommissionsmitglieder betonten, dass der Antrag der Kommission ein Kompromiss sei: Von 2020 bis 2023 werde bereits der kantonale Ausgleichsbeitrag von 1,2 Millionen Franken nur den ressourcenschwachen Gemeinden zugutekommen. Auf die Begrenzung des Ressourcenausgleichs werde verzichtet und der Disparitätenabbau erfahre auch bei der Kommissionsvariante eine Erhöhung (von 20 auf 30 %). Bei einer Erhöhung des Disparitätenabbaus auf 40 Prozent – und damit einem noch stärkeren Ausgleich zugunsten der ressourcenschwachen Gemeinden – hätten diese einen zu geringen Anreiz, um ihre finanzielle Situation zu verbessern. Im Falle einer Erhöhung auf 40 Prozent sei daher auch auf die anderen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes zurückzukommen.

Andere Mitglieder anerkannten, dass mit einem höheren Disparitätenabbau die unterschiedlichen Auswirkungen der Umsetzung des STAF auf die Gemeinden effektiver ausgeglichen werden könnten. Es sei zudem auch mittel- und langfristig davon auszugehen, dass die Holding- und Verwaltungsgesellschaften ihren Unternehmenssitz aufgrund der mehrheitlich in der Gemeinde Glarus ansässigen Anwaltskanzleien eher in der Gemeinde Glarus als in den Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd wählen würden. Weiter gelte es zu bedenken, dass bisher keine Gemeinde von den Steuern der Statusgesellschaften profitierte, sondern einzig und allein der Kanton. Neu werden die Statusgesellschaften ordentlich besteuert, wobei aber primär die Gemeinde Glarus von dieser breiteren Steuerbasis profitieren werde. Eine Erhöhung des Disparitätenabbaus auf 40 Prozent sei daher gerechtfertigt.

In der nachstehenden Tabelle werden die finanziellen Auswirkungen der beiden noch zur Diskussion stehenden Prozentsätze (30 % gemäss Kommission versus 40 % gemäss Antrag aus dem Landratsplenum) einander gegenübergestellt (alle Beträge in Fr.).

	Kanton	Glarus Nord	Glarus	Glarus Süd
Finanzielle Auswirkungen STAF ohne Ausgleichsmassnahmen	20'000	-70'000	2'357'000	-600'000
<i>Ausgleichsmassnahmen bei einem Disparitätenabbau von 30 % (Antrag Kommission)</i>				
Δ Ausgleichsbeitrag Kanton	-1'200'000	480'000	0	720'000
Δ Ressourcenausgleich	0	368'000	-888'000	520'000
Total Ausgleichsmassnahmen	-1'200'000	848'000	-888'000	1'240'000
<i>Total Veränderung</i>	<i>-1'180'000</i>	<i>778'000</i>	<i>1'469'000</i>	<i>640'000</i>
<i>Ausgleichsmassnahmen bei einem Disparitätenabbau von 40 % (Antrag aus LR-Plenum)</i>				
Δ Ausgleichsbeitrag Kanton	-1'200'000	480'000	0	720'000
Δ Ressourcenausgleich	0	552'000	-1'350'000	798'000
Total Ausgleichsmassnahmen	-1'200'000	1'032'000	-1'350'000	1'518'000
<i>Total Veränderung</i>	<i>-1'180'000</i>	<i>962'000</i>	<i>1'007'000</i>	<i>918'000</i>
<i>Differenz 30 % vs. 40 %</i>	<i>0</i>	<i>+184'000</i>	<i>-462'000</i>	<i>+278'000</i>

Bei einem Disparitätenabbau von 40 Prozent wäre der Umverteilungseffekt stärker. Die Gemeinde Glarus erhielte gegenüber dem Antrag der Kommission Finanzen und Steuern 462 000 Franken weniger. Dafür würden die Gemeinden Glarus Nord 184 000 Franken und Glarus Süd 278 000 Franken mehr erhalten. Auch mit einem höheren Disparitätenabbau profitiert die Gemeinde Glarus aber am stärksten von der Umsetzung des STAF.

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern beantragte dem Landrat schliesslich mit knapper Mehrheit, ihrem Modell mit einem Disparitätenabbau von 30 Prozent zuzustimmen und den Antrag auf Erhöhung des Disparitätenabbaus auf 40 Prozent somit abzulehnen.

#### 8.1.6. Zusammenfassung

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern betonte die grosse Bedeutung der vorliegenden Änderung des Steuerrechts für den Kanton Glarus, die Glarner Gemeinden und den Glarner Wirtschaftsstandort. Sie schliesst sich entsprechend weitestgehend den Anträgen des Regierungsrates an und unterstützt dessen Strategie. Lediglich im Teil E betreffend die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beantragte die Kommission Anpassungen.

## 8.2. Landrat

Im Landrat war Eintreten auf die Gesamtvorlage unbestritten. Sie wurde im Grundsatz begrüsst. Die Vorlage sei ein Kompromiss und ausgewogen. Sie beinhalte sozial- wie auch wirtschaftspolitische Elemente. Man solle sich nicht allzu stark auf verteilungspolitische Argumente bzw. den Finanzausgleich fokussieren.

Es wurde gemahnt, nur zurückhaltend Änderungen an der aus fünf separaten Teilen bestehenden Vorlage vorzunehmen. Anpassungen bei der Umsetzung des STAF (Teil D) hätten Auswirkungen auf die Regelung des Finanzausgleichs (Teil E). Diese beiden Teile würden ausserdem direkt von der Annahme des STAF an der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 abhängen. Fragezeichen wurden in der Eintretensdebatte zur Umsetzung des Memorialsantrags, insbesondere zur Erhöhung des Abzugs für selbstbezahlte Prämien für Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungen, zur Steuerstrategie mit der geplanten Senkung der Gewinnsteuer, zur Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen und zur Anpassung des Finanzausgleichs angebracht. Anträge wurden für die Detailberatung in Aussicht gestellt.

### 8.2.1. Teil A: Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz / interkommunaler Wohnsitzwechsel

In der Detailberatung gab es keine Wortmeldungen zu den Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz bzw. zur Regelung des interkommunalen Wohnsitzwechsels. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur unveränderten Teilvorlage A.

### 8.2.2. Teil B: Bausteuerzuschlag für die Gemeinden

Auch diese Teilvorlage war im Plenum unbestritten. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der unveränderten Teilvorlage B zuzustimmen.

8.2.3. *Teil C: Memorialsantrag «Für eine faire Entlastung aller Steuerzahler und deren Familien: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen»*

Für die Vorlage wurde ins Feld geführt, dass die Krankenkassenprämien seit 2008 um 30 Prozent gestiegen seien, die Abzüge aber nicht. Dies sei nun nachzuholen. Die zu erwartenden Steuerausfälle von 3,6 Millionen Franken könnten kompensiert werden. Es sei allein durch straflose Selbstanzeigen oder die noch abzuklärenden rund 3600 ausländischen Finanzkonten mit mindestens 1,4 Millionen Franken Mehreinnahmen zu rechnen. Auch werde die Landsgemeinde keine einseitigen Steuererleichterungen für Unternehmen akzeptieren; die natürlichen Personen seien ebenfalls zu entlasten. Zudem sei es eine Frage der Fairness gegenüber dem Mittelstand, auch Leute zu entlasten, die keine Individuelle Prämienverbilligung (IPV) erhalten würden.

Die Stossrichtung des Antrags sei zwar richtig, wurde gegen den Memorialsantrag votiert. Statt auf höhere Abzüge für alle sei aber auf die IPV zu setzen. Dadurch könnten jene Personen entlastet werden, welche dies besonders nötig hätten. Der Memorialsantrag sei der Landsgemeinde deshalb zur Ablehnung zu empfehlen. Weniger weit ging ein Antrag, der lediglich die Erhöhung der Steuerabzüge, nicht aber die Senkung des Selbstbehaltes bekämpfte. Dadurch könne ein Grossteil der Einnahmeausfälle durch die Umsetzung des Memorialsantrags verhindert werden.

Mit klarer Mehrheit beschloss der Landrat jedoch, am regierungsrätlichen Vorschlag zur Umsetzung des Memorialsantrags der CVP des Kantons Glarus festzuhalten. Der Vertreter der CVP-Fraktion hielt fest, dass die Antragsteller das Anliegen des Memorialsantrags mit der vorgeschlagenen Umsetzung als erfüllt erachten.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde somit, den Memorialsantrag anzunehmen, der unveränderten regierungsrätlichen Vorlage zuzustimmen und den Memorialsantrag damit als erledigt abzuschreiben.

8.2.4. *Teil D: Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Glarus*

Eintreten auf dieses Kernstück der Änderung des Steuerrechts war unbestritten. Hinter der Umsetzung des STAF im Kanton Glarus stehe eine klare Strategie: Die Gewinnsteuern würden für alle Unternehmen von 8 auf 4,5 Prozent gesenkt. Dafür werde auf die Einführung von weiteren, im STAF vorgesehenen Massnahmen soweit als möglich verzichtet. Die Gewinnsteuersenkung ermögliche es dem Kanton Glarus, für juristische Personen weiterhin steuerlich attraktiv zu sein. Die Steuerattraktivität stehe für Statusgesellschaften im Vordergrund, da diese Unternehmen sehr mobil und nicht zwingend an den Kanton Glarus gebunden seien. Mit den vorgeschlagenen Änderungen gehöre der Kanton Glarus in steuerlicher Hinsicht im schweizweiten Vergleich zu den bevorzugten Standorten. Damit diese Statusgesellschaften effektiv im Kanton Glarus bleiben, sei diese Spitzenposition unabdingbar. Der Kanton Glarus heize mit dem vorgesehenen vierten Platz den Steuerwettbewerb auch nicht zusätzlich an. Er anerkenne damit lediglich, dass es den Steuerwettbewerb gibt, und versuche, mit der vorgesehenen Positionierung den Status quo zu erhalten. Der Kanton Glarus werde zudem einer der ersten Kantone sein, der Rechtssicherheit bezüglich der künftigen Besteuerung schafft. Das sei eine zusätzliche Chance. Man müsse sich im Übrigen bewusst sein, dass 90 Prozent der Steuereinnahmen von den natürlichen Personen stammen. Die juristischen Personen tragen 10 Prozent bei. Deshalb könne der Kanton Glarus bei den Gewinnsteuern weiter gehen als andere Kantone. Durch die Steuererhöhung bei den Statusgesellschaften bzw. die damit verbundenen Mehreinnahmen könnten die Steuern für die Glarner KMU im Ergebnis deutlich gesenkt werden.

In der Detailberatung wurden Änderungsanträge betreffend Gewinnsteuern und privilegierte Dividendenbesteuerung für massgebliche Beteiligungen gestellt:

- Ein Ratsmitglied brachte den Antrag ein, die Teilbesteuerung der Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen nur auf das neue Bundesminimum von 50 Prozent statt auf 70 Prozent festzulegen. Die hiesigen Unternehmer würden zwar von der Senkung der Unternehmenssteuern profitieren, dann aber bei der Dividendenbesteuerung zur Kasse gebeten. Der Patron, der im Kanton wohne, arbeite und Arbeitsplätze schaffe, bezahle die Vorteile der grossen Firmen, deren Eigentümer in anderen Kantonen wohnten. Demgegenüber wurde festgehalten, dass diese Vorlage ein Kuhhandel sei, aber im positiven Sinne. Die Anhebung der privilegierten Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent diene auch der Gegenfinanzierung der Senkung bei den Gewinnsteuern.
- Vonseiten der Ratslinken wurde beantragt, den Gewinnsteuersatz unverändert bei 8 Prozent zu belassen oder nur auf 6 statt auf 4,5 Prozent zu senken. Im Wesentlichen wurde gegen die Senkung ins Feld geführt, dass der Kanton Glarus den Steuerwettbewerb nicht weiter anheizen dürfe. Sie sei ein Affront gegenüber den Geberkantonen im Nationalen Finanzausgleich und entspreche angesichts

drohender Steuerausfälle einer Hochrisikostrategie. Dagegen wurde eingewendet, der Kanton rangiere mit dem Steuersatz von 4,5 Prozent (effektiver Steuersatz von 12,43 %) voraussichtlich nur auf Rang 4 und damit im vorderen Drittel. Dies sei keine Spitzenposition, die negative Reaktionen zur Folge hätte. Wenn der Kanton Glarus beim Steuerwettbewerb nicht ein Stück weit mitmache, gehöre man zu den Verlierern. Eine Rangierung um Rang 20 herum werde bei den Firmen zu Abwanderungen führen.

Alle Änderungsanträge wurden in der Folge klar abgelehnt. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde somit, der unveränderten Vorlage zuzustimmen.

#### 8.2.5. Teil E: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Einleitend schloss sich der Regierungsrat der Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission an. Dadurch wurde die regierungsrätliche Vorlage nicht mehr weiter diskutiert.

Es wurde nochmals betont, dass diese Vorlage wichtig für die Gemeinden sei. Diese müssten einerseits Einbussen bei den Steuern von natürlichen Personen und auch von Firmen verkraften. Andererseits würden die Gemeinden mehr Gewinnsteuern von Statusgesellschaften, die bisher überhaupt nur dem Kanton Geld abliefern mussten, erhalten. Allerdings profitiere zum grossen Teil nur die Gemeinde Glarus davon, da die meisten Statusgesellschaften ihren Sitz in dieser Gemeinde hätten. Bereits der Regierungsrat habe deshalb einen Ausgleich zwischen den Gemeinden vorgesehen. Die landrätliche Kommission habe diesen noch ausgebaut. Diese Kommission schlägt eine bis 2023 befristete Lösung vor. Eine definitive Regelung solle dann erarbeitet werden, wenn Zahlen über die Auswirkungen der STAF-Vorlage und des 2018 revidierten Finanzausgleichs vorlägen. Die Vorlage war im Grundsatz im Landrat unbestritten und gab bezüglich ihrer grundsätzlichen Ausgestaltung zu keinen Diskussionen mehr Anlass.

Zu intensiven Diskussionen kam es jedoch bezüglich der Höhe des Disparitätenabbaus. Ein Landrat aus Glarus Süd beantragte, die Höhe des Disparitätenabbaus in der Übergangsbestimmung auf 40 Prozent statt auf 30 Prozent wie von der Kommission vorgeschlagen festzusetzen. Damit werde der erwartete Mehrertrag gerechter auf die Gemeinden verteilt. Unterstützt wurde dieser Antrag in zweiter Lesung auch aus Glarus Nord. Es gehe um Fairness. Glarus werde durch die Unternehmenssteuerreform privilegiert und solle den beiden anderen Gemeinden mehr vom Kuchen abgeben. Die Kommission, unterstützt durch weitere Votanten, wollte bei ihrem Entscheid bleiben (s. Ziff. 8.1.5). Schon die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung auf 30 Prozent sei ein fairer Kompromiss. Von Regierungsseite wurde angemahnt, die Gemeinden, welche das Geld hereinholten, nicht zu stark zur Kasse zu bitten. Der Landrat unterstützte jedoch in erster und zweiter Lesung mit relativ knapper Mehrheit den Antrag auf Erhöhung des Disparitätenabbaus auf 40 Prozent.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde mit klarer Mehrheit bei einigen Enthaltungen, der so bereinigten Teilvorlage E zuzustimmen.

## 9. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehenden Gesetzesänderungen zuzustimmen und den Memorialsantrag «Für eine faire Entlastung aller Steuerzahler und deren Familien: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen» als erledigt abzuschreiben:*

## A. Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz / interkommunaler Wohnsitzwechsel

(Vom .....

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2019)

### I.

GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

#### Art. 4 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

<sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

2. (*geändert*) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
3. (*neu*) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

<sup>2</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

4. (*geändert*) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;

#### Art. 23 Abs. 1

<sup>1</sup> Steuerbar sind auch:

5. *Aufgehoben.*

#### Art. 24 Abs. 1

<sup>1</sup> Steuerfrei sind:

11. (*geändert*) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- 11a. (*neu*) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- 11b. (*neu*) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
12. (*geändert*) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.

#### Art. 30 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 2a (*neu*)

<sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

<sup>2a</sup> Investitionskosten sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Absatz 2 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.



**Art. 31 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 24 Ziffern 11–12 steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 24 Ziffer 11a werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 000 Franken abgezogen.

**Art. 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:

3. (geändert) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
4. (neu) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

<sup>2</sup> Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

2. (geändert) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

**Art. 59 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haften für die aus der Vermittlungs- oder Handelstätigkeit geschuldeten Steuern solidarisch bis zu 5 Prozent der Kaufsumme, wenn die die Liegenschaft vermittelnde oder handelnde juristische Person in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat.

**Art. 204 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder seinen Sitz in eine andere Gemeinde des Kantons, kommt die Steuerhoheit für die laufende Steuerperiode der Zuzugsgemeinde zu.

<sup>2</sup> Kapitaleleistungen gemäss Artikel 36 sind in der Gemeinde steuerbar, in welcher der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung seinen Wohnsitz hat.

**II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

**III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

**IV.**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

**B. Bausteuerzuschlag für die Gemeinden (Änderung der Verfassung des Kantons Glarus)**

(Vom .....

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2019)

**I.**

GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

**Art. 52 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften müssen ihren Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, der Wirkungsorientierung, der Zielorientierung und des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern, unter Vorbehalt der Bausteuer, führen.

**II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

**III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

## **B. Bausteuerzuschlag für die Gemeinden (Änderung Gesetze)**

(Vom .....

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2019)

**I.**

GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

**Art. 130 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Bausteuer wird in einem prozentualen Zuschlag der einfachen Steuer sowie auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben.

**Art. 186 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Kantonssteuern (Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen, Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen, Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Bausteuer) sowie die Gemeindesteuern werden zentral durch die kantonale Steuerverwaltung bezogen.

**Art. 201 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Die politischen Gemeinden können zudem eine kommunale Bausteuer auf Steuern im Sinne von Absatz 1 erheben.

**Titel nach Art. 206 (neu)****2.2a. Kommunale Bausteuer****Art. 206a (neu)****Zweck der Bausteuer**

<sup>1</sup> Für die Finanzierung grosser Bauvorhaben können die politischen Gemeinden eine zweck- und objektgebundene Bausteuer erheben.

**Art. 206b (neu)****Steuerobjekt und Verfahren**

<sup>1</sup> Die Bausteuer wird in einem prozentualen Zuschlag der einfachen Steuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Vorschriften über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie über den Steuerbezug, die Sicherung und den Erlass der Steuern werden sinngemäss angewendet.

**Art. 206c (neu)****Steuermass**

<sup>1</sup> Die Bausteuer darf 10 Prozent der einfachen Steuer im Sinne von Artikel 202 nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Die politischen Gemeinden setzen alljährlich die Höhe und die Verwendung der kommunalen Bausteuer zusammen mit dem Steuerfuss (Art. 202) für das Folgejahr fest.

**II.****1.**

GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

**Art. 227 Abs. 1**

<sup>1</sup> Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch (vgl. Art. 836 ZGB):

2. (*geändert*) zugunsten des Kantons und der Gemeinden auf den im Kanton Glarus liegenden Grundstücken für die Staats-, die Grundstückgewinn-, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Bausteuer und die Gemeindesteuern, für die Kosten der ersatzweisen Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes sowie für die Mehrwertabgabe nach dem Raumentwicklungs- und Baugesetz;

**2.**

GS IV D/1/1, Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. Mai 1973 (Stand 6. Mai 2018), wird wie folgt geändert:

**Art. 9e**

*Aufgehoben.*

**3.**

GS VI A/1/2, Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden vom 3. Mai 2009 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

**Art. 8 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Haushaltführung richtet sich nach den in Artikel 52 Absatz 1 der Kantonsverfassung enthaltenen Grundsätzen. Es bedeuten:

k. (*geändert*) Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern unter Vorbehalt der Bausteuer: im Grundsatz dürfen zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierungen oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben keine festen Anteile der Hauptsteuern verwendet werden; vorbehalten bleibt die Erhebung der Bausteuer gemäss den betreffenden Bestimmungen im Steuergesetz.

**III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

**IV.**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

## **C. Memorialsantrag «Für eine faire Entlastung aller Steuerzahler und deren Familien: Selbstbezahlte Krankenkassenprämien von den Steuern abziehen»**

(Vom .....

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2019)

### **I.**

GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

#### **Art. 31 Abs. 1**

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

7. (*geändert*) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 6000 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von bis zu 3000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Ziffern 4 und 5 erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 1000 Franken für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;
8. (*geändert*) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selbst trägt und diese 2 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen;

### **II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

### **III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

### **IV.**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

## **D. Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Glarus**

(Vom .....

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2019)

### **I.**

GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2 Abs. 4 (*aufgehoben*)**

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 18b (neu)***Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens*

<sup>1</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

<sup>2</sup> Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

**Art. 18c (neu)***Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit*

<sup>1</sup> Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 63a und 63b sinngemäss anwendbar.

**Art. 20 Abs. 1a (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)**

<sup>1a</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

<sup>3</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

<sup>5</sup> Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

1. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 66 Absatz 1 Ziffer 3 oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 66 Absatz 1 Ziffer 4 nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
2. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 66 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
3. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

<sup>6</sup> Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

<sup>7</sup> Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

**Art. 20a Abs. 1**

<sup>1</sup> Als Vermögensertrag im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 gilt auch:

2. (*geändert*) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 20 Absätze 3–7 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

**Art. 34 Abs. 3 (*aufgehoben*)**

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 38 Abs. 2a (*neu*)**

<sup>2a</sup> Das steuerbare Vermögen ermässigt sich im Verhältnis der Patente und vergleichbaren Rechte nach Artikel 63a zum gesamten Geschäftsvermögen.

**Art. 63a (*neu*)***Patente und vergleichbare Rechte, a. Begriffe*

<sup>1</sup> Als Patente gelten:

1. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
2. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954;
3. ausländische Patente, die den Patenten nach den Ziffern 1 oder 2 entsprechen.

<sup>2</sup> Als vergleichbare Rechte gelten:

1. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
2. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
3. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind;
4. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
5. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;
6. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Ziffern 1–5 entsprechen.

**Art. 63b (*neu*)***Patente und vergleichbare Rechte, b. Besteuerung*

<sup>1</sup> Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 10 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

<sup>2</sup> Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

<sup>3</sup> Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

**Art. 63c (neu)***Entlastungsbegrenzung*

<sup>1</sup> Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Artikel 63b Absätze 1 und 2 darf nicht höher sein als 10 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 71 und 72 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

<sup>2</sup> Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

**Art. 66 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>2</sup> Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

<sup>4</sup> Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Ziffer 4.

1. Aufgehoben.
2. Aufgehoben.

**Art. 66a (neu)***Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht*

<sup>1</sup> Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

<sup>2</sup> Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 60 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

<sup>3</sup> Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

<sup>4</sup> Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

**Art. 66b (neu)***Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht*

<sup>1</sup> Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

<sup>2</sup> Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 60 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

**Art. 70 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die einfache Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 4,5 Prozent des steuerbaren Gewinnes.

**Art. 73**

*Aufgehoben.*

**Art. 74**

*Aufgehoben.*

**Art. 75**

*Aufgehoben.*

**Art. 78 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Artikel 20 Absatz 3.

<sup>3</sup> Das steuerbare Eigenkapital ermässigt sich im Verhältnis der Beteiligungen nach Artikel 71 Absatz 1, der Patente und vergleichbaren Rechte nach Artikel 63a sowie der Darlehen an die Konzerngesellschaft zu den gesamten Aktiven.

**Art. 81 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Kapitalsteuer beträgt 2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

**Art. 130 Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 201 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden und die Kirchgemeinden erheben als ordentliche Gemeindesteuern jährlich:

2. *(geändert)* Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

**Art. 207 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen die Kirchensteuer.

**Art. 260b (neu)**

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom .....*

<sup>1</sup> Wurden juristische Personen nach Artikel 73 und 74 des bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Die einfache Steuer beträgt in diesem Fall 1,5 Prozent.

<sup>2</sup> Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mit Verfügung festgesetzt.

<sup>3</sup> Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Artikel 73 und 74 des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 63c einbezogen.

**II.**

Keine anderen Erlasse geändert.



**III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

**IV.**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 unter Vorbehalt der Annahme des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 in Kraft.

**E. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

(Vom .....

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2019)

**I.**

GS VI A/2/1, Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FAG) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

**Art. 13a (neu)**

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....*

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt den ressourcenschwachen Gemeinden in Zusammenhang mit der kantonalen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in den Jahren 2020–2023 einen jährlichen Ausgleichsbeitrag von 1,2 Millionen Franken. Sind zwei Gemeinden ressourcenschwach, wird der Ausgleichsbeitrag im Verhältnis des Ressourcenausgleichs gemäss Artikel 6 auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

<sup>2</sup> In den Jahren 2020–2023 gilt die Begrenzung des Ressourcenausgleichs gemäss Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 6 Absätze 1 und 3 nicht. Er reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde zum kantonalen Durchschnitt in Abweichung zu Artikel 6 Absatz 1 um 40 Prozent.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Landrat bis spätestens Dezember 2022 Bericht über die Auswirkungen der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Glarus. Er beantragt allenfalls unbefristete Ausgleichsmassnahmen.

**II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

**III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

**IV.**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 unter Vorbehalt der Senkung des Gewinnsteuersatzes gemäss Artikel 70 Steuergesetz auf mindestens 4,5 Prozent des steuerbaren Gewinns und der Annahme des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 in Kraft.